

# ERBRECHT AUF DEN PUNKT GEBRACHT.



*7. Auflage*



**[www.NDEEX.DE](http://www.NDEEX.DE)**

## ERBRECHT AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

### Zu diesem Ratgeber:

- Das Gesamtvermögen der Deutschen hat den kaum vorstellbaren Wert von 7 Billionen EUR erreicht. Jahr für Jahr stehen Vermögenswerte von rund 50 Milliarden EUR zur Übertragung an. Der weitaus größte Teil davon entfällt auf Grundbesitz.
- Die Frage, ob Vermögen noch zu Lebzeiten oder erst von Todes wegen auf die nächste Generation übertragen werden soll, ist eine der wichtigsten Entscheidungen im dritten Lebensabschnitt eines Menschen. Die Beteiligten sind sich der Konsequenzen dieser weit tragenden Entscheidung nur selten voll bewusst, da häufig übereilt und ohne neutrale, kompetente Beratung gehandelt wird. Nicht selten werden gerade ältere Menschen zu einer lebzeitigen Übertragung ihres Vermögens mit mehr oder weniger überzeugenden Argumenten gedrängt.
- Nach einer EMNID-Umfrage haben nur 29% der Deutschen eine letztwillige Verfügung errichtet. Ursache hierfür sind unreflektierte Verdrängung, Aberglaube oder die Maxime „Nach mir die Sintflut“. Nachlasswerte gehen deshalb in der Regel aufgrund gesetzlicher Erbfolge auf eine Mehrheit von Erben über. Interessengegensätze innerhalb dieser Zwangsgemeinschaft führen häufig zu Streit, der vor Gericht mit großer Härte und Erbitterung ausgetragen wird und bei Nachlassimmobilien immer häufiger zur Teilungsversteigerung führt.
- Eine kluge und vor allem vorausschauende Nachlassplanung kann Steuernachteile, Streit unter Angehörigen und die Zerschlagung des Familienvermögens vermeiden. Dieser Ratgeber des „Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e.V.“ ([www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de)) führt in leicht verständlicher Form in wichtige Bereiche des Erbrechts ein. Typische erbrechtliche Fragestellungen, die in der Praxis häufig auftreten, werden klar und übersicht-

lich beantwortet. Auf Spezialprobleme des Erbrechts wird bewusst verzichtet. Juristische Vorkenntnisse sind für das Verständnis dieses Buches nicht erforderlich.

- Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung finden Sie auf unserer Homepage [www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de) unter der Rubrik „Erbrecht Aktuell“.

### Wir über uns:

- Das **Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V.** ([www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de)) besteht aus spezialisierten Fachanwälten für Erbrecht und Fachautoren mit hoher Kompetenz in der erbrechtlichen Beratung. Die Mitglieder des Netzwerks gestalten für Sie kluge und steuerlich optimierte Testamente, unterstützen Sie bei der Nachlassabwicklung, regeln Pflichtteilsansprüche und begleiten Sie bei der Verwaltung und Teilung des Nachlasses unter Miterben. Bei der lebzeitigen Übertragung von Unternehmen und Privatvermögen erstellen unsere Mitglieder für Sie rechtlich und steuerlich abgestimmte Verträge, die den Familienfrieden erhalten, die Steuerlast reduzieren und das Vermögen über den Erbfall hinaus sichern.
- Im **Netzwerk Deutscher Testamentvollstrecker e.V.** ([www.NDTV.info](http://www.NDTV.info)) finden Sie hochqualifizierte und testierte Testamentvollstrecker zur streitfreien Abwicklung des Erbfalls.
- Unsere **Erbrechtsakademie** ([www.Erbrechtsakademie.de](http://www.Erbrechtsakademie.de)) veranstaltet bundesweit gemeinsam mit erfahrenen Dozenten Vorträge und Seminare im Bereich des Erbrechts, der Vermögensnachfolge und der Vorsorgeplanung.
- Im Rahmen unserer **Mediation** ([www.Erbrechtsmediation.info](http://www.Erbrechtsmediation.info)) bieten wir erprobte Verfahren, mit denen erbrechtliche Konflikte gelöst werden können. Sie ermöglichen den Beteiligten, eigenverantwortlich und flexibel Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel 1</b>	<b>Die Angehörigen als gesetzliche Erben</b>	<b>... 10</b>
1.1	Die gesetzliche Erbfolge – Wer erbt ohne Testament?	... 10
1.2	Paare ohne Trauschein, aber mit Testament	... 16
1.3	Die Frau als Erblasserin und Erbin	... 21
<b>Kapitel 2</b>	<b>Konten und Versicherungen im Erbfall</b>	<b>... 24</b>
2.1	Banken und Erbrecht	... 24
2.2	Erbrecht und Lebensversicherung – Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken	... 29
<b>Kapitel 3</b>	<b>Vorweggenommene Erbfolge</b>	<b>... 34</b>
3.1	Freibeträge, Steuerklassen und -tarife in der Schenkung- und Erbschaftsteuer	... 34
3.2	Die Ehe als Steuerspargemeinschaft	... 37
3.3	Steuerersparnis durch vorausschauende Vermögensplanung	... 40
3.4	Die Immobilienschenkungen	... 43
<b>Kapitel 4</b>	<b>Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter</b>	<b>... 47</b>
4.1	Die Patientenverfügung	... 47
4.2	Die Vorsorgevollmacht	... 50
4.3	Die Betreuungsverfügung	... 53
<b>Kapitel 5</b>	<b>Der letzte Wille</b>	<b>... 55</b>
5.1	Testament und Erbvertrag	... 55
5.2	Das Berliner Testament – Chancen, Risiken, Steuerfallen	... 59

5.3	Vermächtnis und Auflage – Wohltaten & Aufträge für die Zeit nach dem Tod	... 63
5.4	Das Unternehmertestament – unerlässlich für eine Nachfolgeregelung	... 66
5.5	Das Behindertentestament	... 70
5.6	Tiere im Erbrecht – Lösungen per Testament, Schenkung und Vorsorgevollmacht	... 73
<b>Kapitel 6</b>	<b>Gutes tun für Andere</b>	... 75
6.1	Zuwendungen an karitative Organisationen	... 75
6.2	Stiftungen – für wen sind sie sinnvoll?	... 77
<b>Kapitel 7</b>	<b>Nach dem Erbfall</b>	... 81
7.1	Erste Schritte nach einem Todesfall	... 81
7.2	Der Erbschein – Legitimation des rechtmäßigen Erben	... 87
7.3	Die Erbengemeinschaft – der vorprogrammierte Erbstreit	... 91
7.4	Sieben gute Gründe für eine Testamentsvollstreckung	... 94
7.5	Pflichtteilsrecht – Notanker der Enterbten, aber nicht immer segensreich	... 99
<b>Kapitel 8</b>	<b>Schwierige Sonderfälle – perfekte Lösung</b>	...105
8.1	Der Erbfall mit Auslandsbezug	...105
8.2	Als Erbe in die Pleite?	... 109
	<b>Porträts der Erbrechtsexperten</b>	... 114
	<b>Der Anwalt aus Ihrer Region</b>	... 122



## IHRE ERBRECHTSEXPERTEN JETZT AUCH ALS APP

Ab sofort gibt es unsere Erfahrung auch zum Mitnehmen. Mit der offiziellen App des Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e.V. bieten wir Ihnen direkte, schnelle, unbürokratische und individuelle Hilfe, wann immer und wo immer Sie diese benötigen. Von der bequemen Terminvereinbarung bis hin zur Übermittlung wichtiger Dokumente und Fotos: ein Klick und einer unserer Experten setzt sich mit

Kompetenz und Engagement für Ihr Recht ein. Als besonderen Service bieten wir Ihnen einen Rechner für die Erb-Pflichtteilsquoten und eine Checkliste für die ersten Schritte nach dem Ableben eines Angehörigen.



Hier geht es zu Ihrer  
kostenlosen App:



[www.ndeex.de/erbrecht-app.html](http://www.ndeex.de/erbrecht-app.html)



# 1. DIE ANGEHÖRIGEN ALS GESETZLICHE ERBEN

## 1.1 Die gesetzliche Erbfolge – Wer erbt ohne Testament?

*Viele Menschen nehmen ihre Freiheit, die Vermögensnachfolge nach dem eigenen Tod durch letztwillige Verfügung zu regeln, nicht in Anspruch. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die die „gesetzliche Erbfolge“ bilden. Diese Bestimmungen finden sich in den §§ 1924 – 1934 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Im Einzelnen ist hier die Erbfolge durch Blutsverwandtschaft, Ehepartner sowie durch den Staat geregelt, aber nur für den Fall, dass keine gültige letztwillige Verfügung vorliegt. Wer aus welchem Grund Anspruch auf das Erbe eines Verstorbenen hat, kann im Einzelfall äußerst kompliziert sein. Ein Erblasser, der sicher gehen will, dass er mit der gesetzlichen Erbfolge genau das erreicht, was er sich wünscht, sollte sich daher von einem versierten Erbrechtsexperten informieren und beraten lassen.*

### Gesetzliche Erbfolge entspricht selten dem Wunsch des Erblassers

*Welche Risiken hat die gesetzliche Erbfolge?* Die gesetzliche Erbfolge, eine Regelung, die überwiegend aus dem Jahr 1900 stammt, entspricht in der heutigen Zeit immer seltener dem Bedürfnis einzelner Personen. Wer z. B. als Single lebt, geschieden ist, mehrfach verheiratet war oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft („wilde Ehe“) sein Glück findet, ist gut beraten zu überprüfen, ob nach dem Gesetz am Ende die „gewünschten Erben“ (nahe stehende Partner, Freunde) den Nachlass erhalten oder irgendwelche weit entfernte, kaum bekannte und möglicherweise sogar verhasste Verwandte.

### Gesetzliche Erbfolge bei allein stehenden Personen

Wer keinen Ehepartner (mehr) hat und keinen letzten Willen zu Papier bringt, vererbt sein Vermögen an seine Verwandten. Dabei spielt der Grad der Blutsverwandtschaft eine entscheidende Rolle.

### Erben erster Ordnung

*Was erben Kinder?* Die gesetzlichen Erben erster Ordnung sind die eigenen Kinder. Dazu zählen sowohl alle leiblichen Kinder – also eheliche wie nichteheliche – als auch die adoptierten. Mehrere Kinder erhalten vom Nachlass jeweils den gleichen Teil. Ein Kind erhält alles, zwei Kinder jeweils die Hälfte usw. Auch wenn nur ein einziger Erbe erster Ordnung existiert, sind alle anderen Verwandten zweiter, dritter und weiterer Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen.

**Beispiel:** Ein allein lebender Architekt, der nie verheiratet war, stirbt mit 54 Jahren. Da seine Eltern verstorben sind, stellen die beiden Geschwister einen Antrag auf einen Erbschein. Doch plötzlich meldet sich eine junge Frau, die niemand aus der Familie gekannt hat, und behauptet, sie sei die nichteheliche Tochter des Architekten. Vor Gericht belegt sie ihre Abstammung. Das Gericht stellt der jungen Frau als einziger Erbin einen Erbschein aus, die Geschwister erhalten aus dem Nachlass keinen Cent, nicht einmal einen Pflichtteil. *Haben nichteheliche Kinder ein Erbrecht?*

Was gilt aber, wenn ein Kind des Erblassers vor dessen Tod bereits verstorben ist und seinerseits Kinder hatte? In diesem Fall erben die Nachkommen des verstorbenen Kindes.

**Beispiel:** Ein Witwer, Vater von drei Kindern, stirbt mit 97 Jahren. Die erste Tochter im Alter von 77 Jahren erhält ein Drittel des Nachlasses, ihre Kinder und Enkel bekommen nichts, es sei denn, sie schlägt das Erbe aus, so dass dann ihre Kinder zum Zuge kämen. Das zweite Kind des 97-Jährigen, ein Sohn, ist bereits mit 66 Jahren gestorben, er hat sieben Kinder, die alle noch leben. Sie erhalten zu gleichen Teilen sein Drittel des Nachlasses. Das dritte Kind des Erblassers hat zu Lebzeiten einen minderjährigen Jungen adoptiert, ist jedoch bereits verstorben. Der Adoptivsohn erhält ein Drittel des Erbes.

## Erben zweiter Ordnung

Was geschieht, wenn ein Erblasser keine eigenen Kinder hat, weder eheliche noch uneheliche noch adoptierte? In diesem Fall kommen die „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“ in den Genuss des Nachlasses. Das sind die Eltern des Verstorbenen und deren „Abkömmlinge“, also die Geschwister des Verstorbenen, die Neffen und Nichten sowie deren Kinder. *Wer beerbt einen kinderlosen Erblasser?*

**Beispiel:** Ein unverheirateter Top-Manager mit jährlichem Einkommen in Millionenhöhe hat weder einen Ehepartner noch Kinder, aber ein Vermögen in Höhe von 10 Mio. EUR angehäuft. Er hat fünf Geschwister. Nach einem Herzinfarkt infolge chronischer Überarbeitung stirbt er völlig überraschend mit 46 Jahren. Da seine Eltern bereits verstorben sind, kommen nun folgende Verwandten zum Zuge: Der Bruder A, ein Sozialhilfeempfänger, sowie die Schwester B, eine mittellose Malerin, sowie die mit einem reichen Unternehmer verheiratete Schwester C. Sie erben jeweils 2 Mio. EUR und werden von einem zum anderen Tag Multimillionäre. Schwester D ist bereits verstorben, hat aber sechs Kinder, die sich nun 2 Mio. EUR teilen, jeweils also

333.333,33 EUR erben. Recht zufrieden sind sie dennoch nicht, denn sie schauen neidvoll auf ihre Cousine, einzige Tochter des ebenfalls verstorbenen Bruders E und Studentin der Psychologie im 18. Semester: Sie braucht sich um den eigenen Lebensunterhalt keine Sorgen mehr zu machen.

### Erben dritter, vierter und weiterer Ordnungen

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des oder der Verstorbenen und ihre „Abkömmlinge“, gesetzliche Erben vierter Ordnung die Urgroßeltern und ihre Abkömmlinge. Nach diesem Muster gibt es noch unendlich viele weitere Ordnungen. Erst dann, wenn überhaupt kein Verwandter ermittelt werden kann, wird der „Fiskus“ – also der Staat – Erbe.

#### *Wann erbt der Fiskus?*

**Beispiel:** Ein allein stehender Richter stirbt im Alter von 82 Jahren und hinterlässt eine Immobilie, Aktien sowie Bargeld. Das Nachlassgericht findet zunächst keine Erben. Es forscht in der Familiengeschichte des Verstorbenen, findet jedoch weder unter den Nachkommen der Eltern und Großeltern einen „Abkömmling“. Erst unter den gesetzlichen Erben vierter Ordnung wird das Gericht fündig. Die Urgroßeltern hatten einen zweiten Sohn, der wiederum zwei Töchter hatte. All diese Verwandten sind jedoch schon verstorben; allerdings hat die eine Tochter einen Sohn. Dieser 33-jährige Mann wird nun aus heiterem Himmel der alleinige Erbe des verstorbenen Richters, den er nicht kannte und von dessen Existenz er nicht einmal wusste.

### Das gesetzliche Erbrecht der Ehepartner

#### *Welchen Erbteil erhält der Ehegatte?*

Wer verheiratet ist, beerbt seinen Partner nach dem Gesetz nur selten als alleiniger Erbe, nämlich dann, wenn der verstorbene Partner keine Kinder hatte, seine Eltern und Großeltern bereits verstorben sind und er entweder keine Geschwister hatte oder diese und deren Abkömmlinge vorverstorben sind. In allen anderen Fällen wird der überlebende Ehepartner nur gemeinsam mit den Verwandten des verstorbenen Ehegatten Miterbe. Ehepaare, die vermeiden wollen, dass der überlebende Partner sich mit weiteren Erben auseinandersetzen muss und dadurch eventuell in finanzielle Schwierigkeiten gerät, sollten auf jeden Fall ein Testament errichten.

**Beispiel:** Eine junge Familie hat sich mit enormen finanziellen Anstrengungen und erheblichen Eigenleistungen ein eigenes Haus geschaffen, um für die geplanten Kinder ein schönes Zuhause zu haben und im Alter keine Miete zahlen zu müssen. Bevor der Kinderwunsch in Erfüllung geht, kommt der Ehemann bei einem Arbeitsunfall ums Leben. Nun erhält seine Frau drei

Viertel des Erbes, die Eltern des Verstorbenen das andere Viertel. Die Ehefrau muss dann das als Sicherheit für das Alter gedachte Haus verkaufen, um den Eltern des verstorbenen Ehemannes den rechtmäßigen Anteil an dem Erbe auszubezahlen.

### Das Erbrecht bei Familien mit Kindern

Hat der verheiratete Erblasser keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) errichtet, wird er von seinem Ehepartner und etwaigen Kindern beerbt. Nach den Regelungen der §§ 1931, 1371 BGB hängt die Erbquote des Ehegatten vorrangig vom ehelichen Güterstand und der Zahl der Kinder des Erblassers ab. Es muss dabei unterschieden werden zwischen Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft:

#### Erbeil des längerlebenden Ehegatten (neben Kindern des Erblassers)

Güterstand	neben 1 Kind	neben 2 Kindern	neben 3 Kindern
Zugewinnngemeinschaft	1/2	1/2	1/2
Gütertrennung	1/2	1/3	1/4
Gütergemeinschaft	1/4	1/4	1/4

*Der Güterstand bestimmt den Ehegattenerbeil*

### Hausrat, Auto, Luxusgegenstände

Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass der überlebende Ehepartner bei gesetzlicher Erbfolge, das heißt wenn weder Testament noch Erbvertrag vorliegen, den Hausrat behält. Wer ein Testament schreibt oder einen Erbvertrag abschließt, muss dem Ehegatten den Hausrat ausdrücklich per Vermächtnis zuwenden, sonst gehört der Hausrat zur Erbschaft, die allen Erben zusteht.

*Wer bekommt den Hausrat?*

Was alles zum Hausrat zählt, hängt davon ab, ob Kinder des Verstorbenen oder Blutsverwandte ab der zweiten Ordnung neben dem Ehegatten erben. Wenn die Kinder erben, hat der überlebende Ehepartner lediglich Anspruch auf notwendige Gegenstände aus dem Hausrat. Dazu zählen die Einrichtung der gemeinsamen Wohnung, Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs, u. U. auch das Auto, nicht aber entbehrliche Luxusgegenstände. Besser gestellt sind Ehepartner, die keine Kinder haben und mit den anderen Verwandten teilen. Sie können auch Luxusgegenstände aus dem gemeinsamen Erbe behalten. All diese Gegenstände werden im Gesetz mit dem Begriff „Voraus“ bezeichnet. „Voraus“ bedeutet, dass die Hausratsgegenstände vor der Teilung des Nachlasses an den überlebenden Ehepartner übereignet werden.

*Der Voraus – ein Sonderrecht des Ehegatten*

Im Einzelfall kann es sich bei dem „Voraus“ um ein beträchtliches Vermögen handeln (Antiquitäten, Auto, Kunstgegenstände, Haushaltsmaschinen, Hobby-Ausrüstungen). Es kann sich also für den überlebenden Ehepartner durchaus lohnen, bei Streitigkeiten in der Familie in Zusammenarbeit mit einem Erbrechtsexperten um den rechtmäßigen „Voraus“ zu kämpfen.

### **Geschiedene oder in Scheidung lebende Ehepartner**

*Geschieden – auch vom Nachlass*

Mit der Scheidung verliert ein Ehepartner den gesetzlichen Anspruch auf das Erbe des bisherigen Partners. Gleiches gilt sogar schon mit der Stellung des Scheidungsantrags, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben sind. Der geschiedene Ehepartner geht leer aus, wenn der ehemalige Partner stirbt. Für manchen Ehegatten kann dies nach jahrzehntelanger Ehe sehr bitter sein, wenn er selbst kein Vermögen hat, der ehemalige Ehepartner jedoch über Immobilien, Aktien und Bargeld verfügt und ihm auch im Rahmen der Scheidung keine Zugewinnausgleichsansprüche zustehen. Nur in wenigen Fällen kommt der geschiedene Ehepartner doch noch in den Genuss des Vermögens, das der ehemalige Ehepartner vererbt. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein gemeinsames Kind der geschiedenen Eheleute zunächst erbt und dann seinerseits ohne Testament verstirbt. In diesem Fall wird der überlebende Elternteil nach der gesetzlichen Erbfolge Erbe dieses Kindes.

### **Die Ansprüche eingetragener Lebenspartner**

Gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Sie beerben ihren Partner, müssen jedoch mit den Blutsverwandten des Partners (Kindern, Eltern,

Großeltern und ihren Abkömmlingen) genauso teilen wie überlebende Ehepartner. Wer eine von dieser gesetzlichen Regelung abweichende Erbnachfolge anstrebt, muss per Testament oder Erbvertrag seinen Willen niederlegen.

### Das Erbrecht bei Paaren ohne Trauschein

Frauen und Männer, die ohne den Segen des Staates zusammenleben, haben nach dem Gesetz keinerlei Anspruch auf das Erbe ihres Partners. Stirbt plötzlich der eine Partner, kann das für den anderen zu einer extremen Härte führen. Denn nun erben ausschließlich dessen Blutsverwandte, während dem überlebenden Partner gerade einmal seine eigenen zum Leben notwendigen Gegenstände aus dem gemeinsamen Hausrat bleiben – oft also so gut wie nichts.

*Ohne Trauschein  
auch kein Erbrecht*

**Expertentipp:** Wer auch nur den Verdacht hat, dass die gesetzliche Regelung nicht dem eigenen Willen und Interessen entspricht, ist gut beraten, über ein Testament oder einen Erbvertrag nachzudenken (weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 1.2.).

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Information darüber, ob die gesetzliche Erbfolge für Sie und Ihre Familie günstig ist und Ihrem besonderen Bedarf entspricht
- Beratung über verschiedene Möglichkeiten, die gesetzliche Erbfolge durch ein klug gestaltetes Testament auszuschalten
- Optimale Lösungen für die Absicherung von Ehepartnern, behinderten Kindern, bedürftigen Verwandten
- Unterstützung bei der exakten Ermittlung des „Voraus“ und der korrekten Teilung des Nachlasses
- Anwaltliche Vertretung von Erben, die irrtümlich nicht bei der Erbteilung berücksichtigt wurden

*Ein Testament schützt  
vor Nachteilen der  
gesetzlichen Erbfolge.*

## 1.2 Paare ohne Trauschein, aber mit Testament

*Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Deutschland steigt. Allein von 1996 bis 2004 verzeichnete das Statistische Bundesamt einen Zuwachs um 34 % auf 2,4 Mio. Für viele Menschen ist diese Lebensform also attraktiv. Doch durch die Brille des Erbrechts- und Steuerexperten gesehen ist das Zusammenleben ohne Trauschein alles andere als günstig.*

### Wilde Ehe – beliebt zu Lebzeiten, ernüchternd nach einem Todesfall

**Ohne Testament keine Absicherung beim Tod des Lebenspartners** Erb- und steuerrechtlich ist der überlebende Partner im Vergleich zu einem verwitweten Ehepartner stark benachteiligt. Wer die Vorzüge einer „wilden Ehe“ genießt, ist gut beraten, sich mit dem Ärger und den Versorgungslücken zu beschäftigen, die nach einem Todesfall dem überlebenden Partner das Leben schwer machen können.

### Nach Gesetz kein Erbrecht für Partner

Nichteheliche Lebensgefährten haben überhaupt kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht beim Tod des Partners. Das gilt auch dann, wenn die Lebensgemeinschaft auf Dauer bestanden hat, den Charakter einer Ehe angenommen hat und der Überlebende seinen Partner intensiv über Jahre hinweg gepflegt und in dieser Zeit kein eigenes Einkommen erzielt hat. Es erben nach der gesetzlichen Erbfolge die Verwandten, nicht der Lebensgefährte.

### Nachfolgeregelung in manchen Fällen nicht erforderlich

Das kann so gewollt sein. Wo nichts oder wenig zu vererben ist, braucht man sich um eine Nachfolgeregelung nicht zu kümmern. Bei nichtehelichen Lebenspartnern, die glücklich zusammenleben, ihr Vermögen aber nach dem Gesetz den Kindern vererben wollen, ist es nicht erforderlich, etwas zu regeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn die beiden Partner wirtschaftlich unabhängig voneinander gesichert sind. Nach einer neuen gesetzlichen Bestimmung tritt der Überlebende automatisch in den Mietvertrag des verstorbenen Partners ein, so dass selbst das Weiterleben in der gemeinsamen

**Wer bekommt die Wohnung im Erbfall?** Mietwohnung kein Problem darstellt.

### Wohnrecht nur für 30 Tage?

Wenn die Lebenspartner zusammen in der Eigentumswohnung oder im Privathaus des einen Partners gewohnt haben, gilt folgende Regelung: Lediglich 30 Tage lang (der Anspruch heißt im Gesetz „Dreißigster“) kann der Überlebende noch die Wohnung oder das Haus nutzen, danach können die Erben ihn buchstäblich „vor die Tür setzen“. Die Partner können dies ausschließen, z. B. indem der Eigentümer der Immobilie dem Lebenspartner ein zeitlich befristetes oder lebenslanges Wohnrecht einräumt.

*Nach 30 Tagen muss die Wohnung geräumt werden.*

### Absicherung des Lebenspartners: Testament oder Erbvertrag

Zur wirtschaftlichen Absicherung eines Lebenspartners ist entweder ein Testament oder ein Erbvertrag notwendig. Die beiden Partner können aber kein gemeinschaftliches Ehegattentestament und damit auch kein so genanntes „Berliner Testament“ errichten. Größtmögliche Absicherung bietet die Einsetzung des Lebenspartners als Alleinerbe. Wenn jedoch ein Partner (noch) verheiratet ist und keinen Scheidungsantrag gestellt hat, kann die (Noch-) Ehepartnerin den Pflichtteil einfordern. Auch die eigenen Kinder sind pflichtteilsberechtigt. Ein Lebenspartner, der als Alleinerbe eingesetzt wurde, kommt deshalb noch keineswegs ganz allein in den Genuss des Vermögens, das der Verstorbene hinterlässt. Pflichtteilsschulden sind sofort mit dem Erbfall fällig. So können die gesetzlichen Erben bis zu 50% des Nachlasses als Bargeld fordern. Häufig wird übersehen, dass auch die Eltern eines kinderlosen Lebenspartners pflichtteilsberechtigt sind und Anspruch bis zur Hälfte des Vermögens erheben können.

*Dem Partner als Erben drohen Pflichtteilsansprüche.*

**Beispiel:** Eine Lebenspartnerin erbt als Alleinerbin von ihrem verstorbenen Freund ein Haus im Wert von 500.000 EUR und 5.000 EUR Bargeld. Nach dem plötzlichen Tod des Lebenspartners, der noch verheiratet war und noch keinen Scheidungsantrag gestellt hatte, machen die Ehefrau und vier Kinder ihren Pflichtteilsanspruch geltend. Das bedeutet, dass die Lebenspartnerin von 505.000 EUR Vermögen von einem Tag auf den anderen 252.500 EUR Pflichtteilsschulden bezahlen muss: Die Ehefrau bekommt ein Viertel (126.250 EUR) und die vier Kinder jeweils 31.562,50 EUR.

Um dem überlebenden Lebenspartner Pflichtteilsansprüche zu ersparen, gibt es Möglichkeiten. So kann man den Noch-Ehepartner mit einem Scheidungsantrag als Erben ausschließen. Anders ist das bei den Kindern. Schutz vor der „Pflichtteilshaftung“ bietet hier folgende Lösung: Söhne und Töchter



verzichten notariell auf den Pflichtteil – freiwillig oder gegen Zahlung einer Abfindung.

### **Schenkungen in den letzten Jahren vor dem Tod – keine Lösung**

Wer das Pflichtteilsrecht kurz vor dem absehbaren Tod durch Schenkungen an den Lebenspartner aushebeln möchte, kommt damit nicht ans Ziel. Denn alle Schenkungen in den letzten zehn Jahren sind nicht einfach verloren für die Pflichtteilsberechtigten. Kinder, Eltern und Noch-Ehepartner des Verstorbenen können fordern, dass das verschenkte Vermögen als Teil des Erbes gewertet wird. Sie machen dann so genannte „Pflichtteilsergänzungsansprüche“ geltend. In der Konsequenz bedeutet das, dass der überlebende Lebenspartner den Wert des gesetzlichen Pflichtteils aus der Schenkung in bar auszahlen muss.

*Schenkungen können zur Pflichtteilshaftung führen*

### **Absicherung von Lebenspartnerin und Kindern**

Je nach Familienverhältnissen kann man individuelle Regelungen treffen, die für alle Hinterbliebenen – auch den Lebenspartner – eine gute Lösung darstellen. So kann man die überlebende Partnerin per Vermächtnis durch ein Wohnrecht, ein Nießbrauchsrecht oder eine Leibrente absichern und den Kindern das Vermögen hinterlassen. Im Einzelfall kann es auch sinnvoll sein, die Lebenspartnerin als „Vorerben“ und die Kinder oder Geschwister als „Nacherben“ einzusetzen. In diesem Fall kann die Lebenspartnerin nach dem Todesfall aus dem Nachlass nichts verschenken, nichts verkaufen und nichts mit Grundpfandrechten belasten. Nach ihrem Tod erben sodann die Kinder als „Nacherben“.

### **Witwer mit Ehegattentestament als Lebenspartner**

Häufig wird übersehen, dass nicht immer das letzte Testament das gültige ist, auch wenn auf dem Papier „Mein letzter Wille“ steht. Ehepartner, die ein gemeinsames Testament errichten, sind an diesen „letzten Willen“ gebunden, sobald die Ehefrau – oder der Ehemann – gestorben ist. Es ist dann in der Regel nicht mehr möglich, die Erbfolge zu Gunsten eines Lebenspartners abzuändern.

Hier muss man sich aber die juristischen Feinheiten ganz genau anschauen. In manchen Fällen ist ein Widerruf des gemeinsamen Ehegatten-Testaments möglich. Und in seltenen Fällen kann das gemeinsame Testament auch

*Verlust der Testierfreiheit bei verwitweten Partnern?*

durch eine Anfechtung zu Fall gebracht werden. Wer auf diesem schwierigen Terrain etwas erreichen will, kommt ohne einen in der Materie versierten Erbrechtler nicht weiter.

### So geht eine Schenkung unwiederbringlich verloren

Lebenspartner schenken sich nicht nur Liebe: Sie übereignen sich – häufig schon zu Lebzeiten – auch materielle Werte: Schmuck, Autos, Geld und Immobilien. Doch damit ist ein erhebliches Risiko verbunden. Scheitert die nichteheliche Lebensgemeinschaft, kann der großzügige Schenker nun nicht auf einmal die Herausgabe der verschenkten Gegenstände verlangen. Egal wie hoch der Wert ist, die per Schenkung übereigneten Dinge bleiben Eigentum des oder der Beschenkten.

Ähnliches gilt, wenn der beschenkte Partner vor dem Schenker stirbt. Alles was verschenkt wurde, ist für den Schenker verloren, wenn kein Testament vorliegt. Die gesetzlichen Erben kommen dann in den Genuss der Vermögenswerte.

*Müssen Geschenke im Erbfall zurückgegeben werden?*

**Expertentipp:** Gegen den Verlust von Schenkungen kann man sich per Vereinbarung absichern. So ist es sinnvoll, wenn die nichtehelichen Lebenspartner vereinbaren, dass die geschenkten Gegenstände sowohl bei der Auflösung der Lebenspartnerschaft als auch beim Tod des beschenkten Partners an den Schenker zurückfallen.

### Pflege- und betreuungsbedürftige Lebenspartner

Eine besondere Problematik entsteht, wenn ein Partner pflege- oder betreuungsbedürftig wird. Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dürfen nur Verwandte über den Gesundheitszustand informieren. Bei Betreuungsbedürftigkeit setzen die Vormundschaftsgerichte in der Regel nur Familienangehörige oder ausgebildete Kräfte als Betreuer ein. Um zu erreichen, dass die Lebenspartner als Ansprechpartner akzeptiert werden, als Bevollmächtigte für den Partner handeln können und als Betreuer eingesetzt werden, muss man mit einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung arbeiten.

*Was gilt im Pflegefall des Lebenspartners?*

## Hohe Erbschaftsteuerlast

*Ohne Trauschein droht hohe Steuerlast* Wer die Ehe meidet, meidet auch eine Steuerspargemeinschaft. Partner ohne Trauschein unterliegen nicht erst im Schenkungs- und Erbfall einer hohen Steuerlast. Schon zu Lebzeiten zahlen sie Einkommensteuern nach Steuerklasse I) und können nicht das „Ehegattensplitting“ nutzen. Nach dem Tod des Lebensgefährten können sie als Erben nur minimale Erbschaftsteuer-Freibeträge in Anspruch nehmen.

Um die Erbschaftsteuerlast zu minimieren, kann man einiges tun. So kann es sinnvoll sein, dass die Lebenspartner dann, wenn einer der beiden schwer erkrankt ist, doch noch heiraten, um dann Immobilien und andere Vermögenswerte auf den voraussichtlich überlebenden Partner steuergünstig zu übertragen. Auch spezielle Gestaltungen beim Abschluss von Lebensversicherungen kommen zur Einsparung hoher Erbschaftsteuern in Frage.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Vorsorge für den Lebenspartner durch kluge Gestaltungen*
- Vertragliche Regelungen für das Zusammenleben ohne Trauschein
  - Beratung zur Absicherung der Partner und Kinder
  - Vertragslösungen für Erben, z. B. bei Verzicht auf Pflichtteil gegen Zahlung einer Abfindung
  - Anfechtung eines nicht mehr gewollten Ehegattentestaments
  - Mediation bei Erbstreitigkeiten
  - Maßnahmen zur Verminderung der Steuerlasten
  - Vertretung bei verworrenen Eigentumsverhältnissen
  - Abwehr unberechtigter Ansprüche

### 1.3 Die Frau als Erblasserin und Erbin

*Dieses Kapitel für die Frauen wurde nicht deshalb in den Ratgeber aufgenommen, weil es etwa ein besonderes Erbrecht für die Frau gäbe. Frauen müssen aber aufgrund ihrer Situation in der Gesellschaft und Familie einige Besonderheiten beachten, die hier behandelt werden.*

#### Die Möglichkeiten der Witwe, das gemeinsame Vermögen aus der Ehe zu erhalten

Durch die gesetzliche Erbfolge kann eine Ehefrau nach dem Tod ihres Partners in große Schwierigkeiten geraten. Denn die Ansprüche anderer Erben (z. B. der Kinder oder der Eltern des Ehemanns) können so hoch sein, dass sie nicht mit dem verfügbaren Bargeld zu bezahlen sind.

*Liquiditätsprobleme für die Witwe im Erbfall*

**Beispiel:** Ein jung verheiratetes Ehepaar erwarb im Jahr 1958 in München ein Grundstück und baute ein Haus. Der Quadratmeterpreis bewegte sich damals in der Größenordnung von 15 EUR, das Einfamilienhaus kostete 40.000 EUR, insgesamt wurden für Grundstück und Haus 50.000 EUR investiert. Das Ehepaar hat drei Kinder, beim Tod des zuerst versterbenden Ehemanns im Jahr 2004 sind sie bereits erwachsen. Über die Jahrzehnte ist der Wert des bebauten Grundstücks stark gestiegen, die Quadratmeterpreise in Münchner Wohngebieten bewegten sich beim Tod des Ehemanns in der Größenordnung von 750 bis 800 EUR. Das Anwesen der Eheleute ist nun 1 Mio. EUR wert. Der Witwe gehört bereits die Hälfte des Hauses, die andere Hälfte ist der Nachlass des Verstorbenen. Bei gesetzlicher Erbfolge erhalten nun die Kinder die Hälfte des Nachlasses im Wert von 250.000 EUR. Will die Witwe das Haus für sich erhalten, muss sie den Kindern den Betrag ausbezahlen. Kann sie ihn nicht aus anderen Vermögenswerten (Aktien, Bargeld, Lebensversicherung) aufbringen, muss das Haus verkauft werden.

Da die gesetzliche Erbfolge für den überlebenden Ehegatten bzw. die Witwe ungünstig sein kann, hat es der Gesetzgeber dem überlebenden Ehegatten zugebilligt, alternativ die Erbschaft auszuschlagen und den etwaig während der Ehe entstandenen Zugewinnausgleichanspruch neben dem Pflichtteil aus der Erbschaft einzufordern. Dies kann im Einzelfall wirtschaftlich erheblich günstiger sein, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

*Eine Ausschlagung der Erbschaft kann finanzielle Vorteile bringen*

**Variante:** Der vorverstorbene Ehemann hat im Jahre 1958 das Haus alleine erworben. Der Zugewinn der Ehegatten errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers und dem zur Zeit der Heirat der Ehegatten. Hatten die Ehegatten kein Vermögen in die Ehe gebracht, beträgt der Zugewinn des Erblassers 1 Mio. EUR. Hat die

Witwe z. B. wegen der Kindererziehung kein eigenes Vermögen erwirtschaftet, beträgt ihr Zugewinn 0 EUR. Die Hälfte der Differenz der so errechneten Zugewinne ist auszugleichen. Die überlebende Ehefrau kann damit zunächst einen Anspruch von 500.000 EUR gegen den Nachlass geltend machen. Daneben bekommt sie ihren Pflichtteil, nämlich  $\frac{1}{8}$  des nach Abzug des Zugewinnausgleichs verbliebenen Restnachlasswertes, also 62.500 EUR ( $500.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{8}$ ). Insgesamt erhält die Witwe demnach 562.500 EUR. Würde sie die Erbschaft annehmen, würde sie nur zur Hälfte Erbin und erhielte damit „nur“ 500.000 EUR.

**Kurze Entscheidungsfrist von 6 Wochen!** Wichtig beim Tod des Ehepartners ist Folgendes: Nach der Testamentseröffnung kann die Witwe – oder der Witwer – nur innerhalb von sechs Wochen das Erbe ausschlagen. In dieser Frist sind viele andere Dinge zu erledigen. Der überlebende Ehepartner sollte sich daher rasch informieren, welche Lösung für ihn und die Familie die günstigere Wahl ist. Zurück zum Beispiel: Bei Einvernehmen zwischen der Mutter und ihren Kindern ist es meist relativ egal, welche Variante gewählt wird. Die Kinder werden in diesem Fall die Mutter nicht zwingen, das eigene Haus zu verlassen und zu verkaufen. Bei Streitigkeiten oder auch bei hohem Geldbedarf eines Kindes aufgrund von Schulden, ist die Mutter aber gut beraten, ihre Interessen zu wahren und den im Einzelfall sehr beachtlichen Zugewinn für sich zu beanspruchen.

### Überraschung nach dem Todesfall: Geliebtentestament

**Die Geliebte als Erbin?** Es kommt zwar selten vor, ist aber besonders niederschmetternd für die nächsten Angehörigen: Der Familienvater vererbt sein Vermögen einer Geliebten. Die Ehefrau und die Kinder sind nach dem Testament enterbt und müssen sich mit dem Pflichtteil zufrieden geben. Doch halt! Ist dieses Testament überhaupt gültig? Diese Frage sollten die enterbten Familienmitglieder sehr genau klären. Es gibt mehrere Ansatzpunkte, um ein ungünstiges Testament zu Fall zu bringen. Bei einem handschriftlichen Testament kann man in Zweifel ziehen, dass der Erblasser testierfähig war, als er seinen letzten Willen zu Papier brachte. Alles, was darauf hindeutet, dass der Vater nicht mehr einsichtsfähig war, kann man als „Beweis“ vor Gericht vorbringen.

Beim „Geliebtentestament“ gibt es jedoch für die Witwe und die Kinder noch eine andere Möglichkeit. Falls die Erbschaft eine Art Lohn für Liebesdienste darstellt – in der Rechtsprechung wurde hierfür die Formulierung „Hergabe für die Hingabe“ geprägt – oder aus einer familienfeindlichen

Gesinnung heraus errichtet wurde, kann es zu Fall gebracht werden. Ein Richter kann diesen letzten Willen für ungültig erklären. Die Witwe und ihre Kinder sollten möglichst viele stichhaltige „Beweise“ für die Sittenwidrigkeit und/oder Familienfeindlichkeit ins Feld führen. Die großzügig bedachte Geliebte wird ihrerseits versuchen, zu beweisen, dass der Geliebte „achtungswerte Motive“ hatte, als er sein Testament verfasste. Sie wird auf eine längere intensive Beziehung hinweisen, ihre aufopferungsvolle, uneigennützige Pflege des alten Herrn erwähnen und sexuelle Kontakte in Abrede stellen.

*Sittenwidrigkeit des  
Geliebtentestaments?*

**Expertentipp:** Wer immer ein Testament zu Fall bringen möchte, braucht einen guten Rechtsanwalt, einen Erbrechtler, der in der Lage ist, zusammen mit seinen Mandanten die erforderlichen Beweise zusammenzutragen und den Richter oder die Richterin zu überzeugen.

### Die Witwe eines Unternehmers

Wenn der Erblasser ein größeres Unternehmen hinterlässt, das nach seinem Tod weitergeführt wird, kommt auf die Witwe und ihre Kinder eine nicht zu unterschätzende Aufgabe zu. Die Hinterbliebenen müssen sicher stellen, dass das Unternehmen korrekt und kompetent weitergeführt oder verkauft wird. In jedem Fall müssen sie dafür sorgen, dass alles mit rechten Dingen zugeht und dass erforderlichenfalls kompetente Personen als Geschäftsführer engagiert werden.

*Vorsorge des Unternehmers  
für seine Ehefrau*

### Was ein Erbrechtsexperte für Frauen im Erbfall tun kann:

- Beratung vor Errichtung eines Testaments
- Beratung nach Erbfall (Annahme oder Ausschlagung des Erbes)
- Anwaltliche Vertretung zur Durchsetzung von Erb- oder Pflichtteilsansprüchen
- Klage gegen ein familienfeindliches oder sittenwidriges Testament

## 2. KONTEN UND VERSICHERUNGEN IM ERBFALL

### 2.1 Banken und Erbrecht

*Für keine Bank oder Sparkasse ist es einfach, sich korrekt zu verhalten, wenn ein Kunde gestorben ist und keinen Bevollmächtigten eingesetzt hat. Kein Geldinstitut lässt sich gerne nachsagen, das Geld seiner Kunden zu veruntreuen. Angehörige und Erben können nicht damit rechnen, dass sie sofort über die Konten und Schließfächer des Verstorbenen verfügen können.*

#### Die Legitimation des Erben gegenüber der Bank

Im Verhältnis zwischen einer Bank und ihren Kunden gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die meist folgenden Passus oder ähnliche Bestimmungen enthalten:

„Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsbeziehung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Das gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist oder wenn ihr dies in Folge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.“

*Banken verlangen in der Regel einen Erbschein.*

Zum Nachweis des Erbrechts kann die Bank also immer einen Erbschein fordern. Wie die Grundbuchämter akzeptieren in der Regel aber auch die Banken die Vorlage eines notariellen Testaments mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichtes. Weist aber das Konto nur ein geringes Guthaben auf, stellt das Verlangen der Bank nach einem Erbschein eine rechtsmissbräuchliche Schikane dar, wenn die Kosten und Mühen der Erben in keinem Verhältnis zu dem Geldbetrag auf dem Konto stehen. Falls die Bank auf die Vorlage eines Erbscheins verzichtet, kann sie sich einen vertraglichen Rückzahlungsanspruch für den Fall einräumen lassen, dass der Zahlungsempfänger doch nicht der Erbe ist.

## Die Vollmacht im Erbfall

Eine vom Verstorbenen erteilte Vollmacht erlischt in der Regel nicht durch seinen Tod. Der Bevollmächtigte kann also auch nach dem Tod des Vollmachtgebers über das Vermögen des Verstorbenen verfügen. Der Erbe ist jedoch berechtigt, die Kontovollmacht zu widerrufen.

Eine Kontovollmacht für den Erben über den Tod hinaus erspart in vielen Fällen die Beantragung eines Erbscheins, sofern der Nachlass überwiegend aus Kontoguthaben besteht. Häufig wird die Bank darauf bestehen, dass die Vollmacht notariell beurkundet oder in Anwesenheit eines eigenen Mitarbeiters unterzeichnet wurde.

*Mit der Kontovollmacht die Erbscheinskosten sparen*

Hat z. B. eine alte Dame ihrem Lebensabschnittsgefährten eine Kontovollmacht erteilt, sind ihre Kinder und Erben gut beraten, sofort die Vollmacht außer Kraft zu setzen. Denn der Lebensabschnittsgefährte könnte ohne Probleme die Gelegenheit nutzen und viel Geld in die eigene Tasche stecken. Das Geld würde ihm zwar nicht gehören, aber bis die Erben vor Gericht das Geld eingeklagt haben, könnte es längst verprasst sein – und wo nichts mehr zu holen ist, nützen weder Prozesse noch Rechtsansprüche. Wer daher als Erbe von der Existenz einer Kontovollmacht weiß, die er nicht aufrechterhalten möchte, sollte der Bank den Widerruf in nachweisbarer Form mitteilen. Es ist auch möglich und bei undurchschaubaren Verhältnissen sinnvoll, auf Verdacht sämtliche möglicherweise bestehenden Vollmachten zu widerrufen.

## Die Anzeigepflicht der Bank beim Tod eines Kunden

Sobald die Bank vom Tod eines Kunden erfährt, ist sie verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine Kontrollmitteilung an die Erbschaftsteuerstelle des Finanzamtes zu senden (§ 33 ErbStG). Bei dieser Meldung hat die Bank das von ihr verwaltete Vermögen und gegen sie gerichtete Forderungen anzuzeigen.

*Mitteilung an das Finanzamt*

## Das Bankschließfach

Der Schließfachvertrag mit der Bank ist eine Art Mietvertrag. Die Rechte am Schließfach gehen daher auf die Erben über. Erben mehrere Personen, können sie das Bankschließfach nur gemeinsam kündigen und müssen hierzu ihr Erbrecht gegenüber der Bank nachweisen. Nur dann, wenn der Verstorbene dem Erben eine Vollmacht für das Bankschließfach über den Tod hin-



aus erteilt hat, kann dieser – vor Erteilung eines Erbscheins – über das dort deponierte Vermögen frei verfügen. Höchst problematisch ist eine solche Vollmacht, wenn sie einer Person aus einer Erbengemeinschaft erteilt wurde. Denn der Erbe mit der Vollmacht könnte sich das verwahrte Vermögen – Aktien, Schmuck, Gold und Silber – aneignen, während die anderen Erben nicht nachweisen könnten, was alles in dem Bankschließfach deponiert war. Nicht einmal eine in der Wohnung des Verstorbenen aufgefundene Inventarliste wäre ein brauchbarer Nachweis, dass sich die aufgeführten Gegenstände zum Zeitpunkt des Todes im Schließfach befunden haben.

### **Problemfall: Testament im Schließfach**

#### *Testamente nicht im Schließfach verwahren*

Wenn der Erblasser sein Testament in seinem Bankschließfach eingeschlossen hat, haben die mutmaßlichen Erben ein großes Problem. Sie können nicht nachweisen, dass sie die Erben des Schließfachinhabers sind und deshalb wird sich die Bank weigern, das Schließfach zu öffnen. Der voraussichtliche Erbe muss in diesem Fall eine Nachlasspflegschaft beantragen und feststellen lassen, ob sich im Schließfach ein Testament befindet. Der Nachlasspfleger hat die Aufgabe, das Schließfach zu öffnen und festzustellen, ob sich darin ein Testament befindet. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte das Testament auf keinen Fall im Bankschließfach hinterlegt werden.

### **Die Zahlung der Bestattungskosten durch die Bank**

Zum Zeitpunkt der Bestattung des Erblassers ist häufig noch nicht bekannt, wer dessen Erben sind. Kurz nach dem Tod können die Erben in der Regel auch noch kein Testament und kein Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts vorlegen. Andererseits müssen die Erben die Bestattungskosten begleichen. Aus diesem Grund überweisen im Einzelfall die Banken unbürokratisch die Bestattungskosten gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung. Ein einklagbarer Anspruch, dass die Bank diese Kosten bezahlt, besteht jedoch nicht.

### **Gemeinschaftskonten im Erbfall**

#### *Schwierigkeiten mit Gemeinschaftskonten*

Hatte der Erblasser bei der Bank ein Einzelkonto, entstehen kaum Probleme. Der Erblasser war Kontoinhaber und seine Erben treten an seine Stelle. Große Schwierigkeiten können sich jedoch bei der Existenz von Gemein-

schaftskonten auf tun, die es in der Form eines Und-Kontos sowie in Gestalt eines Oder-Kontos gibt.

Bei einem gemeinschaftlichen Und-Konto können beide Kontoinhaber nur gemeinsam über das Konto verfügen. Eine Einzelverfügung durch einen Kontoinhaber ist also nicht möglich. So kann z. B. die Witwe, die zusammen mit den Kindern erbt, unmittelbar nach dem Todesfall nicht mehr vom Und-Konto Geld abheben. Jeder Miterbe kann also eine Transaktion blockieren. Gebräuchlicher und weniger problematisch ist im Erbfall das Oder-Konto. Bei diesem Konto kann der eine oder der andere Kontoinhaber über das Geld auf dem Konto verfügen. Jeder ist also alleine befugt, Geld abzuheben oder Rechnungen zu bezahlen. Auch nach dem Erbfall ist der verbliebene Kontoinhaber berechtigt, über das Geld auf dem Konto zu verfügen.

Wichtig ist für den überlebenden Kontoinhaber, zu beachten, dass ihm bei mehreren Erben nicht das gesamte Geld auf dem Konto gehört. Wenn Eheleute ein Oder-Konto eingerichtet haben, gehört in der Regel die Hälfte des Betrages auf dem Konto dem oder den Erben. Nur dann, wenn die Eheleute intern nachweisbar eine andere Aufteilung vereinbart haben, z. B. im Verhältnis ihrer jeweiligen Einzahlungen, kann der Überlebende über seinen eigenen Anteil frei verfügen und muss nur den Anteil des Verstorbenen mit den anderen Erben teilen. Diese Regelung gilt auch für Oder-Depots.

*War darf über Nachlasskonten verfügen?*

### **Der Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall**

Die Bank kann dem Erblasser per Vertrag versprechen, dass ein Begünstigter nach seinem Tod das Recht erwirbt, eine bestimmte Leistung von der Bank zu fordern. Beispielsweise kann so der Enkel ein Sparbuch in Höhe von 20.000 EUR erhalten. Bei einem solchen „Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall“ – so die juristisch korrekte Bezeichnung – kann der Enkel einen eigenen Anspruch gegenüber der Bank geltend machen. Besondere Formvorschriften (wie z. B. notarielle Beurkundung) bestehen für solche Verträge nicht. Der Anspruch auf Auszahlung des Sparguthabens gehört nicht zum Nachlass, weshalb auch kein Erbschein benötigt wird. Auf diese Weise lässt sich Geldvermögen – am Nachlass vorbei – auf Ihnen genehme Personen übertragen. Der Begünstigte muss jedoch für das auf diesem Weg erworbene Vermögen in vollem Umfang Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer zahlen.

*Das Sparbuch – Zuwendung ohne Notar und Erbschein*

**Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Bei Ärger mit der Bank hilft der Experte.*
- Beratung, wie eine unproblematische Zusammenarbeit mit der Bank zu erreichen ist
  - Formulierung oder Überprüfung von Vollmachten, die von der jeweiligen Bank akzeptiert werden
  - Anwaltliche Vertretung bei Problemen und Streitigkeiten mit der Bank

## 2.2 Erbrecht und Lebensversicherung – Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken

*Mit einer Lebensversicherung kann man einen Teil der Vermögensnachfolge etwas anders gestalten als über ein Testament. Häufig stellt sich für einen allein verdienenden Ehepartner die Aufgabe, den anderen Partner abzusichern. Dies ist oft schon sehr frühzeitig sinnvoll und erforderlich.*

### Die Bedeutung der Lebensversicherung im Erbfall

Wenn eine Ehefrau wegen der Kindererziehung oder aus anderen Gründen nicht berufstätig sein kann und der allein verdienende Partner unvorhergesehen schon nach wenigen Berufsjahren stirbt, reicht der Frau die Witwenrente aus der gesetzlichen Arbeitslosen- oder Unfallversicherung bei weitem nicht aus, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Gegen Versorgungslücken bei einem plötzlichen und unerwarteten Todesfall des Alleinverdieners hilft meist nur die Lebensversicherung.

*Lebensversicherungen schließen Versorgungslücken*

Ein anderes, sehr berechtigtes Motiv, eine Lebensversicherung zu Gunsten seines Ehepartners abzuschließen, ist der Wunsch, die Witwe oder den Witwer nach dem Tod in die Lage zu versetzen, den anderen Erben deren Erb- oder Pflichtteil auszubezahlen. Gerade dann, wenn das Vermögen hauptsächlich aus einer Immobilie oder einer Unternehmensbeteiligung besteht, kommt es durch Erb- oder Pflichtteilsansprüche zu Liquiditätsengpässen. Viele Senioren müssen ihr Haus oder ihre Wohnung nach dem Tod des Ehepartners verkaufen, weil sie den anderen Erben oder den Pflichtteilsberechtigten sonst nicht den Erb- oder Pflichtteil auszahlen können. Mit einer Lebensversicherung ist eine derart ausweglose Situation zu vermeiden.

### Lebensversicherung für den Lebenspartner

Relativ oft kommt es vor, dass ein Erblasser auch einer „Geliebten“ aus seinem Vermögen einen Teil zukommen lassen möchte. Dies lässt sich diskret über eine Lebensversicherung bewerkstelligen. Damit kann man vermeiden, dass eine Erbengemeinschaft entsteht, in der sich Ehefrau und Geliebte miteinander auseinandersetzen müssen.

*Absicherung für Paare ohne Trauschein*

### Die Beteiligten an einer Lebensversicherung

An einer Lebensversicherung sind immer beteiligt:

- der Versicherer
- der Versicherungsnehmer (er schließt den Vertrag ab)
- die versicherte Person
- und der Bezugsberechtigte.

Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter können, müssen aber nicht, identisch sein. Gerade im Rahmen der Nachlassplanung macht es Sinn, wenn ein Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung abschließt und eine andere Person (z. B. der Ehe- oder Lebenspartner) Anspruch auf die Versicherungsleistung hat. Auch die folgende Konstruktion kann im Einzelfall zur finanziellen Absicherung des Sohnes Sinn machen: Der Ehemann ist Versicherungsnehmer, seine Ehefrau ist versichert und der gemeinsame Sohn erhält als Bezugsberechtigter die Versicherungssumme, sobald der Versicherungsfall eintritt.

### Drei wichtige Arten der Lebensversicherung

*Wann ist die Lebensversicherung fällig?* Neben der Lebensversicherung auf den Erlebens- und den Todesfall gibt es als Mischform die „Kapital bildende Lebensversicherung“. Dabei tritt der Versicherungsfall erst dann ein, wenn der vereinbarte Termin für den Erlebensfall gekommen oder die versicherte Person gestorben ist. Die Lebensversicherung wird dann entweder zum vereinbarten Termin oder beim Tod des Versicherten fällig. Je nach Vertrag erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme entweder als Einmalbetrag oder fortlaufend. Viele Versicherer bieten ihren Kunden die Möglichkeit, anstelle einer einmaligen Auszahlung die Versicherungsleistung zu verrenten. Es wird dann ein monatlicher Betrag ausgezahlt.

Wer mit einer Lebensversicherung die Hinterbliebenen absichern will, ist gut beraten, exakt das passende „Produkt“ auszuwählen. Beispielsweise bietet es sich an, Angehörige, die nicht mit Geld umgehen können, über eine Lebensversicherung abzusichern, die in Form einer Rente ausgezahlt wird. Auf diese Weise kann man dafür sorgen, dass sich die Versicherungssumme nicht in wenigen Wochen verflüchtigt, sondern der Betroffene monatlich einen Betrag erhält, den er zum Lebensunterhalt ausgeben kann.

### Übertragung einer Lebensversicherung

*Schenkung einer Lebensversicherung* Wer eine Lebensversicherung abgeschlossen hat und sie – z. B. zur Abgeltung von Erb- oder Pflichtteilsansprüchen – schon zu Lebzeiten verschenken will, kann dies auf zwei Arten tun: Erstens: Der Versicherungsnehmer setzt den Begünstigten beim Abschluss des Versicherungsvertrages oder später als Bezugsberechtigten ein. Zweitens: Der Versicherungsnehmer überträgt den Vertrag auf den Begünstigten, der dann selbst die Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen hat (Prämienzahlungen).

### Lebensversicherung: Teil des Nachlasses im Erbfall?

Bei einer Lebensversicherung zugunsten einer bestimmten Person (etwa dem Erben oder einer „Geliebten“) besteht „ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter“. Der Anspruch auf die Versicherungssumme entsteht dabei unmittelbar in der Person des Bezugsberechtigten, gehört demnach nicht in das Vermögen des Verstorbenen und fällt daher auch nicht in seinen Nachlass. Einzige Ausnahme: Die Ansprüche aus der Lebensversicherung dienen als Sicherheit für einen Kredit. In diesem Fall gehört die Versicherungssumme zum Nachlass, auch wenn ein widerrufliches Bezugsrecht vorliegt.

*Fällt die Lebensversicherung in den Nachlass?*

**Expertentipp:** Setzen Sie auf jeden Fall einen Bezugsberechtigten ein. Nur dadurch können Sie verhindern, dass die Versicherungssumme das Nachlassvermögen erhöht.

### Lebensversicherung und Insolvenz

Bei Lebensversicherungen werden in der Regel widerrufliche Bezugsberechtigungen vereinbart. Das ist in den Fällen äußerst problematisch, in denen der Erblasser überschuldet ist und solche Lebensversicherungen bestehen. Wenn damit zu rechnen ist, dass ein Gläubiger des Erblassers oder ein Erbe (womöglich mit dem Ziel der Haftungsbeschränkung – siehe Kapitel 8.2.) Antrag auf Nachlassinsolvenz stellt, ist höchste Vorsicht geboten. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Insolvenzverwalter des Nachlasses die Zahlung der Versicherungssumme an den Begünstigten anfechten und die gesamte Leistung der Versicherung von dem Begünstigten herausverlangen. Es kann daher sinnvoll sein, das Heft des Handelns in der Hand zu halten und lieber eine Einigung mit den Nachlassgläubigern zu erzielen und somit zumindest einen Teil der Versicherungssumme zu retten. Holen Sie sich in solchen Fällen unverzüglich Rat bei einem Erbrechtsexperten eventuell unter Hinzuziehung des Steuerberaters des Erblassers, der die Vermögensverhältnisse genauesten kennt.

### Lebensversicherung und Pflichtteilsansprüche

Wie oben dargestellt wurde, fällt bei Benennung eines Bezugsberechtigten die Lebensversicherungssumme nicht in den Nachlass. Pflichtteilsberechtigte Personen können aber unter Umständen so genannte „Pflichtteilsergänzungsansprüche“ erheben, wenn der Erblasser und Versicherungs-

*Pflichtteilhaftung bei Lebensversicherungen?*

nehmer in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod Versicherungsprämien eingezahlt und einen Dritten als Bezugsberechtigten bestimmt hat. Unter Fachjuristen ist strittig, ob in diesem Fall nur die Prämien oder sogar die gesamte Versicherungssumme bei der Pflichtteilergänzung zu berücksichtigen ist; Sie sollten deshalb unbedingt den Rat eines Erbrechtsexperten einholen.

**Expertentipp:** Es entstehen keine Pflichtteilergänzungsansprüche, wenn der Bezugsberechtigte selbst die Prämien zahlt. Diese Zahlungen sollten daher dokumentiert werden. Auf diese Weise kann man gegenüber Pflichtteilsberechtigten nachweisen, dass sie keinen oder nur einen kleinen Pflichtteilergänzungsanspruch haben. Nützlich kann auch eine privatschriftliche Vereinbarung sein, wonach sich der Bezugsberechtigte freiwillig zur Prämienzahlung verpflichtet und der Versicherungsnehmer ihm daraufhin einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme einräumt. Wer derart komplizierte rechtliche Konstruktionen vermeiden möchte, sollte den Bezugsberechtigten gleich zum Versicherungsnehmer machen.

### Lebensversicherung und Erbschaftsteuer

*Besteuerung der Lebensversicherung* Ist im Lebensversicherungsvertrag kein Bezugsberechtigter benannt und damit der Versicherungsnehmer selbst der Begünstigte, fällt die Lebensversicherungssumme in den Nachlass. Durch den höheren Nachlasswert kann sich die Erbschaftsteuer erhöhen, wenn die Steuerfreibeträge überschritten werden. Ist der Versicherungsnehmer zugleich die versicherte Person, so muss der benannte Bezugsberechtigte die ausgezahlte Versicherungssumme wie eine Schenkung versteuern. Nahe Verwandte müssen – wenn sie als Bezugsberechtigte eingesetzt sind – jedoch bis zur Höhe des steuerlichen „Versorgungsfreibetrags“ keine Erbschaftsteuer bezahlen.

**Expertentipp:** Es ist zur Vermeidung von Erbschaftsteuer günstig, wenn die Person, die wirtschaftlich abgesichert werden soll, selbst Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter wird. Der Erblasser ist dann lediglich die „versicherte Person“, bei deren Tod der Bezugsberechtigte in den Genuss der Versicherungssumme kommt.

## Der Wert der Lebensversicherung

Der Wert einer Lebensversicherung wird grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ermittelt. Bei einer Schenkung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag geschieht dies bei Fälligkeit der Versicherung. Dann sind die Ansprüche mit ihrem Nennwert, demnach mit der Versicherungssumme, anzusetzen. Verschenkt der Erblasser die Lebensversicherung vor Fälligkeit – zu Lebzeiten – einem Bezugsberechtigten, der dann die Prämien weiterbezahlt, ist der Wert der Lebensversicherung mit dem Rückkaufswert anzusetzen.

*Steuerwert einer  
Lebensversicherung*

## Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Beratung, wie Sie eine Lebensversicherung erb- und steuerrechtlich optimal einsetzen können
- Klärung, wie sich Lebensversicherungen erb- und pflichtteilsrechtlich auswirken
- Abwicklung einer Lebensversicherung nach dem Erbfall

*Eine Lebensversicherung  
erfordert kompetente  
Beratung*



### 3. VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

#### 3.1 Freibeträge, Steuerklassen und -tarife in der Schenkung- und Erbschaftsteuer

*Bemessungsgrundlage erhöht*

Die Höhe der im Rahmen der Schenkung- und Erbschaftsteuer geltenden Freibeträge ist davon abhängig, ob der Erwerber (beispielsweise der Beschenkte, Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte) mit dem Schenker bzw. Erblasser

- verheiratet ist (oder in eingetragener Lebenspartnerschaft steht)
- oder verwandt ist.

Erbschaftsteuerklassen und –freibeträge		
Steuerklasse	Erwerber (beispielsweise der Beschenkte, Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte)	Persönlicher Freibetrag
	Ehegatte und gleichgeschlechtliche, eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	400.000 EUR
	Enkel, wenn die Eltern noch leben	200.000 EUR
	Eltern und Großeltern im Erbfall; Urenkel und deren Abkömmlinge	100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	20.000 EUR
III	alle Übrigen, insb. Paare ohne Trauschein	20.000 EUR

(Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung finden Sie auf unserer Homepage [www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de) unter der Rubrik „Erbrecht Aktuell“.)

Der Betrag der Zuwendung, der nach Abzug des Freibetrages verbleibt, unterliegt der Schenkung- oder Erbschaftsteuer. Die Höhe des Steuertarifs ist davon abhängig, ob der Erwerber in die Steuerklasse I, II oder III fällt.

**Expertentipp:** Durch wiederholte Schenkungen alle 10 Jahre unter Ausnützung der jeweils geltenden Freibeträge kann man Vermögen schon zu Lebzeiten schenkungsteuerfrei vor allem auf Ehegatten, Kinder und Enkel übertragen.

**Beispiel:** Wenn der Vater seiner Tochter im Jahr 2009 Vermögen im steuerlichen Wert von 400.000 EUR schenkt, dann kann er nach Ablauf von 10 Jahren, also ab 2019, weiteres Vermögen im Wert von 400.000 EUR völlig schenkungsteuerfrei auf seine Tochter übertragen. Durch gezielte Schenkungen im 10-Jahresrhythmus kann damit erhebliches Vermögen steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden.

Erbchaftsteuer-Tarif			
Erwerb bis einschl. EUR	% -Satz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,-	7	15	30
300.000,-	11	20	30
600.000,-	15	25	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	35	50
26.000.000,-	27	40	50
über 26.000.000,-	30	43	50

(Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung finden Sie auf unserer Homepage [www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de) unter der Rubrik „Erbrecht Aktuell“.)

**Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt
- Überprüfung des Erbschafts- oder Schenkungssteuerbescheides
- Durchführung eines Einspruchsverfahrens gegen einen unrichtigen Steuerbescheid

### 3.2 Die Ehe als Steuerspargemeinschaft

*Die Ehe ist aus mehreren Gründen eine Steuerspargemeinschaft. Um bei der Übertragung von Eigentum innerhalb der Familie geschickt und völlig legal Steuern zu sparen, muss man wissen, wann, wo und wie man dies umsetzen kann.*

#### Zugewinnausgleich ist steuerfrei

Leben die Ehepartner im gesetzlichen Güterstand (= Zugewinnngemeinschaft), so fällt bei Scheidung der Ehe ein etwaiger Zugewinnausgleich dem Ex-Partner steuerfrei zu. Gleiches gilt steuerlich, wenn die Ehe durch Tod eines Ehepartners beendet wird. Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist die Zugewinnngemeinschaft also sehr vorteilhaft.

**Beispiel:** Die Ehefrau besitzt bei Eheschließung ein Wertpapierdepot, dessen Wert als so genanntes Anfangsvermögen 400.000 EUR beträgt. Der Ehemann hat kein Vermögen. Als 15 Jahre später die Ehe geschieden wird, hat das Wertpapierdepot einen Wert von 1 Mio. EUR. Die Ehefrau hat damit einen Zugewinn von 600.000 EUR erzielt, der nach § 1378 BGB zur Hälfte dem Ehemann, der selbst keinen Zugewinn erzielt hatte, zusteht. Der geschiedene Ehegatte bekommt also von seiner Ex-Frau 300.000 EUR als Zugewinnausgleich – und zwar völlig steuerfrei. Endet die Ehe dagegen durch den Tod der Ehefrau und hat sie ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt, gilt folgende Erbschaftsteuerberechnung: Vom Nachlass in Höhe von 1 Mio. EUR ist zunächst der Zugewinnausgleich von 300.000 EUR – wie im Fall einer Scheidung, d.h. also „fiktiv“ – steuerfrei abzuziehen. Vom Restnachlass in Höhe von 700.000 EUR kann der Witwer den Ehegattenfreibetrag von 500.000 EUR und u.U. den Versorgungsfreibetrag von weiteren 256.000 EUR in Anspruch nehmen. Es fällt also keine Steuer an. Ob es sinnvoll ist, als Ehegatte die Erbschaft auszuschlagen und neben dem Pflichtteil den Zugewinnausgleich zu fordern, lesen Sie in Kapitel 7.5.

*Zugewinnngemeinschaft  
bietet Steuervorteil*

### Modifizierte Zugewinnngemeinschaft – bei Scheidung kein Zugewinnausgleich, im Erbfall aber Steuerersparnis

*Gütertrennung nur für den Fall der Scheidung*

Oft haben Ehegatten den Wunsch, Gütertrennung zu vereinbaren, um anlässlich einer Scheidung die Durchführung des Zugewinnausgleichs zu vermeiden. Dadurch verlieren aber die Ehegatten im Todesfall die Steuerbefreiung des Zugewinnausgleichs. Mit einer speziellen ehevertraglichen Vereinbarung – der so genannten modifizierten Zugewinnngemeinschaft – können aber „zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen“ werden: Die Ehegatten beschränken den Ausschluss des Zugewinnausgleichs ausdrücklich auf den Fall der Scheidung; im Übrigen belassen sie es für den Erbfall bei der steuerlich begünstigten Zugewinnngemeinschaft.

**Expertentipp:** Bei der Gestaltung einer letztwilligen Verfügung sollte immer auch ein vorhandener Ehevertrag überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

### Steuervorteil „Güterstandsschaukel“

Um möglichst viel Vermögen innerhalb der Familie steuerfrei unter Nutzung aller Freibeträge auf die Kinder übertragen zu können, ist es in manchen Fällen sinnvoll, vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vorübergehend abzuweichen und Gütertrennung zu vereinbaren, um dann wieder in die Zugewinnngemeinschaft zurück zu wechseln. Dieses „Schaukeln“ von Güterstand zu Güterstand lohnt sich jedoch nur bei einem hohen Zugewinn.

*Steuervorteil durch Güterstandswechsel*

**Beispiel:** Ein Ehepartner erzielt während der Ehe einen Zugewinn von 2 Mio. EUR. Der andere Partner bleibt hingegen völlig mittellos. Der „reiche“ Ehepartner kann den beiden Kindern steuerfrei alle zehn Jahre Vermögen innerhalb der Freibeträge von 400.000 EUR pro Kind, insgesamt also 800.000 EUR übertragen. Da aber der „arme“ Elternteil nichts zu verschenken hat, kann er auch mittels Zuwendungen an die Kinder keine Steuervorteile erzielen. Wechselt nun das Ehepaar von der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung, kann dem „armen“ ein steuerfreier Zugewinnausgleich in Höhe von 1 Mio. EUR ausbezahlt werden. Nun können sowohl der Vater als auch die Mutter jedem der beiden Kinder steuerfrei 400.000 EUR zukommen lassen. Diese steuerfreie Übertragung von 4mal 400.000 EUR, also insgesamt 1,6 Mio. EUR könnte alle zehn Jahre wiederholt werden.

**Expertentipp:** Das Erbschaftsteuerrecht bietet viele – legale – Möglichkeiten der steuerlichen Optimierung. Dabei werden Eheleute zum Schutz von Ehe und Familie vom Fiskus stark bevorzugt. Wichtig dabei ist, dass die Übertragung von Vermögen gründlich durchdacht und der mögliche Steuervorteil von einem Fachanwalt exakt berechnet wird. *Keine Übertragung ohne fachliche Beratung!*

#### **Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Überprüfung und gegebenenfalls „Reparatur“ früherer Eheverträge und letztwilliger Verfügungen
- Berechnung des Zugewinnausgleichs im Erbfall für steuerliche Zwecke
- Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt
- Überprüfung des Erbschafts- oder Schenkungssteuerbescheides
- Durchführung eines Einspruchsverfahrens gegen einen unrichtigen Steuerbescheid

### 3.3 Steuerersparnis durch vorausschauende Vermögensplanung

*Wer mit großen Anstrengungen über Jahrzehnte ein beachtliches Vermögen zusammengetragen hat, tut sich schwer mit der Vorstellung, dass die Familie eines Tages den Nachlass mit dem Fiskus teilen muss. Aus diesem Grund nutzen viele Personen die Möglichkeit, ihr Vermögen „häppchenweise“ durch Schenkung auf die nächste oder übernächste Generation zu übertragen. Alle zehn Jahre kann man dabei Steuerfreibeträge nutzen, die vor allem bei der Übergabe auf die nächsten Angehörigen ganz beachtlich sind. Bei langfristiger Planung kann durch geschicktes Agieren ein beträchtlicher Anteil des Vermögens legal an Familienmitglieder weitergeben werden.*

**Freibeträge alle 10 Jahre nutzen!**

**Beispiel:** (Die Zahlen sind bewusst hoch angesetzt um den steuerlichen Effekt deutlich darstellen zu können. Eine Steueroptimierung ist aber auch bei kleineren Vermögen möglich.): Ein Unternehmer hat im Jahr 2009 ein Privatvermögen von 8 Mio. EUR. Er entschließt sich zu Lebzeiten, Vermögen an seine Nachkommen zu übertragen. In den Jahren 2009 und 2019 erhalten seine Ehefrau, seine fünf Kinder und seine 5 Enkel jeweils Schenkungen in der Höhe des Freibetrags. Diese – steuerfreien – Schenkungen summieren sich beträchtlich:

Bei der Ehefrau:	2mal 500.000 EUR	insgesamt 1.000.000 EUR
bei den 5 Kindern:	2mal 400.000 EUR x5	insgesamt 4.000.000 EUR
bei den 5 Enkeln:	2mal 200.000 EUR x5	insgesamt 2.000.000 EUR

Die Summe dieser Zuwendungen an die Familie beläuft sich also auf 7.000.000 EUR.

Auf diesen gewaltigen Betrag wird kein Cent Schenkungsteuer fällig.

Ohne die lebzeitigen Schenkungen würde sich die Vermögenssituation der Familie wesentlich ungünstiger entwickeln:

- Die Ehefrau würde beim Tod des Ehemannes nach gesetzlicher Erbfolge 4 Mio. EUR erben. Davon würden der Ehegattenfreibetrag (500.000 EUR) und ein eventueller Versorgungsfreibetrag (256.000 EUR) abgezogen. Die Witwe müsste sodann Steuern auf einen Betrag von 3.244.000 EUR bezahlen. Bei einem Steuersatz von 19 % sind dies 616.360 EUR.
- Jedes der fünf Kinder müsste auf seinen Erbeil von jeweils 800.000 EUR nach Abzug des Freibetrags von 400.000 EUR bei einem Steuersatz von 15 % Erbschaftsteuer in Höhe von 60.000 EUR, also insgesamt 300.000 EUR an das Finanzamt abführen.
- Das Familienvermögen würde bei dieser Variante durch Steuerzahlungen um 916.360 EUR geschmälert werden. Hinzu kommt, dass bei einem Übergang des Vermögens von den Kindern auf die Enkel weitere Steuern anfallen können.

### Optimierte Vermögensverteilung – doppelter Freibetrag

Eine sehr wirksame Methode, die Erbschaftsteuer zu senken, bietet sich dann an, wenn das Vermögen sehr ungleich zwischen den Eltern verteilt ist (ein Elternteil ist vermögend, der andere hat weniger oder kein wesentliches Vermögen). Damit jeder Elternteil die Steuerfreibeträge an die Kinder verwerten kann, muss auch jeder Elternteil entsprechendes Vermögen haben. Dazu wird zunächst ein Teil des Vermögens per Schenkung auf den Elternteil übertragen, der kein Vermögen hat. Nach einiger Zeit wird dann das übertragene Vermögen an das Kind weiterverschenkt (siehe dazu das Rechenbeispiel im Kapitel 3.2 „Die Ehe als Steuerspargemeinschaft“). Diese Vorgehensweise kann sich auch anbieten, wenn bei einer Schenkung eine Generation übersprungen werden soll.

*Aufteilung des Vermögens auf beide Eltern*

**Beispiel:** Großvater G möchte seiner Enkelin E Wertpapiere im Wert von 300.000 EUR schenken. Die Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

Steuerwert der Wertpapiere	300.000 EUR
Persönlicher Freibetrag der Enkelin	./. 200.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	100.000 EUR
Schenkungssteuer hierauf 11 %	= 11.000 EUR

Hätte Großvater G zunächst die Wertpapiere seinem Sohn S geschenkt und sich dieser dann entschlossen, seiner Tochter E die Wertpapiere weiterzuschicken, so würde sich folgende Schenkungssteuer ergeben:

a) Schenkung von Großvater an Sohn:

Steuerwert der Wertpapiere	300.000 EUR
Persönlicher Freibetrag des Sohnes	./. 400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	0 EUR
Schenkungssteuer	0 EUR

b) Schenkung von Sohn an seine Tochter (= Enkelin):

Steuerwert der Wertpapiere	300.000 EUR
Persönlicher Freibetrag der Tochter	./. 400.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	0 EUR
Schenkungssteuer	0 EUR

Die Steuerersparnis würde also 11.000 EUR betragen.



**Expertentipp:** Zwischen der ersten und zweiten Schenkung muss man eine angemessene Frist verstreichen lassen, sonst betrachtet das Finanzamt den Vorgang als unzulässige „Kettenschenkungen“. Wird eine Immobilie auf diesem Weg übertragen, ist es unerlässlich, dass die beiden Übertragungen in zwei voneinander unabhängigen Verträgen beurkundet werden. Es muss also zuerst der beschenkte Sohn im Grundbuch eingetragen werden. Erst nach einer „Schamfrist“ von mindestens einem Jahr sollte die zweite Schenkung an dessen Tochter (= Enkelin des Großvaters) erfolgen.

*„Schamfrist“ beachten!*

Die aktuellen Freibeträge finden Sie unter [www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de).

#### **Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Erarbeitung einer Konzeption zur legalen Steuerersparnis bei der vorweggenommenen Erbfolge
- Gestaltung von Verträgen zur Vermeidung von Streitigkeiten in der Familie durch Schenkungen und Pflichtteilsverzicht
- Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt
- Überprüfung des Erbschafts- oder Schenkungssteuerbescheides
- Durchführung eines Einspruchsverfahrens gegen einen unrichtigen Steuerbescheid

### 3.4 Die Immobilienschenkung

*Bei der Zuwendung von Immobilien ergeben sich eine Reihe von interessanten Möglichkeiten, Schenkung- und Erbschaftsteuer zu sparen. Allerdings müssen gewisse Rahmenbedingungen eingehalten werden.*

#### Übertragung eines „Familienheims“ ist steuerfrei

Unabhängig vom ehelichen Güterstand kann ein Ehepartner dem anderen zu Lebzeiten sein „Familienheim“ steuerfrei zuwenden, wobei auch anteilige Schenkungen möglich sind. Das Haus oder die Wohnung muss aber den Mittelpunkt des familiären Lebens zu eigenen Wohnzwecken darstellen. Der Wert des Familienheimes ist dabei unerheblich. Ferien- und Wochenendhäuser sowie Auslandsimmobilien können dagegen nicht steuerfrei zugewendet werden. Da es keine Behaltensfristen gibt, kann diese Steuerbefreiung sogar mehrfach genutzt werden.

*Familienheim muss  
Wohnzwecken dienen*

Die Möglichkeit, das Familienheim steuerfrei zu übertragen, wurde durch die Erbschaftsteuerreform 2009 erheblich ausgedehnt:

- Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung darf sich das Familienheim jetzt auch im EU-Ausland befinden.
- Ferner wird nicht nur eine Schenkung unter Ehegatten, sondern auch der Übergang des Familienheims im Versterbensfall begünstigt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Erblasser bis zu seinem Tod entweder die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war. Der Erbe muss dann das Familienheim 10 Jahre lang bewohnen. Letzteres ist nur dann entbehrlich, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen daran gehindert ist.
- Unter ähnlichen Voraussetzungen kann der Erblasser das Familienheim auch seinen Kindern testamentarisch zuwenden. Auch diese müssen dann die Immobilie 10 Jahre nach dem Erwerb bewohnen. Allerdings ist hier die Steuerfreiheit auf eine Wohnfläche von 200 qm beschränkt. Bei größeren Familienheimen wird die Begünstigung anteilig gewährt.

**Expertentipp:** Zur Absicherung des Schenkers empfiehlt es sich, folgende Klauseln aufzunehmen:

- Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvorbehalt
- Rückfallklausel
- Verfügungsbeschränkungen
- Pflichtteilsanrechnungsklausel
- Ausgleichspflichten
- Rentenzahlungen
- Pflegeverpflichtung

#### Der Nießbrauch als „Steuersparmodell“

Die Übertragung von Immobilien zu Lebzeiten kann zwar erhebliche Erbschaftsteuer einsparen, birgt aber auch Risiken. Es sollte immer auch berücksichtigt werden, dass der Schenker selbst noch genügend Vermögen hat, um davon sorgenfrei zu leben. Die bekannteste Gestaltung dazu ist der Nießbrauch, der dem Übertragenden die weitere Nutzung einer Immobilie zu Lebzeiten ermöglicht. In den alten Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes führte der Vorbehalt eines Nießbrauchs nur zu einer Stundung der Steuer des auf den Nießbrauch entfallenden Werts. Dagegen wird der Nießbrauch seit der Erbschaftsteuerreform 2009 wie eine Verbindlichkeit vom „gemeinen Wert“ der Immobilie abgezogen.

*Nießbrauch mindert  
Schenkenswert*

**Beispiel:** Schenkung eines Mehrfamilienhauses (steuerlicher Wert nach altem Recht von 600.000 EUR) von Vater (70 Jahre) auf Sohn unter Nießbrauchsvorbehalt (Wert des Nießbrauchsrecht: 165.000 EUR).

Berechnung nach altem Steuerrecht

Steuerwert		600.000 EUR
abzüglich Freibetrag Sohn	./.	205.000 EUR
Steuerwert		395.000 EUR
Steuerlast x 15 %	=	59.250 EUR

Steuerwert		600.000 EUR
abzüglich Nießbrauchsrecht	./.	165.000 EUR
abzüglich Freibetrag	./.	205.000 EUR
Steuerwert		230.000 EUR
Steuerlast 11 %	=	25.300 EUR

Die Differenz zwischen der Steuerbelastung ohne Nießbrauch (= 59.250 EUR) und der Steuerbelastung unter Berücksichtigung des Nießbrauchs (= 25.300 EUR), also 33.950 EUR, musste der Sohn erst mit der Beendigung des Nießbrauchs, in der Regel mit dem Tod des nießbrauchsberechtigten Vaters bezahlen. Alternativ konnte er auch von der Ablösung dieser Steuerschuld Gebrauch machen. Dies führte zu einer Abzinsung und daher zu einer Verringerung der eigentlichen Steuerlast.

### Berechnung nach neuem Steuerrecht

Nach der Neubewertung dieses Mehrfamilienhauses ergibt sich ein „gemeiner Wert“ in Höhe von 900.000 EUR. Der Wert des Nießbrauchsrechts wird nunmehr mit 474.241 EUR berechnet. Die Erhöhung des Nießbrauchs ergibt sich aus den aktuellen Lebenserwartungstabellen.

*Bewertung  
des Nießbrauchs  
geändert*

Steuerwert	900.000 EUR
abzüglich Nießbrauchsrecht	./ 474.241 EUR
abzüglich Freibetrag	./ <u>400.000 EUR</u>
Steuerwert	25.578 EUR
Steuerlast 7 %	= 1.803 EUR

Trotz des sehr viel höheren Steuerwerts ist die steuerliche Belastung sogar geringer geworden.

Die aktuellen Freibeträge finden Sie unter [www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de).

**Expertentipp:** Wenn man sich entschließt Vermögen zu übertragen, so sollte man dies gut durchdenken und sich fachlichen Rat einholen. Die Planung muss sowohl die steuerlichen Gegebenheiten als auch die Absicherung des Übertragenden berücksichtigen. Es gibt nicht „eine richtige Methode“, sondern für jeden Fall ist aus verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten die steueroptimalste Lösung zu errechnen. Aber auch nach der Übertragung ist es wichtig, die Gestaltung für das Finanzamt richtig darzustellen. Sofern durch das Finanzamt Schenkungsteuer erhoben wird, ist der Bescheid immer auf seine Richtigkeit zu überprüfen und falls nötig Einspruch einzu legen.

**Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Vorweggenommene Erbfolge erfordert* • Beratung und Planung bei einer steueroptimalen Vermögensübertragung auf Ihre Familie
- Experten* • Kluge Testamentsgestaltung, die nicht nur das Ziel der Streitvermeidung verfolgen soll, sondern auch die steuerliche Optimierung
- Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt
- Überprüfung des Erbschafts- oder Schenkungssteuerbescheides
- Durchführung eines Einspruchsverfahrens gegen einen unrichtigen Steuerbescheid

## 4. VORSORGE FÜR UNFALL, KRANKHEIT, ALTER

### 4.1 Die Patientenverfügung

*Viele Menschen empfinden es als wichtig, ihren künftigen Ärzten und Pflegekräften mitzuteilen, wie sie eines Tages behandelt und gepflegt werden wollen, wenn sie sich nicht mehr verständlich machen können. Mit einer „Patientenverfügung“ können sie über die Fortführung, die Begrenzung oder den Abbruch medizinischer Maßnahmen in einer unbekanntem Zukunft entscheiden.*

#### Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung

Der Deutsche Bundestag hat mit Wirkung zum 1.9.2009 ein Gesetz zur Regelung der Patientenverfügung beschlossen, in der die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig bestimmt werden. Damit gibt es mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen. Oberstes Gebot ist dabei die Achtung des Patientenwillens.

#### Schritte zur Erarbeitung einer Patientenverfügung

1. Information/Beratung (Medizin/Ethik)
2. Willensbildung (Behandlungswünsche)
3. Textentwurf
4. Prüfung/Optimierung durch Juristen
5. Reinfassung
6. Unterschrift
7. Hinterlegung

*Sieben Schritte zur Patientenverfügung*

#### Erlaubte und strafbare Sterbehilfe

Ungültig ist der Wunsch nach aktiver (direkter) Sterbehilfe in einer Patientenverfügung, also die Forderung, den Tod aktiv herbeizuführen. Hierzu kann niemand verpflichtet werden. Zulässig ist dagegen die Anordnung einer „passiven Sterbehilfe“, also der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen bei Sterbenden oder Wachkoma-Patienten ohne Aussicht auf Heilung.

Passive Sterbehilfe kann bedeuten, dass keine Beatmung, Dialyse, Ernährung und Flüssigkeitszufuhr mehr stattfindet und außer Schmerz- und Beruhigungsmitteln keine Medikamente mehr zugeführt werden. Auch der Wunsch nach indirekter Sterbehilfe kann in einer Patientenverfügung stehen. Damit akzeptieren Patienten eine bessere Schmerzbehandlung, die zu

*Welchen Inhalt hat eine Patientenverfügung?*

einer Verkürzung des Lebens führen kann, ohne dass die Lebensverkürzung das Ziel der Behandlung ist.

**Expertentipp:** Man sollte die Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht absichern. Nur so ist sichergestellt, dass der in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Wille von der Vertrauensperson gegenüber den behandelnden Ärzten und der Familie durchgesetzt werden kann.

### Rechtsverbindlichkeit der Patientenverfügung

*Ärzte und Gerichte müssen Patientenverfügungen beachten* Künftig sind Betreuer und Bevollmächtigter im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an seine schriftliche Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen. Auch die Anordnung, lebenserhaltende Maßnahmen zu beenden, muss grundsätzlich befolgt werden. Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgerichts genehmigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln über den Patientenwillen der Richter als neutrale Instanz entscheidet.

### Zulässige Bestimmungen in einer Patientenverfügung auf einen Blick:

- Aussagen zu passiver und indirekter Sterbehilfe
- Behandlungs- und Ernährungsabbruch
- Behandlungsverzicht bei Demenz und Dauerkoma
- lebenserhaltende Maßnahmen
- Schmerz- und Symptombehandlung, Antibiotika-Therapie
- künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- Wiederbelebung und künstliche Beatmung
- Dialyse, Gabe von Blut und Blutbestandteilen

## Schriftform der Patientenverfügung

Als Wirksamkeitsvoraussetzung einer Patientenverfügung wurde vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.9.2009 die Schriftform eingeführt. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist damit ebenso wenig erforderlich, wie eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Eine vorherige Beratung durch einen Arzt ist sinnvoll, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.

*Schriftform erforderlich*

**Expertentipp:** Die Gültigkeit der bisher errichteten neun Millionen Patientenverfügungen wird zwar durch das neue Gesetz nicht in Frage gestellt. Da aber in der Vergangenheit viele Patientenverfügungen nicht ausreichend präzise und klar formuliert worden sind, sollten sie durch einen Experten überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

## Verwahrung der Patientenverfügung

Die beste Patientenverfügung ist nichts wert, wenn sie irgendwo im Verborgenen ihr Dasein fristet. Zur Existenz einer Patientenverfügung sollte man einen Hinweis in der Geldbörse aufbewahren. Wenn die Verfügung selbst in der Wohnung aufbewahrt wird, muss eine vertraute Person Zugang zu der Wohnung haben und sie auffinden können. Alleinstehende Personen müssen in besonderer Weise dafür sorgen, dass die behandelnden Ärzte und Pflegekräfte in einem Notfall ihre Patientenverfügung erhalten.

*Eine Patientenverfügung muss leicht auffindbar sein!*

## Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Formulierung einer Patientenverfügung nach Ihren Wertvorstellungen und Wünschen
- Überprüfung einer Patientenverfügung, die Sie selbst verfasst oder unter Verwendung von Formularen erstellt haben
- Anwaltliche Vertretung von Patienten und ihren Angehörigen zur Durchsetzung einer Patientenverfügung bei Auseinandersetzungen mit Ärzten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen



## 4.2 Die Vorsorgevollmacht

*Viele Menschen wollen, dass in einem Notfall eine Vertrauensperson stellvertretend für sie Entscheidungen trifft, alltägliche Angelegenheiten regelt und das Vermögen verwaltet. Um einem „Bevollmächtigten“ die Möglichkeit zu geben, all das zu tun, was Sie ihm als Aufgabe übertragen wollen, können Sie eine so genannte „Vorsorgevollmacht“ unterzeichnen. Bei richtiger Erstellung werden so auch ein Betreuungsverfahren und die Einsetzung eines gerichtlich bestellten Betreuers überflüssig.*

### Welche Aufgaben Sie dem Bevollmächtigten übertragen können:

- Aufgaben Ihres Bevollmächtigten*
- Entscheidung über medizinische Behandlung
  - Möglichkeit, über Ausgestaltung der Pflege zu bestimmen
  - Regelung des Aufenthalts und von Wohnungsangelegenheiten
  - Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen
  - Vermögensverwaltung (Geldanlagen, Grundstücksverwaltung)
  - Erledigung finanzieller Angelegenheiten (Bezahlung von Rechnungen, Miete)
  - Private Korrespondenz mit Verwandten, Freunden, Kollegen
  - Vertretung vor Gericht
  - Erteilung von Untervollmacht
  - Befugnis, Schenkungen gegenüber Personen und Institutionen vorzunehmen

### Auswahl des Bevollmächtigten

*Bevollmächtigen Sie eine kompetente Vertrauensperson*

Bevor man einer bestimmten Person eine Vollmacht ausstellt, muss man sehr sorgfältig prüfen, ob sie überhaupt für diese Aufgabe in Frage kommt. Es ist ratsam, nur verwandte oder befreundete Personen zu bevollmächtigen, die diese Aufgabe gerne übernehmen. Wichtig ist, dass ein Bevollmächtigter aufgrund seines Gesundheitszustands und Alters in der Lage ist, auch in ferner Zukunft – oft erst nach Jahrzehnten – für den Vollmachtgeber zu handeln. Deutlich jüngere Verwandte oder Freunde sind daher in der Regel gleichaltrigen oder älteren Personen vorzuziehen. Als wichtige Eigenschaft braucht der Bevollmächtigte „Durchsetzungskraft“, damit er die Interessen und Wünsche des Vollmachtgebers im Gespräch und im Schriftverkehr mit Dritten wirkungsvoll vertreten kann. Je schwieriger die Aufgabe ist und je mehr juristische Kenntnis gefordert ist, desto stärker kommt auch ein Profi (z.B. ein erfahrener Erbrechtsexperte) als Bevollmächtigter in Frage.

## Vorgehensweise beim Erstellen einer Vorsorgevollmacht

1. Suche nach einer oder mehreren Vertrauenspersonen
2. Gespräche, ob Bereitschaft besteht, diese Aufgabe zu übernehmen, eventuell auch in wechselseitigem Interesse unter guten Freunden
3. Sammlung von Inhalten, die geregelt werden sollen
4. Textentwurf für Grundvertrag (mit dem oder den Bevollmächtigten) und Vorsorgevollmacht (Vollmacht gegenüber Dritten zu handeln)
5. Einverständnis der Bevollmächtigten zu den Texten
6. Prüfung/Optimierung der Entwürfe durch Juristen
7. Reinfassung, Unterschrift
8. Hinterlegung

*Acht Schritte zur  
Vorsorgevollmacht*

## Schutz vor Risiken

Gegen Missbrauch einer Vorsorgevollmacht kann man sich schützen. So ist es außerordentlich wichtig, eine Bereicherung des Bevollmächtigten durch das Abräumen von Konten oder den Verkauf von Aktien und Immobilien zu verhindern. Schützen kann man sich durch wasserdichte rechtliche Vollmachten sowie durch die Einsetzung eines Kontrollbevollmächtigten.

*Missbrauch der  
Vollmacht verhindern*

## Anweisungen für den Todesfall

Die Wünsche zur Gestaltung des Begräbnisses gehören nicht in das Testament, sondern in einen gesonderten Grundvertrag zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten. In die Vorsorgevollmacht ist aufzunehmen, wer die Bestattung veranlassen soll. Bis zur Eröffnung eines Testaments können mehrere Wochen vergehen. Es ist dann kaum mehr möglich, den Bestattungswunsch zu erfüllen.

## Hinterlegung einer Vorsorgevollmacht

Bei der Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Bevollmächtigte sie auffinden und verwenden kann, wenn er die übertragenen Aufgaben erledigen soll. Andererseits muss man auch ausschließen, dass der Bevollmächtigte schon mit der Vollmacht aktiv wird, bevor die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin ist zwar eine Registrierung, aber keine Hinterlegung möglich. Sie dient deshalb vorrangig dem Zweck, die Betreuungs-

*Sorgsame Hinterlegung  
wichtig*

gerichte darüber zu informieren, ob eine Vorsorgevollmacht für Personen besteht, die betreuungsbedürftig sind.

### **Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Vorsorgeregelungen erfordern kompetente* • Formulierung einer Vorsorgevollmacht nach Ihren Vorstellungen und Ihrem Bedarf
- Beratung!* • Juristische Prüfung einer von Ihnen verfassten Vorsorgevollmacht
- Aufbewahrung einer Vorsorgevollmacht und Aushändigung an den Bevollmächtigten, sobald die Arbeit mit der Vollmacht beginnen soll
- Anwaltliche Vertretung von Vollmachtgebern oder seinen Verwandten bei missbräuchlicher Verwendung einer Vorsorgevollmacht
- Arbeit als Kontrollbevollmächtigter zur kontinuierlichen Überprüfung, Begleitung und Unterstützung der Arbeit Ihres Bevollmächtigten (Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Vollmacht)

### 4.3 Die Betreuungsverfügung

Mit einer „Betreuungsverfügung“ können Sie dem Betreuungsgericht mitteilen, wer eines Tages die erforderliche Betreuung für Sie übernehmen soll. Es ist möglich, eine oder mehrere konkrete Personen (Betreuer und Ersatzbetreuer) zu benennen oder die Merkmale zu beschreiben, die der Betreuer haben soll (z. B. Erfahrung mit Vermögensverwaltung, Tierliebe, Verwandter). Sie können auch konkrete Vorgaben zur Art und Ausgestaltung der Betreuung bekannt geben. Die Richter sind an Ihre Vorgaben gebunden und müssen danach handeln.

#### Checkliste zur Betreuungsverfügung

1. Wer soll mein Betreuer sein?
2. Wer soll mein Ersatzbetreuer sein?
3. Wer soll auf gar keinen Fall mein Betreuer sein?
4. Wer will mein Betreuer sein?
5. Welche besonderen Wünsche habe ich bei der Durchführung der Betreuung (bestimmtes Heim o. ä.)?
6. Sollte ich (auch) eine Vorsorgevollmacht errichten?
7. Ort, Datum, Unterschrift
8. Registrierung, Hinterlegung

*Acht Schritte zur  
Betreuungsverfügung*

Aus Furcht vor einer Betreuung setzen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger heute auf eine Vorsorgevollmacht. Sie wollen nicht, dass ein unbekannter Richter und ein fremder Betreuer über ihr Schicksal entscheiden. Aufgrund der nicht gänzlich auszuschließenden Risiken einer Vorsorgevollmacht, sollte man die Betreuungsverfügung aber als eine Alternative oder Ergänzung zur Vorsorgevollmacht in Betracht ziehen. Die Kontrolle des Betreuers durch einen unabhängigen Richter ist eine für die Betroffenen sehr gute und in der Praxis bewährte Lösung.

#### Hinterlegung

In einigen Bundesländern kann man die Betreuungsverfügung beim Betreuungsgericht hinterlegen. Ob diese Möglichkeit besteht, ist bei dem jeweiligen Betreuungsgericht direkt zu erfragen. Eine Hinterlegung bei den Personen, die Sie als Betreuer benennen, ist durchaus möglich.

*Hinterlegung beim  
Betreuungsgericht*

**Expertentipp:** Vor allem allein lebende Personen haben ein erhebliches Hinterlegungsproblem. Denn im Notfall kann es sein, dass niemand die in der Wohnung aufbewahrten Dokumente auffindet. Daher folgender Rat: Man muss dafür sorgen, dass die richtigen Personen später einmal an die Dokumente herankommen, die zur Vorsorge bei Krankheit, Unfall und Alter verfasst wurden.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann

- Auch Standardvordrucke erfordern Beratung!*
- Formulierung einer Betreuungsverfügung nach Ihren Vorstellungen und Wünschen
  - Anwaltliche Vertretung von Patienten und Angehörigen bei Problemen mit dem Betreuer und der Betreuung

## 5. DER LETZTE WILLE

### 5.1 Testament und Erbvertrag

*Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, zu Lebzeiten nach eigenen Vorstellungen und Vorlieben zu bestimmen, welche Personen oder auch Organisationen eines Tages ihren Nachlass erben sollen. Dieses Recht wird als „Testierfreiheit“ bezeichnet.*

**Wer seinen letzten Willen niederlegen will, hat die Wahl zwischen folgenden Alternativen:**

- handschriftliches oder notarielles Testament
- gemeinschaftliches Ehegattentestament
- Erbvertrag

*In welcher Form kann man testieren?*

Die Testamentserrichtung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Generell scheidet daher eine Vertretung durch Dritte aus. Es ist also nicht möglich, stellvertretend für einen anderen Menschen zu testieren.

#### Testierfähigkeit

Alle Erwachsenen, die testierfähig sind, können ein rechtsgültiges Testament errichten. Sogar schreib- und sprechunfähige Menschen können testieren, wenn sie ihren Willen in irgendeiner Weise deutlich machen können. Jugendliche können bereits ab 16 Jahren ihren letzten Willen niederlegen, müssen dies jedoch beim Notar tun; das handschriftliche Testament eines 16- oder 17-Jährigen wäre ungültig. Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder nach einem Unfall nicht in der Lage sind, ihre Handlungen und Erklärungen zu verstehen, können kein gültiges Testament errichten. Um zu vermeiden, dass in medizinischen Grenzfällen ein Testament nach dem Tod mit dem Hinweis auf eine schwere geistige Erkrankung und nicht mehr gegebene Einsichtsfähigkeit angefochten wird, ist es sinnvoll, sich kurz vor Testamentserrichtung fachärztlich untersuchen zu lassen.

*Gutachten zur Testierfähigkeit beugt Streit vor*

#### Das handschriftliche Testament

Viele wählen zu Recht die einfache, traditionelle Form des Testaments. Sie schreiben mit der Hand auf ein Blatt Papier „Testament“ oder „Mein letzter Wille“, geben sodann – in mehr oder weniger leserlicher Schrift – bekannt, wer welche Gegenstände oder Geldbeträge bekommen soll, notieren Ort und Datum und setzen die Unterschrift unter dieses Dokument. Fertig ist das Testament.

*Wie errichtet man ein handschriftliches Testament?* Dabei ist aber einiges zu beachten. Um rechtsgültig zu sein, muss das Testament erstens von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und zweitens unterschrieben sein. Die Angabe von Ort und Datum ist nicht notwendig, aber sehr sinnvoll. Wenn eine Person über die Jahre mehrere widersprüchliche Testamente verfasst, ohne das Datum anzugeben, kann später der „letzte Wille“ – also das zuletzt verfasste Testament – nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden. Streitigkeiten – auch vor Gericht – sind häufig die Folge.

### **Das öffentliche (notarielle) Testament**

Die Errichtung eines notariellen Testaments läuft meist so ab: Der Notar fertigt von dem mündlich vorgetragenen letzten Willen eine Niederschrift an und liest sie dem Testierenden vor. Wenn keine Änderungen mehr gewünscht werden, unterschreiben beide, der Erblasser und der Notar. Das beurkundete Testament wird dem Erblasser in Abschrift zugesandt und das Original im Notariat verwahrt.

Ebenfalls möglich ist es, dem Notar ein Dokument in einem offenen oder verschlossenen Umschlag zu übergeben und zu erklären, es handele sich um den letzten Willen. Das Dokument muss nicht handschriftlich geschrieben sein. Der Notar bekundet sodann das Testament, das damit Rechtsgültigkeit erhält.

### **Aufbewahrungsort und Hinterlegung**

*Testamente nicht im Banksafe hinterlegen!* Wer Wert darauf legt, dass das Testament nach dem Tod aufgefunden und beachtet wird, muss sich um einen sicheren Aufbewahrungsort und die leichte Auffindbarkeit kümmern. Die Aufbewahrung in einem Versteck, z. B. im Umschlag eines Buches, ist nicht zu empfehlen. Denn wenn die Angehörigen in diesem Umschlag nicht suchen und das Testament nicht finden, kann der letzte Wille nicht beachtet werden. Die Hinterlegung in einem Banksafe stellt die Angehörigen, Freunde oder andere Erben vor ein gewaltiges Problem, denn um gegenüber der Bank nachweisen zu können, dass sie berechtigt sind, den Safe zu öffnen, müssen sie gegenüber der Bank das Testament vorlegen.

Wer mit seinem Testament Personen enterbt, die nach der gesetzlichen Erbfolge zum Zuge gekommen wären, sollte dafür sorgen, dass nicht diese es sind, die das Originaldokument mit der niederschmetternden Botschaft auffinden. Ein unliebsames Stück Papier ist schnell spurlos verschwunden.

Unproblematisch ist es dagegen, den Personen, die von einem Testament profitieren, schon zu Lebzeiten eine Kopie zu übergeben und zu vermerken, wo sich das Original befindet. Auch mündliche und schriftliche Hinweise gegenüber den eigenen Kindern oder nahe stehenden Freunden, wo das Testament aufzufinden ist, sind sinnvoll. Während die Aufbewahrung zu Hause immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden ist, geht man mit der Hinterlegung beim Amtsgericht auf Nummer sicher. Die Kosten für diese Dienstleistung hängen vom Nachlasswert ab und sind relativ gering.

**Expertentipp:** Viele Testamente sind fehlerhaft oder enthalten Bestimmungen, die unklar oder für die Erben ungünstig sind. Oftmals werden mögliche Steuervorteile aus Unwissenheit verschenkt. Wer handschriftlich testiert, sollte sich von einem Erbrechtsexperten beraten lassen, bevor die Anordnungen sind zu Papier gebracht werden.

*STIFTUNG WARENTEST:  
„90 % aller privatschriftlichen Testamente sind fehlerhaft.“*

### Das Ehegattentestament

In einem gemeinschaftlichen Testament können Ehepartner ihre Vermögensnachfolge aufeinander abstimmen. Das privatschriftliche Ehegattentestament ist gültig, wenn es als „letzter Wille“ oder „Testament“ bezeichnet, handschriftlich von einem Partner geschrieben ist und sodann beide Partner mit ihrer Unterschrift dessen Gültigkeit bestätigen. Auch hier ist es ratsam, Datum und Ort zu ergänzen.

Eine häufig gewählte Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das so genannte „Berliner Testament“. Damit setzen sich die Ehegatten als Alleinerben und andere Personen – in der Regel die eigenen Kinder – als Schluss-erben ein.

**Expertentipp:** Zu Lebzeiten kann ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament einseitig widerrufen. Zu diesem Zweck muss er den Widerruf von einem Notar beurkunden lassen. Er muss außerdem dem anderen Partner den Widerruf zustellen lassen.

*Wie kann ein Ehegattentestament widerrufen werden?*

### Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag kann ein Erblasser entweder mit der eigenen Familie oder anderen familienfremden Personen vereinbaren, wer unter welchen Bedingungen den gesamten Nachlass oder Teile des Vermögens erhalten soll. Ein Erbvertrag erfordert die notarielle Form. Beide Vertragspartner



müssen zur gleichen Zeit persönlich beim Notar anwesend sein und den Vertrag unterzeichnen.

**Erbverträge sind bindend**

Ein Erbvertrag ist für beide Vertragspartner bindend. Nach Abschluss eines Erbvertrages kann der vertraglich gebundene Erblasser noch frei über sein Vermögen verfügen, jedoch aus dem vertraglich vererbten Vermögen keine Schenkungen mehr zum Nachteil des Vertragserben vornehmen. Da Änderungen an einem Erbvertrag nur einvernehmlich von beiden Vertragspartnern vorgenommen werden können, ist diese Form der letztwilligen Verfügung nur dann empfehlenswert, wenn es den Testierenden gerade auf diese Bindungswirkung ankommt. Das einseitige Testament hingegen ist flexibler, da der Erblasser es jederzeit ändern, ergänzen oder vernichten kann.

**Expertentipp:** Überprüfen Sie alle zwei bis drei Jahre, ob Ihre letztwillige Verfügung noch aktuell und stimmig ist. Wenn der eingesetzte Erbe überraschenderweise vor Ihnen stirbt, können Sie andere Personen als Erben einsetzen. Änderungen können auch dann erforderlich sein, wenn sich die Zusammensetzung Ihres Vermögens geändert hat.

**Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

**Rechtsgültige Testamente  
erfordern fachkundige  
Beratung**

- Beratung, welche letztwillige Verfügung für Sie und ihre Erben am besten geeignet ist
- Formulierung von Testamenten und Erbverträgen nach Ihren Vorgaben
- Unterstützung beim Widerruf von früheren, nicht mehr sinnvollen Verfügungen
- Anfechtung von ungültigen Testamenten und Erbverträgen

## 5.2 Das Berliner Testament – Chancen, Risiken, Steuerfallen

*Die meisten Ehepartner betrachten ihr Hab und Gut – Wohnung, Aktien, Auto, Bargeld – als gemeinsames Eigentum, obwohl die Vermögen rechtlich auch nach der Eheschließung vollständig getrennt bleiben. Wegen dieser Vorstellung erwarten sie, dass das Vermögen des zuerst versterbenden Partners in vollem Umfang dem Überlebenden zusteht. Weit verbreitet ist der Wunsch, dass die eigenen Kinder oder nahe Verwandte das Vermögen erst nach dem Tod der Witwe oder des Witwers erben sollen.*

### Erben nacheinander – erst der Partner, dann die Kinder

Um diesen Wunsch zu verwirklichen, errichten die Ehepartner ein „Berliner Testament“, welches die erbrechtlichen Folgen für zwei Todesfälle regelt. Der Gesetzgeber hat es den Eheleuten einfach gemacht, ein solches gemeinschaftliches Testament zu errichten. Es gibt zwei voneinander abweichende Arten des Berliner Testaments:

#### Erste Variante: Voll- und Schlusserben

Stirbt ein Partner, wird bei dieser Variante der Überlebende zum alleinigen „Vollerben“, die Kinder erben als „Schlusserben“ erst dann, wenn der zweite, verwitwete Partner ebenfalls verstorben ist. Bei dieser Variante geht der gesamte Nachlass zunächst auf den verwitweten Ehepartner über. Er kann damit fast alles tun und lassen, was er will. Jedoch darf er keine Schenkungen vornehmen, um damit den Nachlass absichtlich zu Lasten der Schlusserben zu mindern.

*Volle Verfügungsfreiheit  
des Erben*

Die Problematik dieser Lösung liegt auf der Hand: Das Ehevermögen kann durch unwirtschaftliches und unsinniges Verhalten des überlebenden Partners komplett für die Kinder verloren gehen, was vom Erstverstorbenen meist nicht gewollt war. Heiratet die Witwe oder der Witwer wieder, entstehen dadurch Erb- oder Pflichtteilsansprüche des neuen Partners. Also auch dadurch kann das Vermögen für die gemeinsamen Kinder aus erster Ehe geschmälert werden. Durch die Wiederheirat können zudem Anfechtungsrechte entstehen, die binnen Jahresfrist ausgeübt werden müssen.

#### Zweite Variante: Vor- und Nacherben

Bei dieser Lösung wird der überlebende Partner nach dem Todesfall „Vorerbe“, die Kinder „Nacherben“. Der Nachlass des zuerst verstorbenen Partners – meist die Hälfte des gesamten Ehevermögens – bildet dann ein

*Kein Immobilienverkauf  
durch den Vorerben*

„Sondervermögen“, das die Witwe oder der Witwer für die Nacherben quasi treuhänderisch verwaltet. Die Witwe oder der Witwer kann über diesen Nachlass zu Lebzeiten nur in engen Grenzen verfügen. Sie oder er kann noch einen Nutzen daraus ziehen (das Haus bewohnen oder vermieten, Zinsen oder Miete kassieren), doch weder der Verkauf noch die Belastung von Immobilien aus dem Nachlass sind möglich. Der überlebende Partner kann auch nichts mehr aus dem Nachlass verschenken.

Aus diesen Gründen ist auch diese Form des Ehegattentestaments nicht unproblematisch. Sie hat für den überlebenden Ehepartner den gravierenden Nachteil, dass er in einer Notsituation das Vermögen nicht liquidieren kann, also nicht an möglicherweise dringend benötigtes Bargeld herankommt. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass das Erbe für die gemeinsamen Kinder gesichert bleibt (insbesondere bei einer erneuten Heirat des Witwers oder der Witwe).

### **Kinder können Willen der Eltern torpedieren**

*Pflichtteilhaftung des  
überlebenden Ehegatten*

Das Berliner Testament bietet keine 100-prozentige Gewähr, dass der letzte Wille der Ehepartner auch „1 zu 1“ in Erfüllung geht. Denn niemand kann das Erbrecht komplett aushebeln. So können die mit einem Berliner Testament im ersten Erbfall enterbten Kinder ihren Anspruch auf den „Pflichtteil“ geltend machen und damit den überlebenden Elternteil in enorme finanzielle Bedrängnis bringen. Denn der Pflichtteil ist sofort in bar auszubezahlen. In etlichen Fällen bedeutet dies, dass eine Immobilie – möglicherweise die Wohnung, die der überlebende Partner weiter nutzen wollte – verkauft werden muss. Der Wunsch, dass der verwitwete Partner den gesamten Nachlass des Verstorbenen erhält, ist zwar legitim, geht aber deshalb noch lange nicht in Erfüllung.

### **Einvernehmliche Lösung für Ehepartner und Kinder**

*Schutz durch  
Pflichtteilsverzicht*

Wer als Erblasser unliebsame Überraschungen für den überlebenden Partner ausschließen will, ist gut beraten, mit allen Beteiligten Gespräche zu führen und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Beispielsweise ist es möglich, mit den eigenen Kindern einen notariellen Pflichtteilsverzicht gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrags zu vereinbaren.

## Das Berliner Testament als Steuerfalle

Insbesondere bei einem hohen Wert des Nachlasses kann das Berliner Testament vermeidbare und unnötig hohe Steuerlasten auslösen. Denn die Freibeträge der Kinder werden nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners noch überhaupt nicht genutzt. Eine weitere Folge: Der Nachlass wird in voller Höhe zweimal besteuert, sowohl dann, wenn die Witwe oder der Witwer erbt, als auch dann, wenn die Kinder den zunächst überlebenden Elternteil beerben. Nach dem Tod des überlebenden Elternteils können sogar hohe Steuerlasten entstehen, weil nun die Kinder als Erben aufgrund der Addition des Wertes von eigenem und ererbtem Vermögen nach der Steuerprogression Erbschaftsteuer nach einem höheren Steuersatz zahlen müssen.

*Steuernachteile des „Berliner Testaments“*

**Expertentipp:** Gerade bei einem umfangreichen und wertvollen Nachlass, der über die Steuerfreibeträge hinausgeht, empfiehlt es sich, den Kindern beim Tod des zuerst versterbenden Partners Vermächtnisse bis zur Höhe der Freibeträge zukommen zu lassen. Denn in einem solchen Fall ist die Witwe oder der Witwer nicht auf das komplette Vermögen angewiesen, um gut weiterleben zu können. Und die Kinder kommen nicht nur in den Genuss einer beträchtlichen Zuwendung, die ihnen den Vermögensaufbau erleichtert, sondern sie können auch die Steuerfreibeträge nutzen. Dieser Weg kann auch zum Familienfrieden beitragen.

## Widerruf und Bindungswirkung eines Berliner Testaments

Ein Partner kann zu Lebzeiten beider Ehegatten auch allein das gemeinsame Testament zu Fall bringen. Dazu muss er bei einem Notar seinen Widerruf bekunden lassen. Dem anderen Partner muss eine Ausfertigung des Widerrufs zugestellt werden.

Etwas anders sieht die Sache aus, sobald einer der beiden Partner verstorben ist. Der überlebende Ehepartner kann das Berliner Testament nicht mehr abändern, widerrufen oder die Erbfolge neu nach seinem Geschmack festlegen. Das Recht zum Widerruf eines Ehegattentestaments erlischt mit dem Tod eines Partners. Nur dann, wenn im Testament eine Widerrufsmöglichkeit vereinbart wurde, kann der Überlebende die gemeinsam getroffenen Anordnungen abändern.

*Widerruf nach dem ersten Erbfall ausgeschlossen*

Wer nach dem Tod des Partners auf einmal mit den ungünstigen Folgen eines mangelhaften Berliner Testaments konfrontiert ist, kann die unangenehme

Situation noch retten. So ist es im Einzelfall sinnvoll, das Erbe auszuschlagen, um wenigstens über das eigene Vermögen noch zu 100 % testamentarisch verfügen zu können.

*„Wasserdichte“ Testamente  
erfordern kompetente  
Beratung*

**Expertentipp:** Mit einem Berliner Testament sind erhebliche Risiken verbunden. Das Ziel, den überlebenden Ehegatten abzusichern, ist nicht leicht zu erreichen. Schlichte „Küchentisch“-Testamente reichen meist nicht aus; erst mit rechtlich unangreifbaren Klauseln lässt sich der Wille der Ehepartner realisieren. Aus diesem Grund ist die eingehende Beratung durch Fachleute gerade bei handschriftlichen Testamenten zu empfehlen.

#### **Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Beratung bei der Nachfolgeplanung und Testamentserrichtung
- Gestaltung einer letztwilligen Verfügung der Ehepartner, die zu den familiären Verhältnissen, dem vorhandenen Vermögen und dem Bedarf der Familienmitglieder passt
- Unterstützung bei der legalen Minimierung der Erbschaftsteuerlast
- Beratung von Kindern und anderen Verwandten bei Enterbung durch ein Berliner Testament
- Anwaltliche Vertretung beim Vorgehen gegen ungünstige testamentarische Anordnungen

### 5.3 Vermächtnis und Auflage – Wohltaten & Aufträge für die Zeit nach dem Tod

*Mit einem Vermächtnis wendet ein Erblasser per Testament oder Erbvertrag einer von ihm ausgewählten Person einen Vermögensvorteil zu. Eine Auflage verpflichtet dagegen einen Erben oder Vermächtnisnehmer – allerdings nicht einklagbar – eine Leistung zu erbringen.*

#### Vermächtnis: materielle und immaterielle Werte

Bei einem Vermächtnis kann es sich um Gegenstände wie ein Auto, ein Bild oder einen Geldbetrag handeln. Man kann aber auch Forderungen und Rechte vermachen, z. B.:

- Ansprüche aus Darlehen
- Wohn- oder Nießbrauchsrecht auf Lebenszeit
- die Beteiligung an einer Gesellschaft
- Erlass einer noch nicht erfüllten Forderung
- Beschaffung eines bestimmten Gegenstandes aus Mitteln des hinterlassenen Vermögens

*Was kann man mittels Vermächtnis zuwenden?*

Der Erblasser bestimmt in seinem Testament, wer zuständig ist, ein Vermächtnis zu erfüllen. Er kann anordnen, dass die Erbengemeinschaft oder ein Testamentsvollstrecker das Vermächtnis erfüllen soll. Mit einer Sonderregelung kann er auch den „Vermächtnisnehmer“ verpflichten, seinerseits einem Dritten etwas zuzuwenden. In diesem Fall spricht man von der Anordnung eines „Untervermächtnisses“.

#### Vermächtnisnehmer

Als Vermächtnisnehmer kann jede rechtsfähige Person bestimmt werden. Es kommt somit nicht nur eine natürliche, sondern auch eine juristische Person – eingetragener Verein, Kirche oder Stadt – in Frage. Sogar noch nicht geborene Kinder können ein Vermächtnis erhalten. Stirbt der Vermächtnisnehmer vor dem Erbfall, treten im Zweifel zunächst seine Kinder oder andere nahe Verwandte an seine Stelle. Hatte er keine Verwandten, entfällt das Vermächtnis. Der Erblasser sollte zur Vermeidung von Unklarheiten immer ausdrücklich einen Ersatz-Vermächtnisnehmer bestimmen, wenn er das wünscht.

*Wem fällt das Vermächtnis zu?*

Anders als bei der Erbeinsetzung kann jeder in seinem Testament anordnen, dass beispielsweise die Witwe nach dem Tod ihres Mannes einen Vermächtnisnehmer auswählen soll. Der Erblasser muss allerdings den Personenkreis, aus dem der Vermächtnisnehmer auszuwählen ist, ganz genau eingrenzen (z. B. eines der eigenen Kinder, ein Verein am Wohnort).

### Fälligkeit eines Vermächnisses

Der Anspruch auf ein Vermächtnis entsteht mit dem Erbfall. In vielen Fällen macht es Sinn, dass im Testament das Vermächtnis an eine Bedingung geknüpft wird, die erst später eintritt. So können etwa die Eltern anordnen, dass das Vermächtnis für ihre Kinder erst nach dem 25. Lebensjahr oder dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums erfüllt werden soll.

*Pflichtteil statt Vermächtnis?* Ebenso wie das Erbe kann man auch ein Vermächtnis ausschlagen. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Bedachte ein Pflichtteilsberechtigter ist. Denn das Vermächtnis ist auf den Pflichtteilsanspruch anzurechnen, der in Geld auszubezahlen ist. Hat der Pflichtteilsberechtigte kein Interesse an dem vermachten Gegenstand, kann er stattdessen seinen ungeschmälernten Pflichtteilsanspruch in Geld verlangen.

### Erbschaftsteuer bei Vermächnissen

Auch Vermächnisse unterliegen der Erbschaftsteuer. Es gelten die gleichen Regeln wie für Erbschaften.

### Was tun, wenn der Vermächtnisgegenstand im Nachlass fehlt?

In diesem gar nicht so seltenen Fall kommt es darauf an, wie sich der Vermögenswert verflüchtigt hat. Wenn der Erblasser den Gegenstand noch selbst verkauft oder verschenkt hat, ist das Vermächtnis in der Regel gegenstandslos. Nur dann, wenn der Wertgegenstand gegen den Willen des Verstorbenen entwendet oder vernichtet wurde, hat der Vermächtnisnehmer Anspruch auf Wertersatz – etwa in Höhe der Versicherungssumme.

Große Enttäuschungen gibt es immer wieder beim Vermächtnis von Sparbüchern. Denn der Wert des vermachten Geldbetrags steigt und fällt mit den Ein- und Auszahlungen des Erblassers. Wenn auf dem Sparbuch zum Zeitpunkt des Erbfalls nur noch ein paar Euro „angespart“ sind, hat der Vermächtnisnehmer „Pech gehabt“.

### Auflagen: Leistungen, die dem Erblasser wichtig sind

*Wozu dient eine Auflage?* Mit einer Auflage wird der Erbe oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, eine Leistung zu erbringen. Die häufigsten Auflagen sind:

- Grabpflege
- Verfügung über den Nachlass erst nach einer bestimmten Frist

- Erteilung einer Vollmacht zur Fortführung eines Unternehmens durch einen Testamentsvollstrecker
- Pflege von Haustieren und Tieren nach dem Tod des Erblassers

Bei der Auflage ist im Gegensatz zum Vermächtnis keine bestimmte Person berechtigt, die Leistung an sich zu verlangen. Aus diesem Grund muss der Erblasser besondere Vorkehrungen treffen, um seinen Willen durchzusetzen. Er kann z. B. die Testamentsvollstreckung oder die Enterbung anordnen für den Fall, dass es die Erben versäumen, die Auflage bis zu einem festgelegten Datum zu erfüllen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, ein Vermächtnis mit einer Auflage zu verknüpfen. So kann der Erblasser bestimmen, dass ein Vermächtnisnehmer zuerst eine Auflage (innerhalb einer bestimmten Frist) zu erfüllen hat und erst dann in den Genuss des Vermögensvorteils kommen soll.

*Der Testamentsvollstrecker setzt die Auflage durch*

#### **Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Beratung zur Frage, wann welche Vermächtnisse und Auflagen sinnvoll sind
- Präzise, wasserdichte Formulierungen für die Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen entwerfen
- Nach dem Erbfall Vermächtnisse und Auflagen durchsetzen



#### 5.4 Das Unternehmertestament – unerlässlich für eine Nachfolgeregelung

*Eine Nachfolgeregelung ist nicht nur für ältere Unternehmerinnen und Unternehmer, die kurz vor der Pensionsgrenze stehen, von großer Bedeutung. Auch Selbstständige im Alter von 30, 40 oder 50 Jahren müssen künftig für ihre Firma vorsorgen – sonst werden sie von den Banken bei der Kreditaufnahme mit hohen Zinsen regelrecht bestraft. Doch nicht nur für die Firma, auch für die Familie sollten Unternehmer vorsorgen.*

#### Die Nachfolgeregelung – schon lange vor dem Erbfall wichtig für das Unternehmen.

Wer als Inhaber ein Unternehmen leitet, sollte sich schon aus finanziellen Überlegungen heraus frühzeitig mit der Frage auseinandersetzen, wer die Geschäfte später einmal weiterführt und wie der Bestand des Unternehmens langfristig gesichert wird. Nach der „Baseler Eigenkapitalvereinbarung“ (besser bekannt als „Basel II“) müssen alle Unternehmen vor der Kredit-Nachfrage ihr „Rating“ durch Vorlage wichtiger Unterlagen systematisch vorbereiten. Denn je besser das Rating, desto niedriger die Zinsen, die für Firmenkredite zu bezahlen sind. Auch eine vernünftige Regelung für die Fortführung des Unternehmens nach dem Tod des Geschäftsinhabers spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

*„Basel II“: Kreditwürdigkeit nur bei rechtzeitiger Nachfolgeregelung*

Nichts fürchten die Banken mehr, als eine fehlende oder unsinnige Nachfolgeplanung, die im Erbfall zur Auszahlung hoher Geldbeträge an pflichtteilsberechtigten Personen, zu erdrückenden Steuerlasten und damit zu Liquiditätsgpässen führt. Auch die Handlungsunfähigkeit einer Firma, die von einer zerstrittenen Erbgemeinschaft „geleitet“ wird, ist aus der Sicht der Banken ein Grund, keine Kredite zu gewähren oder hohe Zinsen zu fordern. Neben geprüften Jahresabschlüssen und weiteren Unterlagen („reports“) kommt es also beim Rating durch die Banken ganz entscheidend auf eine hervorragende individuelle Nachfolgeregelung an. Eine perfekte Lösung signalisiert den Banken, dass auch nach einem Todesfall die Geschäfte wie gewohnt laufen können und die monatlich fälligen Zins- und Rückzahlungen bis zur vollständigen Tilgung gesichert sind.

#### Ehevertrag, Gesellschaftervertrag, Testament

*Ehe- und Gesellschaftsvertrag mit dem Testament abstimmen* In einer umfassenden Nachfolgeregelung ist das Testament immer nur einer von mehreren Bausteinen. Mindestens genauso wichtig sind weitere Verträge, z. B. der Ehevertrag und der Gesellschaftervertrag. Um eine Weiterführung der Geschäfte nach einem Todesfall zu gewährleisten, ist es außerdem

notwendig, mit Vollmachten oder sogar Generalvollmachten zu arbeiten. Unternehmer sollten möglichst einen Nachfolger aufbauen und für seine Qualifizierung sorgen – unabhängig davon, ob er aus der Familie kommt oder nicht.

### Das Testament des Einzelunternehmers

Wenn ein Einzelunternehmer ohne Testament stirbt, gehen alle Vermögenswerte, Rechtspositionen und Verbindlichkeiten auf die Familie über. Die Familienmitglieder bilden eine Erbengemeinschaft. Dadurch drohen eine Zersplitterung des Betriebsvermögens sowie Streitigkeiten über die Führung des Unternehmens. Diese Konstellation lässt sich durch die Errichtung eines Testaments vermeiden. Oft ist es sinnvoll, lediglich eine Person zum Alleinerben zu bestimmen, die auch das Unternehmen fortführen soll, während die anderen Angehörigen per Vermächtnis andere Vermögenswerte erhalten. Da der größte Teil des Vermögens von Unternehmern meist in der Firma steckt, führt diese Lösung jedoch zu – meist nicht gewollten – Ungerechtigkeiten. Wer eine faire Verteilung des Gesamtnachlasses anstrebt, benötigt professionelle Beratung. Vor einem selbst gestrickten Unternehmertestament sei hier gewarnt. Mit scheinbar für alle Beteiligten günstigen Anordnungen kann man die Erben regelrecht in den Ruin treiben.

**Beispiel:** Ein Hotelier will seine Ehefrau finanziell absichern und dem einzigen Sohn den florierenden Betrieb überlassen. Er vererbt der Ehefrau die Immobilie (Grundstück und Hotelgebäude in bester Gegend von Hamburg) mit einem Buchwert von 50.000 EUR und einem Verkehrswert von 1 Mio. EUR. Der Sohn bekommt den Hotelbetrieb als Alleinerbe. Diese scheinbar perfekte Lösung ist steuerrechtlich eine Katastrophe. Denn die Trennung der Immobilie vom Hotelbetrieb wird vom Finanzamt als Entnahme gewertet, mit der Folge der Aufdeckung der in der Immobilie ruhenden stillen Reserven. Der Sohn hat sofort Einkommensteuer aus dem aufgedeckten Wert nach dem Höchstsatz zu bezahlen. Ob der Hotelbetrieb diesen Liquiditätsverlust verkraftet ist höchst fraglich.

*Kein Unternehmer ohne Testament!*

*Aufdeckung stiller Reserven vermeiden!*

## Nachfolgeregelung bei Personengesellschaften

Kompliziert ist die Vererbung bei Gesellschaften, die mehreren Personen gehören (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR, Offene Handelsgesellschaft – OHG, Kommanditgesellschaft – KG). Einige Beispiele:

- Gemeinschaftspraxis von Ärzten
- Handwerksunternehmen, das von zwei Meistern geführt wird
- Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei mit mehreren Beratern
- Architekturbüro, das mehreren Architekten, Stadtplanern und Innenarchitekten gehört
- Werbeagentur, die von mehreren kreativen Leuten gegründet und geleitet wird
- Handelsfirma zweier Kaufleute

*Schicksal der Gesellschaft im Erbfall?* Die Gesellschaftsanteile sind in diesen Fällen an Personen und nicht an einen Kapitalanteil gebunden. Sofern im Gesellschaftervertrag nichts anderes geregelt ist, gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR löst sich beim Tod eines Gesellschafters auf.
- Eine Offene Handelsgesellschaft OHG besteht weiter; der verstorbene Gesellschafter scheidet aus.
- Eine Kommanditgesellschaft KG bleibt ebenfalls bestehen; der voll haftende Komplementär scheidet mit dem Tod aus; seine Erben werden jeweils abgefunden. Die Erben eines Kommanditisten steigen mit dem Anteil des Erblassers entsprechend ihrer Erbquote in die Gesellschaft ein.

Häufig enthält der Gesellschaftsvertrag Regelungen für den Todesfall eines Gesellschafters. Es gibt eine Reihe von Klauseln, die Vor- und Nachteile entweder für die beteiligten Gesellschafter oder die Erben des Verstorbenen haben. Hier die Wichtigsten:

- Fortsetzungsklauseln – keine statische Lösung!*
- **Fortsetzungsklausel:** Die Gesellschaft wird beim Tod eines Gesellschafters mit den übrigen Gesellschaftern weitergeführt. Auch hier fällt der Anteil des Verstorbenen den übrigen Gesellschaftern zu, wofür diese eine Abfindung an die Erben des verstorbenen Gesellschafters zahlen müssen. Dieser Abfindungsanspruch kann aber durch Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Möglich ist auch eine Begrenzung auf den so genannten Buchwert. Stille Reserven und der Firmenwert bleiben bei der Bemessung der Abfindung dann unberücksichtigt. Mit anderen Worten: Hier erhalten die Erben des verstorbenen Gesellschafters lediglich einen kleinen Teil des möglicherweise beträchtlichen Firmenwerts.

- **Einfache Nachfolgeklausel:** Nach dieser Klausel treten die Erben eines Gesellschafters in die Gesellschaft ein. Aber auch diese Klausel schafft Probleme. Häufig haben Ehegatten und Kinder als Erben im wahrsten Sinne des Wortes „keine Ahnung“ von dem Geschäft des verstorbenen Erblassers. Ihr Interesse reduziert sich darauf, Geld zu erhalten, ohne dass sie in der Lage wären, etwas zu der Gesellschaft beizutragen, deren Erfolg mit der Tätigkeit aktiver, fachkundiger und verantwortlicher Unternehmer steht und fällt.
- **Qualifizierte Nachfolgeklausel:** In einer solchen Klausel wird festgelegt, dass lediglich eine bestimmte Person als Nachfolger der verstorbenen Person in die Gesellschaft eintritt. Damit ist dafür gesorgt, dass ein Gesellschafter in die Firma eintritt, der aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und seiner Persönlichkeit zu der „Personengesellschaft“ passt.

**Expertentipp:** Bevor ein Unternehmer sein Testament schreibt, muss er prüfen, ob er überhaupt nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen seiner Firma über seinen Anteil frei verfügen kann. Notfalls muss der Gesellschaftsvertrag an das geplante Testament angepasst werden (was jedoch oft nicht möglich ist). Auch die steuerlichen Auswirkungen des geplanten Testaments sind sorgfältig zu prüfen.

*Nachfolgeregelung  
contra Gesellschafts-  
vertrag*

### Erbschaft bei GmbH und AG

Weniger kompliziert ist die Nachfolge bei den Kapitalgesellschaften (GmbH oder Aktiengesellschaft). Die Erben erhalten den Anteil am Unternehmen, den der Erblasser ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge oder laut Testament hinterlässt. Bei einer Erbengemeinschaft gehört das Aktienpaket den Erben gemeinsam, sie müssen einen gemeinschaftlichen Vertreter bestimmen, der ihre Interessen auf der Aktionärsversammlung vertritt. Die Teilung des Aktienpakets nach der Höhe der Erbanteile ist in der Regel keine große Schwierigkeit. Bei einer GmbH kann die Zersplitterung der Anteile hingegen zur Handlungsunfähigkeit der Firma führen.

*Zersplitterung der  
Gesellschaftsanteile  
vermeiden!*

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Erb- und steuerrechtliche Beratung bei der Unternehmensnachfolge
- Formulierung eines Unternehmertestaments unter Berücksichtigung von Ehe- und Gesellschaftervertrag, Steuerrecht und Zielen des Unternehmers

## 5.5 Das Behindertentestament

*Zur Vorsorge für behinderte Menschen sind im Einzelfall besondere Regelungen erforderlich. Hier gibt es keine Standardlösungen.*

### Exorbitante Pflegekosten

Die Pflege behinderter Menschen – sei es in einem Heim oder zu Hause – verursacht in der Regel hohe Kosten. Für die Unterbringung in einem Pflegeheim, die personalintensive Bereitschaft rund um die Uhr sowie die individuelle Therapie und Betreuung der Betroffenen sind pro Monat meist mehrere 1.000 EUR zu bezahlen. Auch die häusliche Pflege kann aufgrund von Personalkosten – je nach Fall – außerordentlich teuer sein.

*Wer trägt die Heimkosten für ein behindertes Kind?*

Für die Finanzierung der Pflege behinderter Menschen sind in erster Linie die Pflegeversicherung und die Betroffenen selbst zuständig. Erst dann, wenn die Leistungen der Versicherung und die Zuzahlungen des Behinderten nicht ausreichen, werden zunächst nahe Verwandte herangezogen. Sind auch diese nicht leistungsfähig, kommt der Staat über die Sozialhilfe für die Kosten auf.

Bei behinderten Kindern teilen sich in der Regel die Pflegeversicherung und der Staat (Sozialhilfe) die Finanzierung der Pflege. Denn die Kinder haben so gut wie nie ein eigenes Einkommen und Vermögen.

### Behinderte müssen nach Erbschaft selbst Pflegekosten zahlen

*Zugriff des Staates auf die Erbschaft des Behinderten*

Doch was passiert, wenn ein Behinderter plötzlich nach dem Tod eines Elternteils erbt? Der zuständige Sozialhilfeträger (je nach Bundesland kann das der Landkreis, eine größere Stadt, die Bezirksregierung oder ein Land schaftsverband sein) fordert nun, dass der Behinderte für die Zuzahlungen zu den Pflegekosten sein eigenes Vermögen einsetzt. Ausgenommen vom Zugriff des Staates ist lediglich ein kleines „Schonvermögen“, Hausrat, ein paar 1.000 EUR und ein angemessen großes Haus (Wohnung), das der Behinderte selbst oder seine Angehörigen bewohnen. Das gesamte darüber hinausgehende Vermögen muss nun für die Zahlung der eigenen Pflege verwendet werden. Denn die Sozialhilfe greift immer erst nachrangig ein, nämlich dann, wenn sich der Behinderte selbst nicht (mehr) helfen kann.

## Enterbung des Behinderten keine Lösung

Viele Eltern behinderter Kinder befürchten, dass ihr Vermögen nach ihrem Tod für die Finanzierung von Pflegekosten in wenigen Monaten oder Jahren aufgebraucht wird. Sie suchen daher nach einer Lösung, die es ihnen ermöglicht, ihr Vermögen für die Familie und künftige Generationen zu erhalten.

Die Enterbung des behinderten Kindes ist jedoch keine gute Lösung, um dieses Ziel zu verwirklichen. Denn auch behinderte Kinder haben Anspruch auf einen Pflichtteil (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils). Das Geld, das dem Kind als Pflichtteil aus dem Vermögen der Eltern zusteht, kann dann für die Pflegekosten verwendet werden. Angesichts leerer staatlicher Kassen bemühen sich die Kostenträger mehr und mehr, die Behinderten selbst nach einem Erbfall für die Kosten der Pflege heranzuziehen.

## Behindertentestament als bessere Alternative

Wesentlich besser als über eine Enterbung können die Eltern mit einem „Behindertentestament“ das Familienvermögen erhalten und dem behinderten Kind helfen. In der Regel wird dabei das behinderte Kind als Vorerbe eingesetzt und andere Familienangehörige (z.B. Enkel) als Nacherben bestimmt. Zweiter Baustein dieser Lösung ist die Anordnung einer Dauer-testamentsvollstreckung für die gesamte Lebenszeit des Behinderten. Je nach Bedarf des eigenen Kindes und der familiären Situation übertragen die Eltern dem Testamentsvollstrecker die Aufgabe, dem Vorerben bestimmte Leistungen aus dem Nachlass zukommen zu lassen. Auf diese Weise ist es möglich, die Lebensqualität für den Behinderten entscheidend zu verbessern. Ein engagierter Testamentsvollstrecker kann nun aus dem Erbe zusätzliche Pflege und Therapien sowie andere, im Einzelfall für den Betroffenen wichtige Dinge finanzieren, für die weder die Pflegeversicherung noch der Staat (über die Sozialhilfe) aufkommen.

*Schutz durch ein  
„Behindertentestament“*

**Expertentipp:** Der Versuch, über ein Behindertentestament dem eigenen Kind ein kleineres Vermögen als den Pflichtteil zu vererben, ist gefährlich. Derartige Bestimmungen bringen das Behindertentestament zu Fall. Nacherbschaft und Testamentsvollstreckung gelten dann als nicht angeordnet. Damit würde die gesamte Konstruktion der Vor- und Nacherbschaft unwirksam. Der beabsichtigte Schutz für das Familienvermögen würde nicht erreicht.

*Vorsicht bei der Bestimmung der Erbquote!*

## Sittenwidrige oder gerechte Inanspruchnahme von Sozialleistungen?

Ist der Schutz privaten Vermögens durch ein Behindertentestament überhaupt moralisch vertretbar? Handelt es sich bei einem Behindertentestament um eine sittenwidrige Gestaltung, mit der die Bedürftigkeit des Behinderten nur über Konstruktionen erzeugt wird und die Betroffenen trotz eines eigenen Vermögens in den Genuss staatlicher Leistungen kommen?

*Der Bundesgerichtshof billigt das Behindertentestament*

Juristen haben über diese Frage lange Zeit gestritten, bis der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 1993 eine Grundsatzentscheidung fällte, mit der diese Gestaltungsvariante für zulässig erklärt wurde. Die Richter erkannten ein „billigenswertes Interesse“ für ein Behindertentestament an, das folgende Bestimmungen enthält:

- Das behinderte Kind wird als Vorerbe (auf einen den Pflichtteil kaum übersteigenden Erbteil) eingesetzt.
- Ein anderes Kind erhält als Vollerbe den übrigen Nachlass.
- Als Nacherbe des Behinderten wird ebenfalls das zweite, nicht behinderte Kind bestimmt.
- Das Vermögen darf nicht so groß sein, dass daraus der voraussichtliche vollständige Pflegebedarf auf Lebenszeit gedeckt werden könnte.

Dieses Urteil war, ebenso wie viele andere Urteile, „erblasser- und familienfreundlich“. Was aber in der Vergangenheit richtig war, muss nicht auf immer und ewig so bleiben auch wenn diese Rechtsprechung in den letzten Jahren immer wieder bestätigt wurde.

## Keine Standardlösungen

Ein Behindertentestament ist eine komplizierte Angelegenheit. Gewarnt sei hier ausdrücklich vor Standardtexten, die so gut wie nie zur besonderen familiären und finanziellen Situation passen.

## Was ein Erbrechtsexperte tun kann:

*Behindertentestament nur mit fachkundiger Beratung!*

- Beratung von Eltern und Geschwistern behinderter Kinder
- Formulierung eines wasserdichten „Behindertentestaments“ oder Erbvertrags
- Dauertestamentsvollstreckung zu Lebzeiten des behinderten Kindes

## 5.6 Tiere im Erbrecht – Lösungen per Testament, Schenkung und Vorsorgevollmacht

### Ein Haustier kann nicht Erbe werden!

Bitte beachten Sie, dass Ihr Testament ungültig ist, wenn Sie Ihr Tier als Erben einsetzen. Ein Tier kann entgegen landläufiger Meinung kein Erbe werden. Was passiert, wenn Sie in Ihrem Testament einen Hund oder eine Katze als Erben einsetzen? Das Testament wird vom Nachlassgericht als „ungültig“ erklärt. Es gibt im Wesentlichen vier Möglichkeiten, wie Sie die Versorgung Ihres Tieres sicherstellen können. *Tiere können nicht erben!*

#### Lösung 1: Testament mit Vermächtnis

Wenn Sie wissen, dass Ihre Erben nicht bereit oder in der Lage sind, für längere Zeit für Ihr Haustier zu sorgen, kommt ein Testament mit einem Vermächtnis in Frage.

- Sie suchen sich eine Person, die sich bereit erklärt, nach Ihrem Tod Ihr Tier zu versorgen und zu pflegen.
- Dieser Person lassen Sie per Testament ein „Vermächtnis mit der Auflage der Tierpflege“ zukommen.

Mit anderen Worten: Sie verpflichten eine Person oder einen Verein mit der Pflege Ihres Tieres und honorieren diese Leistung mit einem Geldbetrag.

#### Lösung 2: Ein „Tier vererben“

Per Testament können Sie einen Erben durch eine Auflage oder eine Bedingung zur Pflege Ihres Tieres verpflichten. Bei dieser Lösung ist es sehr wichtig, mit dem dafür vorgesehenen Erben zu reden. Nur dann, wenn Ihr Erbe mit einer Übernahme des Tieres einverstanden ist und über die Möglichkeiten einer tiergerechten Pflege verfügt, kann er Ihre Vorstellungen verwirklichen. Wenn Sie mehrere Erben – zum Beispiel Ihre Kinder – haben, kann es wichtig sein, dass der Erbe Ihres Tieres einen Ausgleich für seine Leistung bekommt. Die Lebensumstände eines Erben können sich von heute auf morgen komplett verändern! Für diesen Fall können und sollten Sie eine „Ersatzlösung“ festlegen.

#### Lösung 3: Schenkung mit Finanzierung

Ganz unabhängig von Ihrem Testament können Sie mit einer Vertrauensperson eine schriftliche Vereinbarung über die Übernahme und Pflege des Tieres für den Todesfall treffen. Sie schenken das Tier an diese Person und



überlassen ihr einen Geldbetrag zur Finanzierung der Tierpflege. Für die Wirksamkeit einer solchen Schenkung ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. Zur finanziellen Sicherung der Pflege können Sie bei einer Bank einen Sparvertrag oder eine kleine Lebensversicherung abschließen. Dies kann in der Form eines sogenannten „Vertrags zu Gunsten Dritter“ geschehen, so dass das Geld im Erbfall direkt an den Begünstigten ausbezahlt wird.

#### **Lösung 4: Vorsorgevollmacht**

Viele Leute können sich nicht mehr darauf verlassen, dass jemand während einer längeren Abwesenheit ein Tier versorgt. Sohn und Tochter leben an einem anderen Ort, Freunde sind verhindert, Nachbarn können keine zusätzliche Aufgabe übernehmen. Solange es nur um eine „Urlaubsvertretung“ geht, finden Sie selbst eine Lösung: Ein Tierheim, ein Verein oder ein Tierliebhaber ist sicher bereit, Ihren Hund oder Ihre Katze für einige Zeit aufzunehmen. Doch was passiert, wenn Sie einmal Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln und für Ihr Tier nichts mehr organisieren können? Für diesen Fall sollten Sie an eine Vorsorgevollmacht denken! Damit vermeiden Sie, dass ein Gericht für Sie einen Betreuer bestellt, der Sie nicht kennt und kein Herz für Tiere hat! Mit einer Vorsorgevollmacht beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens, stellvertretend für Sie zu handeln und für Ihr Tier zu sorgen, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind.

#### **Vertrauen ist gut, Kontrolle besser!**

##### ***Testamentsvollstreckung sichert Versorgung des Tieres***

Bei allen Lösungen, die Sie zugunsten Ihres Lieblingstieres treffen, können Sie sich nicht darauf verlassen, dass Erben, Bevollmächtigte oder Vermächtnisnehmer immer genau das tun, was Sie wollen. Es kommt daher ganz entscheidend auf Kontrolle an. Nur ein Testamentsvollstrecker kann kontrollieren, ob ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer für Ihr Tier genau das tut, was Sie festgelegt haben. Ordnen Sie daher in Ihrem Testament „Testamentsvollstreckung“ an und setzen Sie eine fähige Person als „Testamentsvollstrecker“ ein. Auch bei einer Vorsorgevollmacht können Sie per Vertrag für Kontrolle sorgen. Hier bietet sich die Einsetzung eines „Kontrollbevollmächtigten“ an, der prüft, ob Ihr Bevollmächtigter in Ihrem Sinne wirtschaftet und für Ihr Tier alles tut. Vergessen Sie nicht, eine Vergütungsregelung für Ihren Testamentsvollstrecker oder Kontrollbevollmächtigten zu treffen, damit er sein Amt auch annimmt.

## 6. GUTES TUN FÜR ANDERE

### 6.1 Zuwendungen an karitative Organisationen

Während zunehmend ein Verfall traditioneller Wertvorstellungen und eine starke Entwicklung zur Individualisierung in den westlichen Industrieländern beklagt werden, gibt es in Deutschland eine große Bereitschaft, Menschen in Not zu helfen. Das belegt das beachtliche Spendenaufkommen der Bundesbürger nach Großkatastrophen. Die privaten Spenden nach dem Hochwasser an der Oder 2002, nach dem Erdbeben im Iran 2003 sowie nach der Tsunami-Katastrophe im Pazifik 2004 zeugen von stark ausgeprägtem Altruismus in weiten Teilen der Bevölkerung. Nach dem Tsunami in Südostasien zählten die großen karitativen Einrichtungen wie „UNICEF“, „Hermann-Gmeiner-Fonds“, „Deutsches Rotes Kreuz“ und „Brot für die Welt“ allein in den ersten drei Monaten rund 650 Millionen EUR an Spendengeldern. Auch 2006 wurde ein Spendenaufkommen von 2,4 Milliarden erreicht.

#### Motive für Zuwendungen an karitative Organisationen

Die Bereitschaft, sich für andere Menschen einzusetzen, spielt in der erbrechtlichen Beratung eine zunehmende Rolle. Immer mehr Menschen, die ein Testament errichten, spielen mit dem Gedanken, ihr Vermögen oder einen Teil davon gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen zu hinterlassen. Vor allem bei Menschen, die selbst keine eigenen Kinder oder sonstigen nahen Verwandten (mehr) haben, spielt das Bedürfnis eine große Rolle, mit dem zu Lebzeiten erwirtschafteten Vermögen „Gutes“ zu bewirken und damit wichtige Ziele zu verfolgen.

*Spenden oder  
Zuwendung von  
Todes wegen?*

#### Zuwendung mittels Testament

Um karitativen Organisationen Vermögenswerte zukommen zu lassen, muss man ein Testament errichten und eine oder mehrere für förderungswürdig gehaltene Organisationen zu gleichen Teilen oder nach einem beliebigen Schlüssel als Erben einsetzen. Soll eine Organisation nicht Erbe werden, besteht die Möglichkeit, dieser per Vermächtnis einen Vermögensvorteil (Geldbetrag oder Immobilie) zukommen zu lassen.

#### Testamentsvollstreckung als sinnvolle Ergänzung

Zu überlegen ist darüber hinaus, wie und wer dem in der letztwilligen Verfügung geäußerten Willen nach dem Erbfall Geltung verschafft. Oft besteht zu Lebzeiten kein Kontakt zu den karitativen Körperschaften. Diese erfahren meist erst Monate nach dem Tode des Erblassers von der Tatsache, dass sie

*Testamentsvoll-  
streckung dient  
der Kontrolle*

in einer letztwilligen Verfügung bedacht worden sind. Daher empfiehlt es sich zu prüfen, ob nicht die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll und zweckmäßig ist. Der Testamentsvollstrecker sollte eine von dem Erblasser ausgewählte Vertrauensperson sein, die zum einen die Pläne des Erblassers und zum anderen auch die Vermögensstruktur des Nachlasses kennt. Damit ist gewährleistet, dass der Nachlass nach den Bestimmungen des Erblassers zügig der vom Erblasser vorgesehenen Verwendung zugeführt wird.

### Steuerfreiheit der Zuwendungen

*Sind Zuwendungen steuerfrei?* Erbeinsetzung oder Vermächtnis zu Gunsten einer Organisation, die mildtätige oder karitative Zwecke verfolgt, hat den Vorteil, dass die Zuwendung erbschaftsteuerfrei ist (sofern die ausgewählte Organisation die in der Abgabenordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt). So muss die Organisation nach ihrer Satzung oder ihrem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienen.

*Steuerbefreiung vorher prüfen lassen* **Expertentipp:** Mildtätig ist eine Organisation nur dann, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Wer eine solche Organisation mit Leistungen unterstützen will, sollte die Satzung anfordern. Bereits aus der Satzung muss sich definitiv ergeben, dass die Organisation selbstlos, ausschließlich und unmittelbar den von ihr gewählten mildtätigen Zweck verfolgt. Um ganz sicher zu gehen, sollte neben der Satzung auch die letzte Ausfertigung des „Freistellungsbescheides“ in Kopie angefordert werden. Dieser Bescheid wird vom Finanzamt ausgestellt und bestätigt, dass die Organisation nach Überprüfung des Jahresabschlusses tatsächlich steuerbegünstigte mildtätige Zwecke verfolgt.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Beratung bei der Gestaltung und Formulierung von Testamenten und Erbverträgen zugunsten karitativer Vereinigungen
- Unterstützung bei der Suche nach zuverlässigen Organisationen, die Ihre Zuwendungen sinnvoll und effektiv verwenden
- Überprüfung der Satzung von Organisationen sowie Freistellungsbescheiden des Finanzamts

## 6.2 Stiftungen – für wen sind sie sinnvoll?

In Deutschland steigt die Zahl der Stiftungsneugründungen. Waren es im Jahre 1990 lediglich 181 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts die gegründet wurden, so stieg diese Zahl bis zum Jahr 2000 auf 681 Neugründungen an. Im Jahre 2007 wurde erstmals die 1.000er Marke durchbrochen: nach Angaben des Bundesverband Deutscher Stiftungen wurden 1.134 Neugründungen verzeichnet. Diese Zahlen belegen einen anhaltenden „Stiftungsboom“.

### Kleine und große Stiftungen

Nicht in jedem Fall wird ein Kapital in Millionenhöhe zugewendet. Keineswegs alle Stifter verfügen über ein großes Vermögen. Jeder fünfte Stifter kann weniger als 250.000 EUR als Gründungskapital einbringen. Bei einer Stiftung wird das Stiftungskapital in seinem Bestand erhalten. Die Stiftungszwecke werden ausschließlich mit den Erträgen aus dem Kapitalstamm der Stiftung verfolgt. Rund 43% der Neugründungen müssen mit weniger als 100.000 EUR Kapital an den Start gehen, so dass in Zeiten niedriger Kapitalzinsen pro Jahr nur wenige 1.000 EUR pro Jahr für den Stiftungszweck verwendet werden können.

Nach den Ergebnissen einer Studie der Bertelsmann-Stiftung sind heute die Personen, die eine Stiftung gründen, keineswegs „alt, reich und verschroben“. Ganz im Gegenteil hat die Untersuchung ergeben, dass immer mehr jüngere, aktive Initiatoren und Geldgeber die Stiftungslandschaft prägen – fast 40% sind jünger als 60 Jahre.

*Ab welchem Vermögen macht eine Stiftung Sinn?*

### Wer sollte mit seinem Vermögen eine Stiftung errichten?

Die Errichtung einer Stiftung kommt vor allem für Personen in Frage, die

- keinen Partner oder keine eigenen Kinder haben;
- ihren Verwandten oder dem Staat nichts oder nur einen Teil ihres Vermögens vererben wollen;
- gemeinnützige Ziele (z. B. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, Erhaltung der natürlichen Umwelt, Förderung der Wissenschaft) realisieren wollen.

*Für wen kommt eine Stiftung in Betracht?*

### Stiftungsformen

Die Formen der Stiftungen sind so vielfältig wie die Motive der Stifter. Den ganz überwiegenden Teil der Neugründungen machen die gemeinnützigen

Stiftungen mit über 90% aus. Diese Stiftungen dienen der Verwirklichung religiöser, wissenschaftlicher, mildtätiger und karitativer Zwecke.

*Was ist eine „Familienstiftung“?*

Familienstiftungen haben demgegenüber den Zweck, überwiegend dem Interesse oder dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer Familien zu dienen, die in der Gründungsurkunde genannt sind. Unternehmensverbundene Stiftungen betreiben oder halten Beteiligungen an Firmen zum Zweck der Erhaltung des Unternehmens, Sicherung der Kontinuität und Vermeidung der Zerschlagung im Erbfall. Vor allem Unternehmer, die keine Erben haben, können mit der Errichtung einer Stiftung dafür sorgen, dass ihr Lebenswerk erhalten bleibt.

### Rechtsquellen

Eine Stiftung ist die vom Gründer geschaffene Institution, die die Aufgabe hat, den festgelegten Stiftungszweck mit Hilfe des übereigneten Kapitals dauerhaft zu verfolgen. Damit sind die wesentlichen Elemente des Stiftungsbegriffs: die Stiftungsorganisation, der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist die Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde des Bundeslandes erforderlich, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll.

### Errichtung der Stiftung

*Welche Formalien sind zur Stiftungsgründung notwendig?*

Durch das „Stiftungsgeschäft“ setzt der Stifter den Stiftungsakt. Er erklärt verbindlich, dass ein bestimmter Teil seines Vermögens auf Dauer der Erfüllung eines oder mehrerer von ihm vorgegebenen Zwecken gewidmet wird und dass er eine selbständige Stiftung errichten will. Die Stiftungsorganisation regelt die Stiftungssatzung. In den Stiftungsgesetzen der Bundesländer sind die Anforderungen präzisiert, die an die Satzung in der Regel gestellt werden:

- Name der Stiftung
- Sitz und Zweck der Stiftung
- Organe der Stiftung sowie deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse
- das Vermögen der Stiftung
- die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten
- die Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

Eine Stiftung kann sowohl „unter Lebenden“ als auch „in einer Verfügung von Todes wegen“ errichtet werden. Nahezu 90% der Stiftungen werden unter Lebenden errichtet. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Zum einen hat der Stifter zu Lebzeiten die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf „seine“ Stiftung und deren Arbeit zu nehmen. Er kann Fehlentwicklungen entgegenwirken, Fehleinschätzungen korrigieren und durch Änderung der Satzung die Stiftungsorganisation optimieren.

Bei der Stiftung von Todes wegen unterliegt das Stiftungsgeschäft den besonderen erbrechtlichen Formvorschriften, das heißt, sie kann als privatschriftliches oder notarielles Testament oder in einem Erbvertrag vom Stifter errichtet werden.

**Expertentipp:** Unbedingt zu empfehlen ist bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Denn nach dem Todesfall wird eine Person benötigt, die den Willen des Stifters fachkundig umsetzt und die Anerkennung der Stiftung betreibt. *Kontrolle durch einen Testamentsvollstrecker*

### Vermögensausstattung der Stiftung

Damit die Organe der Stiftung den Stiftungszweck verwirklichen können, bedürfen sie eines ausreichenden Vermögens. Das Stiftungsvermögen kann bestehen aus Finanzmitteln, Sachen und Rechten, die der Stiftung bei der Gründung (Errichtungsdotationen) oder später (Zustiftungen) übereignet oder übertragen werden. Damit die Verwirklichung des Stiftungszwecks gesichert ist, muss die Vermögensausstattung dem konkreten Zweck in ausreichendem Umfang entsprechen. In der Regel ist ein Mindestkapital von 50.000 EUR erforderlich.

Bei kleineren Vermögen sollten daher stiftungswillige Personen überlegen, ob es nicht eine Alternative für sie darstellt, ihr Vermögen einer bereits bestehenden Stiftung zuzustiften, die Ziele verfolgt, die sie auch unterstützen wollen. Dadurch kann man vermeiden, dass die ohnehin zu erwartenden geringen Erträge im Wesentlichen für die Verwaltung der Stiftung aufgebraucht werden, so dass der Stiftungszweck kaum erreicht werden kann.

**Expertentipp:** Wer eine Stiftung gründen möchte, ist gut beraten, sich bereits in der Gründungsphase bei der jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erkundigen und dort einen Entwurf der Stiftungssatzung zur Vorprüfung einzureichen. Mit dem Ergebnis dieser Prüfung kann der Stifter dann seinen Entwurf optimieren. *Rechtzeitige Planung der Stiftungsgründung*

## Steuerrecht

Rein steuerliche Gründe sollten nicht allein das Motiv für die Gründung einer Stiftung sein. Die steuerlichen Vor- und Nachteile sind insbesondere in einer Beratung vor der Gründung anzusprechen. Familien- und Unternehmensstiftungen sind nicht immer steuerlich begünstigt. Steuersparmodell ist jedoch die am häufigsten gewählte „gemeinnützige“ Stiftung. Bei ihrer Errichtung und auch bei Zustiftungen ist sie von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. In der laufenden Besteuerung fallen keine Gewerbesteuer und keine Körperschaftsteuer an. Nur ein möglicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterliegt diesen Steuern. Um die Bereitschaft zur Errichtung von Stiftungen zu fördern, hat der Gesetzgeber die steuerlichen Rahmenbedingungen mit Wirkung zum 1.1.2007 nochmals verbessert.

*Gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit*

Der Höchstbetrag des Sonderausgabenabzuges bei Zuwendung an steuerbefreite („gemeinnützige“) Stiftungen des privaten Rechts wurde von 307.000 EUR auf 1 Million EUR erhöht. Bisher konnte der Abzug nur dann vorgenommen werden, wenn die Zuwendung anlässlich einer Neugründung als „Gründungsspende“ erfolgte. Nunmehr sind auch Zuwendungen als sogenannte Zustiftungen in das Vermögen bereits bestehender Stiftungen möglich. Wie bisher kann der Zuwendende den Sonderausgabenabzug einmal innerhalb von zehn Jahren geltend machen. Hierbei steht es in seinem Belieben, ob er dies im Jahr der Zuwendung oder in den darauffolgenden neun Jahren tut. Des Weiteren hat der Zuwendende auch die Wahl, ob er den Sonderausgabenabzug gleichmäßig oder unterschiedlich über den Zehnjahreszeitraum verteilt.

Verschmerzen lässt sich auf Grund der aus Sicht des Zuwendenden erheblich verbesserten Regelung, dass der bisherige Abzugsbetrag von 20.450 EUR für laufende Zuwendungen mit Wirkung zum 1.1.2007 ersatzlos weggefallen ist.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Stiftungsgründung nur durch den Fachmann*
- Beratung vor der Errichtung einer Stiftung (Erbrecht, Steuerrecht)
  - Formulierung einer juristisch korrekten und dem Zweck angemessenen Stiftungssatzung
  - Testamentsvollstreckung bei Stiftungsgründung von Todes wegen

## 7. NACH DEM ERBFALL

### 7.1 Erste Schritte nach einem Todesfall

*Nach einem Todesfall gibt es innerhalb kurzer Zeit sehr viel zu erledigen. Im Prinzip können die Hinterbliebenen die meisten Angelegenheiten selbst regeln. Häufig ist es jedoch aus Zeitgründen nicht möglich, alles selbst in die Hand zu nehmen. In diesem Fall ist es ratsam, Verwandte und Freunde (des Verstorbenen) einzuschalten und die Aufgaben zu verteilen. Meist ist es sinnvoll, Kontakt mit einem Bestattungsinstitut aufzunehmen, um zu verabreden, welche Arbeiten das Institut übernehmen soll.* **Was müssen Angehörige im Todesfall tun?**

#### Totenschein

Nach Eintritt des Todes muss ein Arzt einen Totenschein ausstellen. Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen kümmern sich von sich aus darum. Anders verhält sich das beim Tod zu Hause oder unterwegs. In diesem Fall ist es notwendig, einen Arzt zu rufen.

#### Sterbeurkunde

Zuständig für die Sterbeurkunde ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sterbeort liegt. Es kann also sein, dass man ein Standesamt aufsuchen muss, das für ein Krankenhaus oder einen Unfallort und nicht für den Wohnort des Verstorbenen zuständig ist. Laut Gesetz muss das Standesamt am nächsten Werktag nach dem Todestag verständigt werden. In der Praxis wird es von den Ämtern meist akzeptiert, wenn der Todesfall wenige Tage später gemeldet wird und dann auch alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können.

**Expertentipp:** Es ist sinnvoll, sich gleich mehrere Ausfertigungen der Sterbeurkunde zu besorgen, da dieses Dokument meist mehrfach benötigt wird – auch wenn für die zusätzlichen Exemplare Gebühren anfallen.

#### Bestattung

Für die „Totenfürsorge“ sind die nächsten Angehörigen zuständig. Sie regeln die Bestattung und berücksichtigen dabei die persönlichen Vorstellungen des Verstorbenen. Doch wer sind die „nächsten Angehörigen“? Laut Gesetz gilt folgende Reihenfolge: **Wer regelt die Bestattung?**

- der überlebende Ehepartner
- falls der Verstorbene nicht (mehr) verheiratet war: die Kinder



- falls weder Ehepartner noch Kinder existieren: die Eltern
- schließlich die Geschwister

Die nächsten Angehörigen entscheiden über:

- Erd- oder Feuerbestattung
- Friedhof
- Grabstätte (Familien-, Wahl-, Reihen-, Gemeinschafts-, Wandgrabstätte)

Sie beauftragen einen Bestattungsdienst der Gemeinde oder ein privates Bestattungsinstitut mit der Beisetzung. Sie bestimmen über

- die Waschung und Einkleidung des Verstorbenen,
- die Überführung in eine Leichenhalle (innerhalb von 36 Stunden),
- Sarg, Sargausstattung und Sargschmuck,
- die Zeremonie bei der Beerdigung
- Kränze und andere Details

Darüber hinaus können sie

- die Trauerfeier gestalten,
- eine Todesanzeige veröffentlichen,
- Todesnachrichten drucken lassen und versenden,
- eine Bewirtung der Trauergäste („Leichenschmaus“) organisieren.

Für die Kosten der Bestattung haben die Erben aufzukommen, das können, müssen aber nicht die nächsten Angehörigen sein. Für die laufenden Kosten der Unterhaltung und Pflege des Grabes sind jedoch wiederum die Angehörigen zuständig und nicht die Erben.

## Testamente

**Wo sind Testamente abzuliefern?** Jeder Angehörige oder Freund, der ein Testament oder einen Erbvertrag im Original auffindet oder verwahrt, ist verpflichtet, dieses Dokument unverzüglich – das heißt, sobald er vom Todesfall erfährt – beim Nachlassgericht (in Baden-Württemberg das Notariat) abzuliefern. Auch Schriftstücke, die nicht als letztwillige Verfügung gültig sind, da sie unvollständig, widerrufen, beschädigt oder mit Maschine geschrieben sind, sind abzugeben, wenn sie so etwas wie der letzte Wille sein könnten. Es kommt immer wieder vor, dass mehrere Testamente, Entwürfe und Widerrufe aufgefunden werden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Nachlassgerichtes zu ermitteln, welche Willensäußerung die nach geltendem Recht gültige ist. Wer seiner Pflicht,

Testamente, Erbverträge, Entwürfe und Widerrufe beim Nachlassgericht vorzulegen nicht nachkommt, macht sich strafbar (Urkundenunterdrückung!).

### Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht eröffnet das Testament und sendet den rechtmäßigen Erben ein Protokoll sowie eine Kopie der eröffneten Dokumente zu. Ab diesem Zeitpunkt läuft eine außerordentlich wichtige sechswöchige Frist für die Erben: Sie können innerhalb dieses Zeitraums das Erbe ausschlagen.

### Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft

Im Regelfall ist es nicht allzu schwer, zu erkennen, ob sich die Annahme des Erbes lohnt. Hinterlässt der Erblasser Immobilien, Aktien und andere Vermögenswerte, jedoch keinerlei Schulden, ist die Sache klar. Auch dann, wenn außer Schulden z. B. nur ein paar abgenutzte Möbel zu erben sind, ist es nicht schwer, eine Entscheidung zu treffen. Besteht das Erbe aus einer Immobilie mit einem Verkehrswert von 1 Mio. EUR, während die Grundschuld nur noch 120.000 EUR beträgt, ist es ebenfalls einfach, das Richtige zu tun.

*Annehmen oder ausschlagen? Oft eine schwierige Entscheidung*

Doch in zahlreichen Fällen handelt es sich beim Erbe um eine Vielzahl von Vermögenswerten und Schulden, so dass es außerordentlich schwierig ist, eine Entscheidung zu treffen. Was ist zu tun, wenn man einerseits wertvolle Antiquitäten und Immobilien erben möchte, jedoch keine hohen Schulden übernehmen will? Was ist zu tun, wenn ein Unternehmer eine überschuldete Firma und wertvolle Patente hinterlässt?

Wer auch nur den leisesten Zweifel hat, wie er sich in solchen Fällen verhalten soll, tut gut daran, einen Erbrechtsexperten einzuschalten. Denn mit einem Erbe kann man nicht nur zum reichen Millionär, sondern auch zum armen Schlucker werden. Die Gefahr draufzuzahlen, ist keineswegs zu unterschätzen. Bitte beachten Sie, dass Sie definitiv bis sechs Wochen nach der Testamentseröffnung eine Entscheidung getroffen haben müssen. Auch deshalb ist es außerordentlich ratsam, rechtzeitig einen Anwalt zu konsultieren!

*Ausschlagung nur binnen 6 Wochen!*

**Expertentipp:** Sie sollten erst nach der Entscheidung, das Erbe anzunehmen, einen Erbschein beantragen, weil schon der Antrag als Annahme der Erbschaft gewertet wird.

### Benachrichtigung der Versicherungen

*Versicherungen sind unverzüglich zu informieren!* Vor allem Lebens- und Unfallversicherungen fordern im Kleingedruckten zu den Verträgen eine rasche Benachrichtigung innerhalb kürzester Zeit (24 bis 48 Stunden). Wenn Sie Ärger vermeiden wollen, schicken Sie der jeweiligen Versicherung innerhalb der vereinbarten Frist ein Fax (Beleg ausdrucken und mit dem Originaldokument aufbewahren) oder einen Brief (Einschreiben/Rückschein). Auch andere Versicherungen sind zu informieren:

- Hausratversicherung (endet 2 Monate nach dem Tod, sofern der Erbe den Hausstand weiterführt)
- Krankenversicherung (ein bislang kostenfrei mit dem Verstorbenen versicherter Hinterbliebener – Ehegatte oder Kind – kann innerhalb von drei Monaten eine freiwillige Mitgliedschaft beantragen)
- Rentenversicherung (der Ehepartner des Verstorbenen erhält bis zum Ende des dritten Monats nach dem Sterbemonat die Rente des Verstorbenen als Überbrückungsgeld)
- Kfz-Versicherung (endet mit der Abmeldung des Fahrzeugs – Familienangehörige haben ein Anrecht auf Übertragung des Schadensfreiheitsrabatts!)

### Nachricht an weitere Stellen

- Arbeitgeber
- Vereine, Verbände, Gewerkschaften (Mitgliedschaft endet nach Information über Todesfall)

### Mietverträge (weiterlaufen lassen oder widersprechen?)

*Was passiert mit der Wohnung des Erblassers?* Bei einer gemieteten Wohnung muss der Ehe- oder Lebenspartner entscheiden, ob er das Mietverhältnis weiterführen will. Falls er dies möchte, tritt er nach dem derzeitigen Mietrecht automatisch in den bisherigen Mietvertrag ein.

Tritt der Partner nicht in den Mietvertrag ein, so muss er innerhalb eines Monats gegenüber dem Vermieter seinen Widerspruch gegen den Eintritt in den Mietvertrag erklären. Das Mietverhältnis endet dann.

Eine Besonderheit ist zu beachten, wenn die Partner ein oder mehrere Kinder haben. Denn wenn der Partner nicht in das Mietverhältnis eintritt, geht das Mietverhältnis auf die Kinder über. Falls dies nicht gewollt ist, sollte man auch für die minderjährigen Kinder widersprechen.

Wenn weder der Partner noch die Kinder des Verstorbenen in den Mietvertrag eintreten, treten ohne weiteres Zutun andere Familienangehörige oder sonstige Personen ein, sofern sie mit dem Verstorbenen in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Man muss also auch für diesen Personenkreis dem Vermieter einen Widerspruch zukommen lassen, wenn die Weiterführung des Mietverhältnisses nicht gewünscht ist. Falls niemand in das Mietverhältnis eintritt, werden die Erben automatisch zu Mietern. Die Erben haben dann – genauso wie der Vermieter – ein Sonderkündigungsrecht mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten. Wer dieses Recht wahrnehmen möchte, kann innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Todes die Sonderkündigung aussprechen.

### Nachlasssicherung

Die Sicherung des Nachlasses ist ein weit reichendes Thema, mit dem sich Nachlassgerichte, Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger zu beschäftigen haben. An dieser Stelle sei nur darauf verwiesen, was die nächsten Angehörigen sowie Lebenspartner oder auch Freunde unmittelbar nach dem Todesfall tun sollten. Je nach den besonderen Lebensverhältnissen des Verstorbenen kann es für die Angehörigen, Lebenspartner und Erben sinnvoll sein, folgende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen:

- Austausch des Schlosses am Eingang zur Wohnung des Verstorbenen, um unbefugten Personen – z. B. Freunden, Geliebten, Nachbarn oder Pflegekräften, die über einen Schlüssel verfügen – den Zutritt unmöglich zu machen;
- wertvolle Gegenstände (Schmuck, Kunstwerke) an sicherer Stelle hinterlegen;
- Sperrung von Konten;
- vorsorglicher Widerruf von Bankvollmachten;
- Einzahlung von Bargeld auf Bankkonto;
- Video- oder Fotodokumentation des Nachlasses, um später nachweisen zu können, ob Gegenstände entwendet wurden;
- Widerruf von Vollmachten, die der Erblasser Verwandten oder Freunden erteilt hat, da mit wirksamen Vollmachten Konten abgeräumt werden können.

*Wie kann der Nachlass gesichert werden?*

Es ist immer im Einzelfall zu klären, ob überhaupt, wann und welche Sicherungsmaßnahmen in Frage kommen. Wichtig ist auch, die Nachlasssicherung nicht klammheimlich vorzunehmen, um nicht selbst in den Verdacht zu geraten, Nachlassgegenstände zu entwenden. Es ist daher zu empfehlen, dass mindestens zwei Personen sich um die sofortige Nachlasssicherung kümmern und ihr Handeln sowie die Hinterlegungsorte für sicher verwahrte Gegenstände dokumentieren.

#### **Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Experten helfen bei der Nachlassabwicklung*
- Beratung nach einem Todesfall, etwa bei Problemen mit Verwandten, Freunden oder anderen Personen, z. B., wenn der Verdacht besteht, dass Wertgegenstände des Verstorbenen entwendet wurden oder Konten abgeräumt wurden
  - Schriftverkehr mit Ämtern, Behörden, Versicherungen, Verbänden, Vermietern
  - Mitarbeit bei der Nachlasssicherung

## 7.2 Der Erbschein – Legitimation des rechtmäßigen Erben

*Mit einem Erbschein können die Erben über den Nachlass des Verstorbenen verfügen. Spätestens nach Ausstellung eines Erbscheins beginnt die kritische Phase der Erbauseinandersetzung.*

### Die Legitimation des Erben

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis des Nachlassgerichts. Er ist der Nachweis für die Erben, dass sie und niemand sonst berechtigt ist, die Erbschaft anzutreten. Je nachdem, ob eine oder mehrere Personen erben, und je nach den besonderen Verhältnissen in der Erbengemeinschaft wird

- ein Erbschein (für einen Alleinerben)
  - ein gemeinschaftlicher Erbschein (für mehrere Erben)
  - ein Teilerbschein (für einen Teilerben)
  - oder ein Gruppenerbschein (für mehrere Teilerben)
- ausgestellt.

*Wozu dient ein Erbschein?*

Ein Erbschein ist nicht unbedingt bis in alle Ewigkeit gültig. Findet sich im Nachlass des Verstorbenen ein bislang unberücksichtigtes Testament, das andere Erben – und nicht die stolzen Inhaber eines Erbscheins – zum Zuge kommen lässt, wird der Erbschein vom Nachlassgericht wieder eingezogen. Auch dann, wenn sich z. B. ein zu Lebzeiten des Verstorbenen verschwiegenes nichteheliches Kind nach dem Tod des Erblassers zu Wort meldet, kann es passieren, dass der Erbschein der ehelichen Geschwister wieder eingezogen wird. Das Nachlassgericht stellt dann einen neuen Erbschein aus.

### Erbenfeststellungsklage

Absolute Sicherheit, wer bestandskräftig Erbe ist, ist nur durch eine Erbenfeststellungsklage zu erzielen. Wer vom Landgericht nach einem solchen oft sehr zeitaufwändigen und teuren Verfahren zum Erben erklärt wird, bleibt ein für allemal Inhaber der Erbschaft.

### Antrag auf Erbschein

Wer glaubt Erbe zu sein, kann einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins stellen (oder das Erbe ausschlagen). Antragsteller sollten zunächst ihr Erbrecht begründen. Sie können dabei auf ein Testament des Erblassers verweisen oder – wenn keine letztwillige Verfügung aufgefunden wurde – das Verwandtschaftsverhältnis darlegen, aus dem sich die gesetzliche Erbfolge

*Wer kann einen Erbschein beantragen?*

ableiten lässt. Im nächsten Schritt ist es sinnvoll, weitere Personen zu benennen, die als Erben in Frage kommen oder per Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wurden oder bereits verstorben sind. Ausgestellt wird der Erbschein vom Nachlassgericht (Amtsgericht), das für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständig ist. Lediglich in Baden-Württemberg sind Notare mit der Aufgabe betraut, die Anträge entgegenzunehmen. Die Erben müssen ihre Angaben im Antrag mit einer Reihe von Dokumenten belegen.

### Checkliste

#### *Welche Unterlagen benötigt das Nachlassgericht?*

In jedem Fall benötigt das Nachlassgericht:

- eine eidesstattliche Erklärung, dass die Angaben im Antrag auf Erbschein der Wahrheit entsprechen (kann vor einem Notar oder vor dem Nachlassgericht in der notwendigen öffentlichen Form abgegeben werden)
- den Personalausweis des Antragstellers
- die Sterbeurkunde
- Auskunft über Prozesse, die über das Erbrecht vor Gericht anhängig sind (eidesstattliche Versicherung)

Wenn der Verstorbene eine letztwillige Verfügung unterzeichnet hat:

- Testament oder Erbvertrag (alle Dokumente, die so etwas wie den letzten Willen beinhalten, auch Entwürfe, korrigierte und verworfene Fassungen)
- Auskunft darüber, ob andere Verfügungen von Todes wegen gefunden wurden (eidesstattliche Versicherung)

Wenn Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Erbin oder Erbe werden wollen:

- Familienstammbuch und/oder Geburtsurkunden sowie gegebenenfalls Sterbeurkunden (des Ehe- oder Lebenspartners, der Kinder) sowie Scheidungsurkunde, wenn der Erblasser geschieden war, zum Nachweis Ihrer Erbberechtigung
- Eidesstattliche Versicherung, dass der oder die Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat
- Eidesstattliche Versicherung über den Güterstand des Erblassers

#### *Eidesstattliche Versicherung notwendig*

**Expertentipp:** Bitte beachten Sie, dass alle Angaben, die Sie vor Gericht machen, korrekt sein müssen. Wer den Richtern Märchen aufzählt, macht sich strafbar! Das Gleiche gilt für die Unterschlagung oder Vernichtung eines aufgefundenen Testaments.

## Bedeutung eines Erbscheins

Wer einen Erbschein besitzt, kann über den Nachlass verfügen. Die Erben können nun vom Konto des Verstorbenen Geld abheben, Nachlassgegenstände verkaufen oder versteigern und Immobilien im Grundbuch auf ihren Namen umschreiben lassen.

Der Erbschein ist nicht nur wichtig für die Erben, sondern auch für Dritte. Denn sie können darauf vertrauen, dass die Angaben im Erbschein korrekt sind und die Geschäfte mit den Erben – z. B. der Kauf eines Autos oder einer Kunstsammlung aus dem Nachlass – rechtmäßig sind und Bestand haben. Käufer können sich auf den „öffentlichen Glauben“ berufen und die erworbenen Güter auch dann behalten, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Erbschein zu Unrecht an eine bestimmte Person ausgestellt wurde.

*Der Erbschein schützt den Rechtsverkehr*

## Der Erbschein und der Streit um den Nachlass

Sobald der Erbschein ausgestellt ist, beginnt oft die kritische Phase der Erbauseinandersetzung. Immer wieder kommt es vor, dass einzelne Personen versuchen, die Miterben zu übervorteilen. Mal veräußert ein Erbe den Wagen des Erblassers und steckt den Kaufpreis in die eigene Tasche, mal lässt ein Erbe das wertvolle Bild eines bekannten Malers mitgehen – in der Hoffnung, dass die Familie nichts davon bemerkt –, mal geht ein von Schulden geplagtes Mitglied einer Erbengemeinschaft zur Bank, um Konten und Depots zu räumen. Gerade dann, wenn eine zunächst friedliche Erbengemeinschaft ein Mitglied mit der Abwicklung des Nachlasses beauftragt, ist größte Vorsicht geboten, weil der Beauftragte mit der Vollmacht der anderen Mitglieder frei schalten und walten kann.

Wer in dieser Phase Ärger und Streit vermeiden will, sollte sich fachlichen Rat von Erbrechtsexperten holen. Eine von außen kommende Autorität, die auch die Interessen des „Querulanten“ berücksichtigt, ist in vielen Fällen in der Lage, einen Weg zu einem von allen Beteiligten anerkannten Kompromiss in Streitfragen zu finden.

*Wie vermeidet man Streit bei der Nachlassabwicklung?*

## Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Beratung, ob überhaupt, wann und wo ein Erbschein zu beantragen ist
- Unterstützung beim Antrag auf Erbschein und bei der Sammlung benötigter Unterlagen
- Hilfe beim Vorgehen gegen einen unrechtmäßig ausgestellten Erbschein



- Fachliche Beratung erleichtert das Erbscheinsverfahren*
- Anwaltliche Vertretung bei missbräuchlicher Verwendung des Erbscheins durch Miterben
  - Erhebung einer Erbenfeststellungsklage zur rechtskräftigen Klärung, wer zu den Erben zählt und wer nicht.

### 7.3 Die Erbengemeinschaft – der vorprogrammierte Erbstreit

*Meist wird der Verstorbene nicht von einem Alleinerben, sondern von zwei oder mehreren Erben beerbt. Bei einem guten familiären Einverständnis mag eine solche Erbengemeinschaft z. B. in der Fortführung eines Betriebes oder in der Verwaltung eines Mietgrundstücks über Jahrzehnte hinweg zum gegenseitigen Nutzen fortbestehen. Die Praxis aber zeigt, dass unter Miterben Streit fast immer vorprogrammiert ist.*

#### Die Verwaltung des Nachlasses

Verwaltung und Geschäftsführung stehen im Grundsatz allen Miterben zu. *Wer verwaltet den Nachlass?* Ein Erbe möchte den Nachlass zusammenhalten, der andere so rasch wie möglich versilbern. Viele Miterben kümmern sich nicht um die Verwaltung des Nachlasses, einige versuchen querulatorisch die eigenen Vorstellungen den anderen Miterben aufzuzwingen. Erbengemeinschaften sind also in einem hohen Maße geeignet, Unfrieden zu stiften.

- Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen, die für den Nachlass eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, bedürfen der Einstimmigkeit der Miterben. Das betrifft etwa die Veräußerung eines Grundstücks, eine Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses oder die Räumung und Herausgabe einer vermieteten Wohnung.
- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung, die aus der Sicht eines vernünftigen und wirtschaftlich denkenden Betrachters dem Nachlassgegenstand gerecht werden und den Nachlassbestand nicht gefährden, können mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Hierzu zählen etwa Baumaßnahmen auf einem Grundstück, Einziehung von Forderungen, Kapitalanlage bis zur Teilung des Nachlasses, Begleichung von Nachlassschulden, Auszahlung von Pflichtteilsansprüchen, Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, soweit sie aus Nachlassmitteln beglichen werden können, Vermietung und Verpachtung von Nachlassgegenständen.

*Gilt unter Miterben das Mehrheitsprinzip?*

Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit wird die Größe der den einzelnen Miterben zustehenden Erbteile berücksichtigt. Es wird nicht nach Köpfen abgestimmt. Bei der Verwaltung des Erbes können sich dabei erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

**Beispiel:** Ein Witwer, dem nach der gesetzlichen Erbfolge die Hälfte des Nachlasses zusteht, und seine beiden Kinder, die zusammen die andere Hälfte erhalten, sind schnell handlungsunfähig, wenn der Vater auf seiner Meinung beharrt und die Kinder seinen Maßnahmen widersprechen.

### Mitwirkungspflicht der Miterben

**Jeder Miterbe muss mitwirken** Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, bei „ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen“ der Erbengemeinschaft mitzuwirken. Weigert sich ein Miterbe, seine Zustimmung zu erteilen, kann jeder andere Miterbe mit Aussicht auf Erfolg beim Gericht Klage einreichen. Entsteht den anderen Miterben durch die Weigerung ein Schaden, so können diese Ersatz verlangen.

**Expertentipp:** Eine Erbengemeinschaft sollte einen Miterben, der das Vertrauen aller anderen genießt, mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragen. Die Erben ersparen sich dadurch häufige Treffen, kleinliche Streitereien und langwierige Debatten über Einzelmaßnahmen.

### Die Teilung des Nachlasses

**Bei Streit droht die Teilungsversteigerung** Der Gesetzgeber sieht eine reale Teilung des Nachlasses entsprechend den Erbquoten vor. Da dies z. B. bei Immobilien nicht unmittelbar umgesetzt werden kann, müssen diese mittels Verkauf oder sogar Teilungsversteigerung „versilbert“ werden. Nicht selten wird hierdurch Familienvermögen sinnlos zerschlagen. Dem Testierenden stehen aber verschiedene Gestaltungsmittel zur Verfügung, mit der das Konfliktpotenzial einer Erbengemeinschaft entschärft werden kann.

### Ausschluss der Auseinandersetzung

Der Erblasser kann die Auseinandersetzung für den Nachlass insgesamt oder über einzelne Nachlassgegenstände ausschließen. Diese Anordnung des Erblassers wird aber spätestens 30 Jahre nach Eintritt des Erbfalls unwirksam. Sind sich die Miterben einig, können sie sich gemeinschaftlich über einen Teilungsausschluss des Erblassers hinwegsetzen. Will der Erblasser dies verhindern, muss er eine Testamentsvollstreckung anordnen.

### Teilungsanordnungen des Erblassers

**Kann der Erblasser Vorgaben für die Teilung machen?** Der Erblasser kann im Testament Teilungsanordnungen treffen, das heißt, er nimmt – nachdem er zunächst die Erben und deren Erbquoten festgelegt hat – eine gegenständliche Verteilung von Nachlassobjekten und -werten vor.

### Anordnung einer Testamentsvollstreckung

Eine Testamentsvollstreckung kann sich für die Verwaltung und Teilung des Nachlasses Streit schlichtend auswirken. Als Testamentsvollstrecker sollte der Erblasser nur eine vertrauenswürdige, fachlich kompetente Person auswählen und deren Rechte und Pflichten eindeutig festlegen.

*Streitschlichtung durch den Testamentsvollstrecker*

### Anordnung eines Schiedsverfahrens

Um Streitigkeiten über die Nachlassauseinandersetzung schon im Ansatz zu ersticken, kann der Erblasser auch ein Schiedsverfahren anordnen. Ein solches Verfahren ist im Vergleich zu Prozessen vor staatlichen Gerichten meist deutlich schneller beendet. Oft haben Schiedssprüche auch eine höhere Akzeptanz als gerichtliche Urteile.

### Was ein Erbrechtsexperte für Erbengemeinschaften und ihre Mitglieder tun kann:

- Beratung des Erblassers, wie Streit unter Angehörigen und Erben zu vermeiden ist
- Beratung der Erbengemeinschaft bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Rahmen der Nachlassverwaltung und Nachlassteilung
- Schlichtung von Streit
- Vertretung von Erben bei gerichtlichen Auseinandersetzungen

*Erbrechtsexperten helfen Streit unter Miterben zu vermeiden*

## 7.4 Sieben gute Gründe für eine Testamentsvollstreckung

*Wer ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet, hat klare Ziele vor Augen:*

- gerechte und zügige Verteilung des Nachlasses
- Schutz des Vermögens
- Erhaltung des Familienfriedens
- finanzielle Absicherung des Ehepartners und anderer Familienmitglieder

*Der Testamentsvollstrecker als „Helfer“ im Erbfall* Diese Ziele lassen sich oft besser verwirklichen, wenn die Verantwortung für die Nachlassabwicklung oder -verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen wird. Denn wenn die Erben versuchen, alles selbst zu regeln, ist Streit und Ärger häufig vorprogrammiert.

### Arbeitsentlastung für die Erben

Niemand sollte die Nachlassabwicklung unterschätzen. Die Aufgabe ist keineswegs einfach und umfasst viele Schritte. Viele Dinge sind zu veranlassen und zu beachten:

- Sicherung des Nachlasses
- Wohnungsauflösung
- Sichtung aller Unterlagen
- Erstellung des Nachlassverzeichnisses
- Klärung aller bestehenden privaten und geschäftlichen Vertragsbeziehungen
- Einziehung fälliger Forderungen
- Bezahlung von Rechnungen
- Erfüllung von Auflagen und Vermächtnissen
- notwendige Kündigungen
- Konten- und Grundstücksumschreibungen
- Unterbringung von Haustieren
- Überwachung aller Fristen
- Abgabe der Erbschaftsteuererklärung

*Wer ist als Testamentsvollstrecker geeignet?* Aus unterschiedlichen Gründen können die Erben diese Angelegenheiten oft nicht selbst erledigen: Wer im Beruf voll gefordert ist, hat meist keine Zeit für Behördengänge. Junge und unerfahrene oder minderjährige Erben können die Nachlassabwicklung genauso wenig übernehmen wie Erwachsene im Alters- oder Krankheitsfall. Weit entfernt wohnende Personen, die z. B. im Ausland leben, sind in der Regel nur schwer in der Lage, alle anfallenden Aufgaben zu übernehmen. Vor allem bei einem großen und wertvollen Nachlass wird ein geschulter und erfahrener Testamentsvollstrecker die Hinterbliebenen entlasten, beraten und unterstützen.

## Friedensstiftung

Entsteht durch den Todesfall eine Erbengemeinschaft, können die Erben den Nachlass nur gemeinschaftlich verwalten. Bei wesentlichen Entscheidungen gilt das Prinzip der Einstimmigkeit. Viele Verwandte haben sich im Zuge der Erbaueinandersetzung schon zerstritten, weil sie selbst nebensächliche Dinge nicht regeln konnten.

*Streitvermeidung*

Ganz anders ist das bei einer Testamentsvollstreckung. Die Fäden laufen bei einer Person zusammen, die zu Objektivität und Neutralität verpflichtet ist und häufig auch bei aufkommendem Streit oder zwischen den Fronten vermitteln kann. Vorschläge eines Testamentsvollstreckers finden eher die Zustimmung aller Beteiligten als die Wunschvorstellungen von verfeindeten Familienmitgliedern, die miteinander nicht mehr reden können.

## Durchsetzung des Erblasserwillens

Testamentsvollstrecker setzen die Anweisungen und Richtlinien des Verstorbenen nach dem Wortlaut und Geist seines Testaments um. Sie kümmern sich darum, dass sämtliche Auflagen und Vermächtnisse auch wirklich erfüllt werden. Manchmal ist die Testamentsvollstreckung sogar über einen längeren Zeitraum sinnvoll. Mit einer Anordnung, die dies vorschreibt, kann der Erblasser den Nachlass der Verwaltung der Erben (befristet) entziehen, um das Vermögen zu schützen. Die Testamentsvollstreckung kann beispielsweise die voreilige Liquidierung wertvoller Immobilien oder die rasche Zerschlagung eines gesunden Familienunternehmens verhindern.

*Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen*

Testamentsvollstreckung kommt auch dann in Betracht, wenn man sich entschließt, den Nachlass oder Teile davon einer Stiftung zuzuwenden. Der Testamentsvollstrecker kann in diesem Fall die Aufgabe übernehmen, die Stiftung zu gründen und dafür zu sorgen, dass sie die Ziele des Erblassers (z. B. Umweltschutz, Forschungsförderung, soziale Gerechtigkeit) auch tatsächlich realisiert.

## Minderjährigenschutz

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern mit ihrem Vermögen minderjährige Kinder absichern wollen. In diesem Fall reicht es jedoch nicht aus, die Kinder als Erben einzusetzen. Um das Erbe vor dem Zugriff des gesetzlichen Vertreters zu schützen, kann der Erblasser Testamentsvollstreckung anordnen.

*Schutz minderjähriger Kinder*

Die Person, die mit dieser Aufgabe beauftragt ist, ist dann bei Rechtsgeschäften weder auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters noch des Vormundschaftsgerichts angewiesen.

### Schutz Behinderter

**Abwehr des Sozialhilferegresses** Wenn ein Behinderter, der in einem Heim lebt, eine Erbschaft erhält, droht in der Regel der „sozialhilferechtliche Rückgriff“. Der Sozialhilfeträger, der die Kosten für die Pflege und Unterbringung trägt, fordert regelmäßig die Liquidierung des Erbes zur Bezahlung dieser Leistungen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann die baldige Aufzehrung des empfangenen Vermögens verhindern, da der Nachlass des Behinderten dann vor einem Zugriff etwaiger Gläubiger, und damit auch des Sozialhilfeträgers geschützt ist.

### Steuerersparnis

**Vermeidung unnötiger Steuern** Der Testamentsvollstrecker ist zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung verpflichtet. Sofern er Erbrechtsexperte und in steuerlichen Fragen versiert ist, kann er die Steuerbelastung der Erben minimieren.

### Schutz des Erben vor seinen eigenen Gläubigern

**Gläubigerschutz** Manchmal steht der Testierende vor der Frage, wie er den künftigen Nachlass vor den Gläubigern des Erben schützen kann. Die Testamentsvollstreckung bietet eine effektive Möglichkeit, den Zugriff solcher Gläubiger auf den Nachlass abzuwehren.

### Die Arten der Testamentsvollstreckung

**Welche Formen der Testamentsvollstreckung gibt es?** Die Anordnung einer „Abwicklungstestamentsvollstreckung“ ist sinnvoll, wenn absehbar ist, dass die Nachlassabwicklung schwierig sein wird. Dies ist fast immer dann der Fall, wenn mehrere Erben den Nachlass erhalten sollen. Wer seinen Nachkommen nur die Erträge der Erbschaft zukommen lassen will, sollte die Anordnung einer „Verwaltungstestamentsvollstreckung“ in Erwägung ziehen. Damit entzieht der Erblasser seinen Erben (vorübergehend oder auf Dauer) die Befugnis, über den Nachlass zu verfügen. Diese Variante empfiehlt sich, wenn es darum geht, den Lebensunterhalt für Personen zu sichern,

die aufgrund von Minderjährigkeit, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, das ererbte Vermögen sinnvoll und wirtschaftlich zu verwalten.

### Welche Pflichten hat der Testamentsvollstrecker?

- Damit sich die Erben einen Überblick über den Nachlass verschaffen können, muss der Testamentsvollstrecker unverzüglich ein Nachlassverzeichnis erstellen.
- Während seiner Tätigkeit als Testamentsvollstrecker ist er den Erben auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- Der Testamentsvollstrecker muss sein Amt gewissenhaft und sorgfältig führen und das ihm anvertraute Vermögen nicht nur erhalten, sondern möglichst auch vermehren.
- Schenkungen darf der Testamentsvollstrecker nicht vornehmen, es sei denn, es handelt sich um Anstands- oder Pflichtschenkungen.
- Der Testamentsvollstrecker darf auch keine Geschäfte mit sich selbst abschließen, also keine Gegenstände aus dem Nachlass käuflich erwerben.
- Fügt der Testamentsvollstrecker den Erben vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zu, so haftet er hierfür mit seinem Privatvermögen.
- Auf Antrag erteilt das Nachlassgericht dem Testamentsvollstrecker ein Zeugnis, damit er sich im Rechtsverkehr gegenüber Dritten legitimieren kann.

*Was hat der Testamentsvollstrecker zu beachten?*

### Anforderungen an den Testamentsvollstrecker

Der Erfolg der Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der damit beauftragten Person. Das Amt erfordert neben der fachlichen Kompetenz ein hohes Maß an Sorgfalt, Entscheidungs-, Durchsetzungs- und Überzeugungskraft sowie die Fähigkeit zum Ausgleich und innere Unabhängigkeit. Ein Angehöriger oder ein Miterbe als Testamentsvollstrecker – das birgt von Haus aus Zündstoff. Der Vorwurf, der Testamentsvollstrecker verhalte sich parteilich, kommt in diesen Fällen meist sehr schnell auf. Streit zwischen den Erben lässt sich dagegen durch Einsetzung einer neutralen Person vermeiden: Der Nachlass kann dann mit einem hohen Maß an persönlicher und sachlicher Distanz durch den Testamentsvollstrecker als Vermittler zwischen verfeindeten Erben abwickelt werden. Ein Testamentsvollstrecker, der nicht nur Jurist sondern auch Erbrechtsexperte ist, sorgt dafür, dass bei der

*Wer soll als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?*



Nachlassabwicklung oder Verwaltung des hinterlassenen Vermögens alles korrekt abläuft. Ein juristischer Laie ist in der Regel mit der umfangreichen und komplizierten Nachlassabwicklung überfordert und für den Schaden, den er verursacht, in vollem Umfang verantwortlich.

Der Erblasser sollte in seiner Verfügung von Todes wegen schon den Testamentsvollstrecker selbst bestimmen. Auch die Einsetzung einer deutlich jüngeren Ersatz-Person kann sinnvoll sein. Aufgrund der verlängerten Lebenszeiten kommt es vor, dass eine für die Testamentsvollstreckung geeignete Person selbst über die Jahrzehnte alt wird und dann nach dem Tod des Erblassers die Aufgabe nicht mehr übernehmen kann. Wer dem Nachlassgericht die Bestimmung eines Testamentsvollstreckers überlässt, macht im Prinzip keinen Fehler, riskiert aber, dass eine fremde, möglicherweise im konkreten Fall nicht ganz geeignete Person ausgewählt wird.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.NDTV.info](http://www.NDTV.info).

### Kosten einer Testamentsvollstreckung

#### *Was kostet eine Testamentsvollstreckung?*

Die Kosten für eine Testamentsvollstreckung richten sich vorrangig nach den Bestimmungen im Testament. Der Deutsche Notarverein hat hierzu eine Vergütungsregelung vorgeschlagen:

- 4 % des Nachlasses bis 250.000 EUR
- 3 % bis 500.000 EUR
- 2,5 % bis 2,5 Mio. EUR
- 2 % bis 5 Mio. EUR
- 1,5 % über 5 Mio. EUR

Diese Empfehlungen haben sich in der Praxis als faire Regelung für den Testamentsvollstrecker einerseits und die Erben andererseits bewährt.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

#### *Wer hilft bei offenen Fragen?*

- Durchführung der Testamentsvollstreckung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten
- Streitschlichtung unter Miterben zur Vermeidung teurer Gerichtsverfahren

## 7.5 Pflichtteilsrecht – Notanker der Enterbten, aber nicht immer segensreich

„Enterbt“ – diese Nachricht ist für die Betroffenen niederschmetternd. Der Vater, die Mutter oder die Erbtante hat das Vermögen anderen Personen – bevorzugten Geschwistern, unbekanntem Freunden – vererbt. Doch Enterbung bedeutet nicht in allen Fällen Enterbung zu 100 %.

### Der Enterbte geht in der Regel nicht völlig leer aus!

Der Schock sitzt tief, wenn das Nachlassgericht einen Brief mit dem Testament des Verstorbenen verschickt und die nächsten Verwandten nun endlich schwarz auf weiß nachlesen können, wer enterbt wurde und nichts oder nur einen minimalen Wert vom Nachlass bekommen soll. Für Ehepartner und Kinder ist diese Nachricht in aller Regel unverständlich.

Doch Enterbung bedeutet nicht in allen Fällen, dass die Enterbten gar nichts oder so wenig erhalten, wie es im Testament steht. Die Ehefrau und die eigenen Kinder sind nämlich pflichtteilsberechtigt. Wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, können auch seine Eltern den Pflichtteil einfordern. Das heißt, dass dieser Personenkreis einen Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils in Geld geltend machen kann. Nur entferntere Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

*Wem steht der Pflichtteil zu?*

**Beispiel:** Ein Unternehmer hinterlässt Mietshäuser, Aktien und Geldanlagen im Wert von 5 Mio. EUR. In seinem Testament vererbt er das gesamte Vermögen einer mildtätigen Organisation. Die Ehefrau, die mit ihrem Mann in gesetzlichem Güterstand lebte, und die einzige Tochter sind auf ihr Pflichtteilsrecht angewiesen. Die mildtätige Organisation muss der Ehefrau ein Achtel und den Zugewinnausgleich sowie der Tochter ein Viertel des Gesamtwertes in Geld zahlen.

**Variante 1:** Etwas anders sieht die Rechtslage aus, wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, seine Eltern bereits verstorben sind und der Bruder als nächster Verwandter dachte, er käme in den Genuss des Millionen-Vermögens. Die mildtätige Organisation muss ihm nicht einen einzigen Cent überweisen, weil er nicht pflichtteilsberechtigt ist.

**Variante 2:** Noch einmal anders wirkt sich das Pflichtteilsrecht aus, wenn die Ehefrau vor dem Unternehmer stirbt, denn dann bekommen die Kinder einen höheren Pflichtteil. Die Tochter könnte in diesem Fall die Hälfte des gesamten Vermögens in Geld, also 2,5 Mio. EUR, beanspruchen. Der Pflichtteil entspricht dem halben gesetzlichen Erbteil. Abhängig vom Grad der Verwandtschaft und des ehelichen Güterstandes ergeben sich folgende Pflichtteilsquoten:

*Wie groß ist die Pflichtteilsquote?*

*Die Pflichtteilsquote hängt vom Güterstand ab*

Güterstand	Pflichtteil je Kind (wenn der Erblasser im Erbfall noch verheiratet war)		
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern
<b>Gesetzlicher Güterstand</b> (= Zugewinn- gemeinschaft)	1/4	1/8	1/12
<b>Gütertrennung</b>	1/4	1/6	1/8
<b>Güterge- meinschaft</b>	3/8	3/16	3/24

### Schenkung und Pflichtteil

*Werden Schenkungen des Erblassers beim Pflichtteil berücksichtigt?*

Mancher, der es zu Wohlstand gebracht hat, wird in den letzten Jahren seines Lebens sehr großzügig. Er überweist Geld an Hilfsorganisationen, schenkt Freunden wertvollen Schmuck und übergibt Bekannten Bilder und Antiquitäten. Für den Pflichtteilsberechtigten ist dies alles nicht zu 100% verloren. Es kommt darauf an, wie weit die Schenkung zurückliegt. Was innerhalb von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers zugewendet wurde, wird als Teil des Nachlasses gewertet und im Rahmen des sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruchs berücksichtigt.

**Beispiel:** Erfolgt die Schenkung zehn Jahre und ein Monat vor dem Erbfall, ist sie pflichtteilsergänzungsfest, d.h. dem Pflichtteilsberechtigten steht hieraus kein Anspruch zu. Erfolgt die Schenkung stattdessen neun Jahre und 11 Monate vor dem Erbfall, ist der volle Betrag der Schenkung entsprechend der Quote des Pflichtteilsberechtigten in Ansatz zu bringen.

Dieses „Alles-oder-Nichts“-Prinzip führte in der Vergangenheit zu willkürlichen Ergebnissen: Die Pflichtteilsreform, die zum 1.1.2010 in Kraft tritt, sieht deshalb eine gleitende „Pro-Rata“-Lösung vor: Die Schenkung soll nur noch im ersten Jahr vor dem Erbfall mit 100% berücksichtigt werden. Für jedes weitere Jahr vor dem Erbfall wird der Wertansatz um 1/10 reduziert.

### Abschmelzung der Pflichtteilergänzung nach der Pflichtteilsreform

„Abschmelzungs“-Modell

Leistung des Schenkungsgegenstandes erfolgt ...	Berücksichtigung des Schenkungswertes mit ...
im 1. Jahr vor dem Erbfall	100 %
im 2. Jahr vor dem Erbfall	90 %
im 3. Jahr vor dem Erbfall	80 %
im 4. Jahr vor dem Erbfall	70 %
im 5. Jahr vor dem Erbfall	60 %
im 6. Jahr vor dem Erbfall	50 %
im 7. Jahr vor dem Erbfall	40 %
im 8. Jahr vor dem Erbfall	30 %
im 9. Jahr vor dem Erbfall	20 %
im 10. Jahr vor dem Erbfall	10 %
im 11. Jahr vor dem Erbfall oder früher	0 %

### Schenkungen unter Nutzungsvorbehalt

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegen Schenkungen des Erblassers unter Nießbrauchsvorbehalt – unabhängig davon, ob sie zehn Jahre oder länger zurück liegen – dem Pflichtteilergänzungsanspruch. Die Einräumung eines Wohnungsrechts wird dem Nießbrauch gleichgestellt. Durch die Pflichtteilsreform, die zum 1.1.2010 in Kraft tritt, ändert sich an dieser Rechtslage nichts.

*Nießbrauch verlängert  
die Pflichtteilshaftung*

**Beispiel:** Ein Steuerberater, wohnhaft in einem ansehnlichen Haus, das er vor 30 Jahren erworben hat, kommt nach dem Tod seiner Frau zu der Auffassung, dass das Haus in der Familie bleiben sollte, verschenkt es deshalb seiner Lieblingstochter Anna und behält sich daran ein umfassendes Nießbrauchsrecht vor. Zwölf Jahre später stirbt er, ohne weiteres nennenswertes Vermögen zu hinterlassen. Seine Tochter Lisa und sein Sohn Richard suchen nun Rat bei einem Erbrechtsexperten. Dort erfahren sie, dass sie als Enterbte auch „Pflichtteilergänzungsansprüche“ bezüglich Schenkungen des Vaters haben. Ein Gutachter ermittelt den Wert des Hauses zum Zeitpunkt der Schenkung mit 900.000 EUR. Nun lassen Richard und Lisa den Anwalt ihren Pflichtteil einfordern. Beide verlangen ein Sechstel aus 900.000 EUR. Das sind jeweils 150.000 EUR. Ihre Schwester Anna entgegnet, dass doch eigentlich zwischen Schenkung und Tod des Vaters mehr als 10 Jahre liegen würden und deshalb die Zuwendung des Hauses bei der Pflichtteilsberechnung nicht berücksichtigt werden dürfe. Der Erbrechtsexperte weist demgegenüber auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs hin, wonach bei Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt die 10-Jahres-Begrenzung nicht gilt. Anna muss also zweimal 150.000 EUR, also insgesamt 300.000 EUR an ihre Geschwister bezahlen.

*Pflichtteilergänzungs-  
anspruch bei Schenkungen*

**Expertentipp:** Ein Sonderfall ist die Schenkung an den Ehepartner. Alles, was ein Partner während der Dauer der Ehe an den anderen verschenkt hat, ist bei der Berechnung von Pflichtteilergänzungsansprüchen zu berücksichtigen, also auch Schenkungen, die vor dem Zehn-Jahres-Zeitraum liegen. Das ist vor allem für enterbte Kinder wichtig. Durch die Pflichtteilsreform, die zum 1.1.2010 in Kraft trat, ändert sich an dieser Rechtslage nichts.

**Der Wert, aus dem sich der Pflichtteil errechnet**

*Maßgeblich ist der  
Verkehrswert*

Bei der Berechnung des Pflichtteils wird zunächst einmal der Verkehrswert des Nachlasses zum Todeszeitpunkt in Geld berechnet. Bei Wertpapieren wird der mittlere Tageswert zu Grunde gelegt. Der Wert von Gesellschaftsanteilen ist mit der so genannten „Ertragswertmethode“ zu bestimmen. Von dem so ermittelten Geldbetrag werden sodann die Schulden abgezogen. Was der Pflichtteilsberechtigte erhält, ist sein Anteil aus dem ermittelten Geldbetrag. Wenn er vom Erblasser bereits vor dessen Tode etwas geschenkt bekommen hat, muss er sich das Geschenk auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen, wenn der Erblasser dies bei der Schenkung bestimmt hat. Die Schenkung kann auch im Rahmen der Pflichtteilergänzung anzurechnen sein.

**Expertentipp:** Was logisch und klar klingt, ist im Einzelfall äußerst kompliziert und für den Laien schwer durchschaubar. Die Ermittlung des Nachlasswerts kann sich über Monate hinziehen. In vielen Fällen lohnt sich der Aufwand weder für die Erben noch die Pflichtteilsberechtigten. Wenn die Parteien noch miteinander reden können und es nicht auf Heller und Pfennig ankommt, ist meist eine pragmatische, einvernehmliche Lösung besser als eine jahrelange Auseinandersetzung mit hohen Zahlungen an Gutachter und Sachverständige.

### Wenn der Wert des Nachlasses zum Geheimnis gemacht wird

Gerade nach der Enterbung einzelner Familienmitglieder versuchen die Erben, den wahren Wert des Nachlasses geheim zu halten. Sie sind bestrebt, keine Auskünfte zu geben oder das Vermögen klein zu reden oder höhere Schulden anzugeben, als tatsächlich hinterlassen wurden. Damit müssen sich die Pflichtteilsberechtigten nicht zufrieden geben. Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über den tatsächlichen Bestand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes sowie über sämtliche Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre. Die Erben müssen daher ein „Bestandsverzeichnis“ erstellen und vorlegen. Ein Pflichtteilsberechtigter kann sogar fordern, dass ein solches Verzeichnis von einem Notar angefertigt wird. Er kann auch verlangen, dass der Wert der Nachlassgegenstände von einem neutralen Sachverständigen ermittelt wird. Die Rechnungen des Notars und des Gutachters müssen aus dem Nachlass bezahlt werden. Wer als Pflichtteilsberechtigter berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in einem Bestandsverzeichnis hat, kann von den Erben eine eidesstattliche Versicherung verlangen. Doch hier ist ein Punkt erreicht, an dem offensichtlich wird, dass man gegen eine systematische Verschleierungstaktik als Pflichtteilsberechtigter kaum ankommt. Wer es als Erbe darauf anlegt, den Enterbten nicht einmal den Pflichtteil zu überlassen, hat durchaus gewisse Chancen, an sein Ziel zu gelangen. Es ist aber gefährlich, falsche Angaben zumachen – Betrug kann strafrechtlich verfolgt werden.

*Anspruch auf Nachlassverzeichnis und Gutachten*

**Expertentipp:** Gerade bei Verdacht auf unwahre Angaben zum Wert des Nachlasses sollten Pflichtteilsberechnete mit Hilfe eines Erbrechtsexperten konsequent gegenüber den Erben ihre Position vertreten und alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

### Die Erben müssen sofort nach dem Erbfall zahlen

*Pflichtteil ist sofort  
und bar fällig!*

Wer Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche erhebt, muss sich an die Erben wenden. Das Nachlassgericht ist hierfür nicht zuständig. Unmittelbar mit dem Tod des Erblassers sind die entsprechenden Leistungen in Geld auszubezahlen. Für die glücklichen Erben können die Forderungen bei hohem Wert des Nachlasses in Form von „Betongeld“ (Immobilien) außerordentlich hohe Lasten hervorrufen, weil dann in der Regel die Liquidität fehlt, um zu zahlen. Es spielt keine Rolle, ob der geforderte Pflichtteil mit Barvermögen aus dem Erbe bezahlt werden kann oder nicht. Mit dem Todesfall ist der Pflichtteil fällig.

### Vorsicht: Die Verjährung droht!

*3-jährige  
Verjährung beachten!*

Wer pflichtteilsberechtigt ist, sollte nicht allzu lange warten, bis er gegenüber den Erben seine Ansprüche geltend macht. Es ist eine Drei-Jahres-Frist zu beachten, die nur durch Klage unterbrochen wird.

### Pflichtteilsverzicht zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten

*Pflichtteilsverzicht  
gegen Abfindung*

Der künftige Erblasser sollte immer versuchen, schon vor dem Tod eine einvernehmliche Lösung mit den Angehörigen zu finden, um Erbstreitigkeiten auszuschließen. Mit dem Pflichtteilsverzicht kann dieses Ziel erreicht werden. So kann ein Erblasser offenlegen, dass er sein Vermögen an eine bestimmte Person vererben möchte und den Personen, die er enterben will, einen Pflichtteilsverzicht (in der Regel nur gegen Zahlung einer Abfindung) nahe legen. Dies kann durchaus im Interesse einer pflichtteilsberechtigten Person sein – etwa wenn sie an dem Nachlass nicht interessiert ist oder einen Beitrag zur finanziellen Absicherung anderer Familienmitglieder leisten will. Zudem erhält sie den Abfindungsbetrag deutlich vor dem tatsächlichen Ableben des Erblassers.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Anwaltliche Unterstützung bei der Durchsetzung des Pflichtteils
- Vertretung der Erben bei der Abwehr unberechtigter Pflichtteilsforderungen
- Streitschlichtung zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten

## 8. SCHWIERIGE SONDERFÄLLE – PERFEKTE LÖSUNG

### 8.1 Der Erbfall mit Auslandsbezug

*Über sieben Mio. ausländische Mitbürger leben in der Bundesrepublik. Mehr und mehr deutsche Staatsbürger besitzen ein Feriendomizil im Ausland, etwa in Spanien oder Florida. Auch Geldanlagen im Ausland erfreuen sich großer Beliebtheit. Kommt es dann zum Erbfall, stellt sich die schwierige Frage, ob die deutsche oder eine ausländische Erbrechtsordnung zur Anwendung kommt.*

#### Erbrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung

Diese liegen immer dann vor, wenn

- der Testierende oder der Erblasser nicht oder nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- Nachlassgegenstände sich im Ausland befinden oder
- ausländisches Erbrecht auf Vermögen in Deutschland anzuwenden ist.

*Vorsicht bei Erbfällen mit Auslandsbezug!*

Bei derartigen Konstellationen ist nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu prüfen, ob deutsches oder ausländisches Erbrecht eingreift. Dies beurteilt sich entweder nach dem Staatsangehörigkeits- oder dem Wohnsitzprinzip.

Einige Staaten, darunter auch Deutschland, beurteilen den Erbfall nach dem Recht des Heimatstaates des Erblassers. Bei einem deutschen Staatsangehörigen ist also deutsches Erbrecht für sein in- und ausländisches Vermögen maßgebend. Unerheblich ist dabei der Wohnsitz. Wenn etwa ein Italiener, der seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, verstirbt, gilt für den Erbfall italienisches Erbrecht, da auch Italien dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgt. Diese Fälle sind also relativ einfach zu beurteilen. Das Staatsangehörigkeitsprinzip gilt bis zum Eingreifen der EU-Erbrechtsverordnung am 17.08.2014 in folgenden Ländern:

*Wann kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers an?*

- Deutschland
- Griechenland
- Italien
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Spanien



## Das Wohnsitzprinzip

Verschiedene Staaten regeln die Erbschaft nach dem Wohnsitzprinzip, wenden also das Recht an, welches am letzten Wohnsitz des Erblassers gilt.

*Wann kommt es auf* Dies ist insbesondere in folgenden Staaten der Fall:

- den Wohnsitz des*
- Brasilien
  - Dänemark
  - Island
  - Israel
  - Norwegen
- Erblassers an?*

Bürger dieser Staaten, die zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren Wohnsitz in Deutschland haben, werden in der Regel nach deutschem Erbrecht beerbt. Lebt ein deutscher Erblasser in einem Staat, das dem Wohnsitzprinzip folgt, wird die Abwicklung des Erbfalls deutlich komplizierter. Da Deutschland dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgt, müssen deutsche Gerichte deutsches Erbrecht auf den Erbfall anwenden. Ganz anders wird das ausländische Gericht den Erbfall beurteilen, da nach dem Wohnsitzprinzip das dortige Recht zur Anwendung kommt.

**Beispiel:** Ein deutscher Witwer verstirbt mit letztem Wohnsitz in der Schweiz und hinterlässt ein Vermögen von 1 Mio. EUR. Die einzige Tochter, die er testamentarisch enterbt hatte, kann vor deutschen Gerichten, die wegen des Staatsangehörigkeitsprinzips deutsches Erbrecht anwenden, ihren Pflichtteil in Höhe von 500.000 EUR erfolgreich durchsetzen. Hätte die enterbte Tochter dagegen vor Schweizer Gerichten geklagt, müsste nach dem dort geltenden Wohnsitzprinzip Schweizer Erbrecht angewendet werden. Der Pflichtteil der Tochter hätte dann 750.000 EUR betragen.

*Verlust des Pflicht-* **Expertentipp:** Ein Pflichtteilsberechtigter sollte sich genau beraten lassen, *teils möglich* ob er seine Ansprüche in Deutschland oder im Ausland geltend macht.

## Spaltung des Nachlasses

An sich unterliegt ausländischer Nachlass eines Deutschen wegen des Staatsangehörigkeitsprinzips dem deutschen Erbrecht. Einige Länder beanspruchen aber im Hinblick auf die dort gelegenen Immobilien zwingend die Geltung des eigenen Erbrechts.

**Beispiel:** Ein deutscher Unternehmer hat neben seinem Vermögen in Deutschland auch eine Ferienwohnung in der Provence. Im Erbfall unterliegt diese französische Immobilie zwingend dem französischen Erbrecht, während das sonstige Vermögen in Deutschland nach deutschem Erbrecht vererbt wird. *In welchen Ländern droht eine Nachlassspaltung?*

Eine derartige Spaltung des Nachlasses gilt insbesondere in folgenden Staaten:

- Argentinien
- Australien
- Belgien (bis zum Eingreifen der EU-Erbrechtsverordnung am 17.08.2014)
- Frankreich (bis zum Eingreifen der EU-Erbrechtsverordnung am 17.08.2014)
- Großbritannien
- Irland
- Kanada
- Luxemburg (bis zum Eingreifen der EU-Erbrechtsverordnung am 17.08.2014)
- Monaco
- Neuseeland
- Südafrika
- USA

Ganz erhebliche Auswirkungen hat eine Nachlassspaltung dann, wenn der Staat, in dem sich die Immobilie befindet, kein Pflichtteilsrecht kennt. In vielen Bundesstaaten der USA ist das der Fall. Hinterlässt also ein Deutscher neben unbedeutendem Nachlass in Deutschland besonders werthaltige Grundstücke in Florida, können enterbte Kinder nur an dem deutschen, nicht aber dem amerikanischen Nachlass Pflichtteilsansprüche geltend machen.

### **Vorsicht bei Ehegattentestamenten und Erbverträgen**

Gerade für deutsche Ehegatten, die Vermögen im Ausland haben oder mit einem Ausländer verheiratet sind, ist erbrechtlich größte Vorsicht geboten. Vornehmlich in romanischen Staaten, etwa in Italien, wird weder das gemeinschaftliche Ehegattentestament noch ein Erbvertrag anerkannt. Probleme können sich aber auch im Hinblick auf die ehelichen Güterstände eines anderen Staates ergeben. Hier schützt nur eine vorbeugende Beratung durch einen Erbrechtsexperten vor unangenehmen Überraschungen.

## EU-Erbrechtsverordnung

*Das maßgebliche Erbrecht bestimmen* Die teils schwierige Rechtslage bei Erbfällen mit einem Bezug zu mehreren Staaten wird durch die die EU-Erbrechtsverordnung vereinfacht. Diese gilt ab 17.08.2015 in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien. Danach ist einheitlich das Erbrecht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers maßgeblich, nicht also mehr seine Staatsangehörigkeit. Wer im Ausland wohnt, kann jedoch in seiner letztwilligen Verfügung bestimmen, dass das Recht seiner Staatsangehörigkeit auf seinen gesamten Nachlass angewendet wird.

### Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Klärung, welche Erbrechtsordnung mit welchen Rechtsfolgen auf den Erbfall mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt;
- Gestaltung eines Testaments, das den formalen und inhaltlichen Anforderungen im In- und Ausland genügt;
- Korrespondenz mit ausländischen Anwälten und Notaren.

## 8.2 Als Erbe in die Pleite?

*Nimmt ein Erbe einen Nachlass an, kann er in eine persönliche Katastrophe schlittern. Die Erbschaft muss nämlich nicht nur aus positiven Vermögenswerten bestehen; es können auch Schulden vorhanden sein, für deren Tilgung der Nachlass nicht ausreicht. Nimmt der Erbe einen überschuldeten Nachlass an, haftet er persönlich für diese Schulden. Das kann zur finanziellen Katastrophe führen, mit der Folge, dass eine eidesstattliche Versicherung (früher: Offenbarungseid) abgegeben werden muss. Doch es gibt für die Erben viele Möglichkeiten, ihr Privatvermögen zu schützen.*

*Keine Angst vor Nachlassschulden!*

### Das breite Spektrum der Nachlassverbindlichkeiten

Ein Erbe sollte sich zunächst einmal einen Überblick verschaffen, was alles an Verbindlichkeiten vorhanden ist. Ein Schuldenberg ist schnell aufgehäuft. Der Erblasser kann im Mietrückstand gewesen sein. Es können Unterhaltsansprüche, Ansprüche aus Darlehen oder Bürgschaften bestehen. Der Erblasser kann Steuerschulden haben. Zu diesen, vom Verstorbenen verursachten so genannten „Erblasserschulden“ addieren sich die „Erbfallschulden“. Wie der Name sagt, handelt es sich dabei um Verbindlichkeiten, die durch den Erbfall selbst entstehen: die Kosten der Testamentseröffnung, Beerdigungskosten, Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse und Auflagen. Hinzu treten die „Nachlasserbenschulden“: Auch die Verwaltung des Nachlasses und die Fortführung eines geerbten Unternehmens sind nicht zum Nulltarif zu haben. Die Kosten unaufschiebbarer Reparaturen an einer Immobilie oder Lohnzahlungen für Angestellte des Erblassers bilden manchmal die Spitze des Schuldenbergs.

### Ausschlagung des Erbes: Sinnvoll nur bei offensichtlicher Überschuldung

Die sicherste Art und Weise, sich der Gläubiger eines Erblassers zu entledigen, ist die Ausschlagung der Erbschaft. Ein Erbe hat sechs Wochen Zeit zu entscheiden, ob er die Erbschaft behalten will oder nicht. Diese Sechs-Wochen-Frist beginnt zu laufen, nachdem Sie erfahren haben, dass Sie der rechtmäßige Erbe sind. Sind Sie aufgrund einer letztwilligen Verfügung Erbe geworden, haben Sie etwas mehr Zeit. Die Sechs-Wochen-Frist läuft dann erst ab der „Verkündung der Verfügung“, also mit dem Erhalt des Eröffnungsprotokolls, dem eine Kopie der Verfügung beiliegt. Waren Sie zur Zeit des Versterbens des Erblassers im Ausland oder hatte der Erblasser seinen letzten ausschließlichen Wohnsitz im Ausland, beträgt die Frist sechs Monate. Doch die Ausschlagung des Erbes ist nur bei offensichtlicher Überschul-

*Wann soll die Erbschaft ausgeschlagen werden?*

dung des Nachlasses geboten. Vor allem dann, wenn keine Informationen über die konkrete Höhe der Vermögenswerte und Schulden vorhanden sind, sollte das Erbe nicht ausgeschlagen werden. Besondere Vorsicht ist selbst bei überschuldetem Nachlass und dem Vorliegen von Lebensversicherungen geboten (siehe Kapitel 2.2 Punkt „Lebensversicherung und Insolvenz“)

*Schutz des Privatvermögens* Der Gesetzgeber stellt für diese Fälle sinnvolle Instrumentarien zum Schutz des Privatvermögens zur Verfügung.

Besonders schwierig ist die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, wenn es sich um ein völlig undurchsichtiges Konglomerat aus Schulden und Vermögenswerten handelt. Hinterlässt der Erblasser etwa ein Handelsunternehmen und ist nicht ganz klar, ob die im Ladengeschäft feilgebotenen Gegenstände bereits bezahlt sind, ist schwer abschätzbar, wie groß das Vermögen des Verstorbenen tatsächlich zum Zeitpunkt des Erbfalls war. Die Waren im Geschäft könnten auch in Kommission genommen worden sein und dem Erblasser gar nicht (mehr) gehören. Ebenso können sie schon vom Kunden bezahlt, aber nur noch nicht abgeholt sein. In solchen Fällen reicht oft die Ausschlagungsfrist von sechs Wochen nicht aus, um Licht in das Dunkel des Nachlasswertes zu bringen.

### Anfechtung der Annahme

*Was tun, wenn Schulden erst später bekannt werden?* Stellt sich erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist heraus, dass der Erblasser überschuldet war, können die Erben sich durch Anfechtung der Annahme der Erbschaft wieder des Nachlasses entledigen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Erbe sich – rechtlich relevant – geirrt hat. Der Gesetzgeber setzt hierfür aber enge Grenzen. Es ist notwendig, gegenüber dem Nachlassgericht nachzuweisen, dass die Überschuldung der Erbschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wurde. Die Anfechtungserklärung ist beim Nachlassgericht zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form (also in notarieller Form) abzugeben; ein einfacher Brief genügt nicht. Auch hier ist eine Sechs-Wochen-Frist einzuhalten. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, an dem der Erbe von der Überschuldung erfahren hat.

### Vorsicht bei Inventarfristsetzung durch das Gericht

*Gerichtliche Fristen müssen beachtet werden!* Wird Ihnen als Erbe vom Gericht aufgegeben, innerhalb einer bestimmten Frist ein Inventarverzeichnis über den Nachlass zu erstellen, muss dies auf jeden Fall termingerecht erfolgen. Auch darf nichts bewusst verschwiegen werden. Die Folge wäre sonst die unbeschränkte Haftung des Erben für

Nachlassverbindlichkeiten mit seinem Eigenvermögen. Einer Fristsetzung durch das Gericht kann man entgehen, wenn man als Erbe selber einen Antrag auf Aufnahme des Inventars stellt.

### **Dreimonatseinrede: Schonfrist für den Erben**

Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Erbes kann der Erbe sich weigern, Nachlassverbindlichkeiten zu tilgen. Er kann innerhalb dieser Schonfrist den Nachlass sichten und entscheiden, ob er seine persönliche Haftung mit weiteren Maßnahmen beschränkt. *Überblick zu den Schulden verschaffen*

### **Aufgebotsverfahren: Aufschub und Aufklärung**

Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft kann der Erbe beim Nachlassgericht auch den Antrag stellen, dass alle Gläubiger in einer öffentlichen Ausschreibung aufgefordert werden, Forderungen gegen den Nachlass anzumelden. Wer sich überhaupt nicht oder verspätet meldet, wird vom Gericht als Gläubiger ausgeschlossen und erhält nur dann etwas, wenn der Nachlass – nach Begleichung aller vorrangigen Gläubiger – noch nicht erschöpft ist. Im Wege des Aufgebotsverfahrens erhält der Erbe eine zuverlässige Übersicht über die Höhe der Verbindlichkeiten. Solange das beantragte Aufgebotsverfahren andauert, muss der Erbe keine Nachlassverbindlichkeiten tilgen.

### **Keine Nachlassteilung vor vollständiger Schuldentilgung!**

Eine Erbengemeinschaft sollte den Nachlass erst dann unter sich aufteilen, wenn alle Schulden reguliert sind. Denn bis zur Teilung kann jeder einzelne Miterbe seine Haftung auf seinen Nachlassanteil beschränken (etwa wenn er alleine von einem Nachlassgläubiger in Anspruch genommen wird). Solange der Nachlass nicht geteilt ist, ist auch die Haftung mit dem Privatvermögen des Miterben ausgeschlossen. *Keine voreilige Aufteilung des Nachlasses!*

### **Amtliche Nachlassverwaltung: Schutz des eigenen Vermögens der Erben**

Sobald der Erbe genau weiß, mit welchen Schulden er es zu tun hat, sollte er weitere Maßnahmen ergreifen. Soweit ihm die Anfechtung der Annahme der Erbschaft nicht möglich ist, kann er sein eigenes Vermögen schützen, indem er beim Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung beantragt. Der

**Nachlass verwalten reguliert Schulden** Erbe braucht sich dann auch nicht mit der Befriedigung der Nachlassgläubiger auseinanderzusetzen, weil dies dann Aufgabe des Nachlassverwalters ist. Das Gericht bestimmt dann einen Nachlassverwalter, die Gläubiger können ihre Ansprüche nun nur noch gegenüber diesem Verwalter geltend machen. Der Erbe ist damit „aus dem Schneider“. Sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die ein Nachlassgläubiger in das Privatvermögen des Erben eingeleitet hat, sind nun auf dessen Antrag aufzuheben. Dieser Weg ist aber nur dann eröffnet, wenn eine Erbengemeinschaft noch nicht auseinandergesetzt ist. Bei einer Erbengemeinschaft kann der Antrag im Übrigen nur von allen Miterben gemeinsam gestellt werden.

### **Amtliches Nachlassinsolvenzverfahren: Liquidierung des Nachlasses**

Bei Überschuldung des Nachlasses oder drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Erbe beziehungsweise der Nachlassverwalter unverzüglich die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens beantragen. Zuständig ist nun das Insolvenzgericht. Sobald der Antrag gestellt ist, muss der Erbe nicht mehr mit seinem eigenen Privatvermögen haften. Der vom Gericht eingesetzte Insolvenzverwalter übernimmt dann – abhängig vom vorhandenen Nachlass – die gleichmäßige Befriedigung der Nachlassgläubiger.

### **Dürftigkeitseinrede: Letzte Hilfe für verfolgte Erben**

**Was tun bei dürftigem Nachlass?** Wenn der Nachlass derart überschuldet ist, dass die „Masse“ nicht einmal ausreicht, um die Kosten der Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens zu begleichen, werden diese amtlichen Verfahren nicht mehr durchgeführt. Den Erben kann aber auch hier geholfen werden. Sie können sich mittels der „Dürftigkeitseinrede“ darauf berufen, dass der Nachlass nicht ausreicht, um die Forderungen zu erfüllen und müssen ihr privates Vermögen nicht antasten. Auf Verlangen der Gläubiger haben sie aber den vorhandenen Nachlass zur Verfügung zu stellen.

### **Beschränkung der Erbenhaftung während einer Zwangsvollstreckung**

**Schutz gegen Vollstreckungstitel** Auch zu einem sehr späten Zeitpunkt, also dann, wenn bereits Prozesse laufen oder ein Gläubiger einen Vollstreckungstitel erwirkt hat, kann der Erbe noch erreichen, dass die Haftung mit seinem Privatvermögen ausgeschlossen wird. Dieser Schutz wird ihm aber in drei Fällen vom Gesetzgeber versagt:

- wenn der Erbe eine ihm gesetzte Frist zur Errichtung eines Nachlassinventars hat verstreichen lassen;
- wenn der Erbe bei der Inventarerrichtung wissentlich falsche Angaben gemacht oder die Auskunft verweigert bzw. erheblich verzögert hat;
- wenn der Erbe nicht bereit war, an Eides Statt zu versichern, dass ein von ihm erstelltes Nachlassverzeichnis richtig ist.

#### **Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Beratung zur Frage, ob das Erbe angenommen oder ausgeschlagen werden soll *Ein Erbrechtsexperte hilft im Notfall*
- Unterstützung bei Maßnahmen zur Herbeiführung einer Haftungsbegrenzung
- Vertretung vor dem Nachlass- bzw. Insolvenzgericht und gegenüber Nachlassgläubigern



## ARMIN ABELE



Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Sozius bei Dr. Kroll & Partner  
 Rechtsanwälte und Notar  
 Eberhardstr. 1 · 72764 Reutlingen  
 Tel.: 0 71 21/32 41 80  
 Fax: 0 71 21/32 41 12  
 E-Mail: a.abele@kp-recht.de  
 www.kp-recht.de

- Fachbuchautor „Pflichtteilsansprüche reduzieren und vermeiden“ (C. H. Beck), „Praxishandbuch Erbrecht“ und „Praxishandbuch Erbrecht für Steuerberater“ (Deubner)
- Mitverfasser der Stern-Ratgeber „Partnerschaften ohne Trauschein“ und „Der Vorsorgeplaner“ (Linde international)
- Dozent an der Hagen Law School im Fachanwaltslehrgang Erbrecht
- Mitglied des Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer für Familien - und Erbrecht
- Absolvent des berufsbegleitenden Studienlehrgangs „Unternehmensnachfolge“ an der Uni Mannheim
- Absolvent Testamentsvollstreckerlehrgang (DVEV)
- diverse erbrechtliche Vortragstätigkeiten und Veröffentlichungen
- Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen

## KLAUS BECKER



Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Friedrich-Willhelm-Platz 9/10  
 52062 Aachen  
 Tel.: 02 41/2 49 94  
 Fax: 02 41/40 34 93  
 www.klaus-becker-erbrecht.de

Rechtsanwalt Becker ist seit 1983 selbstständig als Anwalt und seit 1997 nahezu ausschließlich auf dem Gebiet des Erbrechtes tätig. Er ist ausgebildeter Notariatsfachangestellter, hat einige Jahre als Tutor für Rechtskunde in Köln unterrichtet, ist Fachautor und hält Vorträge zu erbrechtlichen Themen.

- Ab 1996: Regelmäßige Fortbildung im Erbrecht
- 2001: Testamentsvollstreckerlehrgang mit Testat
- 2003: Geprüfter Teilnehmer am 1. bundesweiten Spezialisierungslehrgang im Erbrecht der DVEV
- 2003: Gründungsmitglied „Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V.“
- Ab 2005: Fachanwalt für Erbrecht
- Ab 2005: Mitglied Prüfungsausschuss „Fachanwalt Erbrecht“ RAK Köln
- Ab 2009: Dozent an der Hagen Law School

## FLORIAN ENZENSBERGER



Fachanwalt für Erbrecht  
 Zertifizierter Testamentsvollstrecker  
 nach DVEV  
 Zertifizierter Nachlassmanager nach GJI  
 Dozent an der Hagen Law School  
 Bahnhofstraße 9 · 82362 Weilheim  
 Tel.: 08 81/92 49 00  
 Fax: 08 81/9 24 90 10  
 Lindenplatz 7 · 86956 Schongau  
 Tel.: 0 88 61/90 07 84  
 Fax: 0 88 61/90 07 83  
 Ludwigstraße 81 · 82467 Garmisch-  
 Partenkirchen  
 Tel.: 0 88 21/9 66 93 85  
 Fax: 0 88 21/9 66 93 86  
 E-Mail:  
 florian.enzensberger@woelke-partner.de  
 www.woelke-partner.de

- Gründungsmitglied des „Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e. V.“
- Gründungsmitglied des „Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e. V.“
- Gründungsmitglied der Deutschen Erbrechtsakademie
- Erfolgreicher Absolvent des Studiengangs „Unternehmensnachfolge“ an der Universität Mannheim
- Langjährige Seminar- und Vortragstätigkeit
- Autor zahlreicher erbrechtlicher Fachliteratur

## BRUNO EUGSTER



Dr. iur., Rechtsanwalt & Notar  
 Fachanwalt für Erbrecht  
 eidg. diplomierter Steuerexperte  
 Neugasse 44, CH 9001 St. Gallen und  
 Grischaluna, CH 7050 Arosa  
 Tel.: +41 (0) 71/2 23 31 75  
 Fax: +41 (0) 71/2 23 31 76  
 E-Mail: eugster@eugsterkaufmann.ch  
 www.eugsterkaufmann.ch

Schweiz

### Tätigkeitsschwerpunkte:

- Erbrecht, Nachfolgeplanung
- Unternehmensnachfolge
- Testamente und Erbverträge
- Erbteilungen, Testamentsvollstreckung
- laufende Steuerberatung und Vertretung in der Steuerjustiz

### Aktivitäten & Veröffentlichungen

- Vortragstätigkeit vor dem st. gallischen Anwaltsverband, der Treuhand Suisse, Verband zürcherischer Notare, st. gallischer Amtsnotare
- laufend Publikationen zum Erb- und Steuerrecht

### Mitgliedschaften

- Verein Successio (Fachanwälte Erbrecht Schweiz)
- Treuhandkammer Schweiz
- Schweiz. Vereinigung diplomierter Steuerexperten

## HANS-OSKAR JÜLICHER



Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Vereidigter Buchprüfer  
 Ostpromenade 1 · 52525 Heinsberg  
 Tel.: 0 24 52/97 60 90  
 Fax: 0 24 52/90 90 56  
 E-Mail: office@anwalt-heinsberg.de  
 www.anwalt-heinsberg.de

- Vorstand des „Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e. V.“
- Regionalbeauftragter für den OLG-Bezirk Köln der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein
- Dozent an der Hagen Law School
- Mitautor „Deutscher Erbrechtskommentar“
- Mitautor des Werks „Das erfolgreiche Erbrechtsmandat“ (Deubner Verlag)
- Mitautor „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – Der Leitfaden für die optimale Vorsorge für Alter, Krankheit und Unfall“
- Autor diverser Fachartikel in juristischen Zeitschriften
- Autor „Praxishilfen Erbrecht“ (Beck Verlag)
- Mitglied des Vorprüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln für den Fachanwalt für Erbrecht

## BERNHARD KLINGER



Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Innere Wiener Str. 13 · 81667 München  
 Tel.: 0 89/2 10 10 20  
 www.advocatio.de

Laut Magazin Wirtschaftswoche (Heft 51/2009) eine der „25 Top-Kanzleien im Erbrecht“.

Laut Focus (Heft 11/2013 und 09/2014) ein „Top-Erbrechtsanwalt“.

Dozent an der Hagen Law School, Autor folgender Publikationen:

- Beck-Rechtsberater: „Erbrecht in Frage und Antwort“, „Immobilien schenken und vererben“, „Testamentsvollstreckung“
- Stern-Ratgeber: „Das Testament“ „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ und „Streit ums Erbe“
- Fachpublikationen: „Münchener Prozessformularbuch Erbrecht“, „Beck’sches Prozessformularbuch, Kap. Erbrecht“, „Pflichtteilsansprüche – Strategien zur Reduzierung“ (Verlag C.H. Beck)

## SVEN KLINGER



Fachanwalt für Erbrecht  
 Fachanwalt für Steuerrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 KLINGER – Kanzlei für Erbrecht  
 Schlossstraße 14 · 19053 Schwerin  
 Tel.: 03 85/55 51 94  
 Fax: 03 85/55 51 49  
 www.klinger-erbrecht.de

- Gründungsmitglied und Berater des „Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e.V.“
- Gründungsmitglied und Berater des „Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e.V.“
- Vorsitzender der „Vereinigung für Erbrecht Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
- Vorsitzender des Fachausschusses Erbrecht bei der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern (bis 2009)
- Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein für den OLG Bezirk Rostock
- Geschäftsstellenleiter der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten für den Landgerichtsbezirk Schwerin

## STEPHAN KONRAD



Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
 Partner bei ad.legem  
 Rechtsanwalts- und Patentanwalts-  
 partnerschaft Konrad, Rolf, Frohoff  
 Mediator  
 Mauerstraße 8  
 33602 Bielefeld  
 Tel.: 05 21/6 46 47  
 Fax: 05 21/6 46 56  
 E-Mail: Konrad@adlegem.de  
 www.adlegem.de

- Gründungsmitglied und Berater des „Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten e.V.“
- Gründungsmitglied und Vorstand des „Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e.V.“
- Mitbegründer der Deutschen Erbrechtsakademie
- Mitbegründer und Ansprechpartner der „Mediation im Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten“
- Autor von Fachpublikationen
- zertifizierter Spezialist für Unternehmensnachfolge (DVEV e.V.)
- Fachvorträge zu erbrechtlichen Themen

**THOMAS MAULBETSCH**

Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Fachbuchautor im Erbrecht  
 Fachanwaltskanzlei für Erbrecht  
 Hauptstraße 31 · 74847 Obrigheim  
 Tel.: 0 62 61/67 11 00  
 Fax: 0 62 61/67 11 01  
 E-Mail: [info@erbrechtexperte.de](mailto:info@erbrechtexperte.de)  
[www.erbrechtexperte.de](http://www.erbrechtexperte.de)

#### **Ausschließliche Tätigkeit im Erbrecht mit den Schwerpunkten:**

- Internationales Erbrecht
- geprüfter Testamentsvollstrecker (DVEV e. V.)
- Testamentsgestaltung
- Erbauseinandersetzung
- Pflichtteilsrecht
- Vorsorgevollmacht/Patientenverfügungen

#### **Besondere Aktivitäten:**

- Dozent der Hagen Law School
- Experte für Erbrecht beim BILD-Telefonratgeber
- (Mit-) Autorentätigkeit: „Der Fachanwalt für Erbrecht“ · „Vorsorgegestaltungen“ „Praxishandbuch Erbrecht“ · „Internationales Erbrecht“ und STERN-Ratgeber „Betreuung von Angehörigen“
- Fachanwaltslehrgang Steuerrecht

**JOACHIM MOHR**

Fachanwalt für Erbrecht  
 Fachanwalt für Familienrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Greizer Straße 1 · 35396 Gießen  
 Tel.: 06 41/95 26 00  
 Fax: 06 41/9 52 60 20  
 E-Mail: [kontakt@kanzlei-mohr.de](mailto:kontakt@kanzlei-mohr.de)  
[www.kanzlei-mohr.de](http://www.kanzlei-mohr.de)

#### **Mitgliedschaften:**

- Mitglied im „Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V.“
- Vorstand des „Netzwerks Deutscher Testamentsvollstrecker e. V.“
- Vorstand des „Vereins für Erb- und Vermögensnachfolgeplanung e. V.“
- Mitbegründer der Deutschen Erbrechtsakademie
- Mitglied im Fachausschuss Erbrecht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

#### **Veröffentlichungen:**

- „Das erfolgreiche Erbrechtsmandat“ Verlag Recht und Praxis, Mitautor
- „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“, Stern-Ratgeber, Mitautor
- „Der Ehevertrag des Immobilieneigentümers“ Verlag C.H. Beck
- Fachartikel in juristischen Zeitschriften
- Der Erbfall-Zeitungskolumne ([www.DerErbfall.de](http://www.DerErbfall.de))

## JOACHIM MÜLLER



Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Rosenstraße 19 · 56575 Weißenthurm  
 Tel.: 0 26 37/92 40 80  
 Fax: 0 26 37/92 40 88  
 E-Mail: [jmueller@amg-fachanwaelte.de](mailto:jmueller@amg-fachanwaelte.de)  
[www.amg-fachanwaelte.de](http://www.amg-fachanwaelte.de)

### Vita:

- Vorstand des Netzwerkes Deutscher Erbrechtsexperten
- Vorsitzender des Fachausschusses Erbrecht der RA-Kammern für die OLG-Bezirke Koblenz und Zweibrücken
- Dozent an der Hagen Law School
- Mitautor der Stern-Ratgeber „Partnerschaft ohne Trauschein“ und „Betreuung von Angehörigen“

### Tätigkeiten:

- Gestaltung von Vermögens- und Unternehmensnachfolgeregelungen
- Stifter und Stiftungsberatungen
- Beratung und Vertretung zahlreicher gemeinnütziger Organisationen
- Testamentsgestaltung
- Erbauseinandersetzungen
- Ehrenamtliche Referententätigkeiten für UNICEF, CBM, Mehrgenerationenhaus.

## WOLFGANG ROTH



Fachanwalt für Erbrecht  
 Testamentsvollstrecker  
 Fachautor im Erbrecht  
 Fachanwaltskanzlei für Erbrecht  
 Hauptstraße 31 · 74847 Obrigheim  
 Tel.: 0 62 61/67 11 00  
 Fax: 0 62 61/67 11 01  
 E-Mail: [roth@raits.de](mailto:roth@raits.de)  
[www.erbrechtsexperte.de](http://www.erbrechtsexperte.de)

### Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vorsorgevollmachten/Patientenverfügungen
- Testamentsgestaltungen
- Nachlassabwicklungen

### Besondere Aktivitäten:

- Dozent an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
- Dozent an der Hagen Law School
- (Mit-) Autorentätigkeit: „Erbrecht und Betreuungsfall“, 2005 · STERN-Ratgeber „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“, 2009 · „Das erfolgreiche Erbrechtsmandat“, 2005 · „Der Fachanwalt für Erbrecht“ · „Strategie und Taktik im Erbrecht“ · „Das Testament des Immobilieneigentümers“ · „Handbuch der Vor- und Nacherbschaft“
- diverse Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften

## BARBARA SCHÜLLER



Fachanwältin für Erbrecht  
 Testamentsvollstreckerin  
 Schiedsrichterin in Erbstreitigkeiten  
 Wallstraße 2 · 79098 Freiburg  
 Tel.: 07 61/3 63 33 · Fax: 07 61/2 50 54  
 E-Mail:  
 schueller@anwaeltinnen-kanzlei.de  
 www.anwaeltinnen-kanzlei.de

Barbara Schüller ist

- ausschließlich im Erbrecht tätig
- Gründungsmitglied und Beraterin im Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V.
- Gründungsmitglied und Beraterin im Netzwerk Deutscher Testamentsvollstrecker e. V.
- Geschäftsstellenleiterin der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit in Erbstreitigkeiten für den LG-Bezirk Freiburg
- Vorsitzende der ARGE Erbrecht im Freiburger Anwaltverein
- Mitglied im Prüfungsausschuss Erbrecht der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen
- Organisatorin der Badischen Erbrechtstage
- Kassenprüferin bei ZONTA

## JOHANNES SCHULTE



Rechtsanwalt und Notar a.D.  
 Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht  
 Schlossstraße 26 · 12163 Berlin  
 Tel.: 0 30/797 444 20  
 Fax: 0 30/797 444 229  
 E-Mail: berlin@erbrecht-schulte.de  
 www.erbrechtschulte.de

### Kanzleimerkmale:

- Ausschließliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Erb- und Erbschaftsteuerrechtes
- Autor mehrerer Fachpublikationen
- Eigene Seminare
- Laufende Vortragstätigkeit, z. B. „Testamentsgestaltung“, „Immobilien schenken und vererben“ vor Kunden der Deutschen Bank, der Sparkasse, der Post-, Spar- und Darlehensbank, des Haus- und Grundbesitzervereins, der Innungsbetriebe
- Im Team der Erbrechtsexperten des NDR und Fernsehsenders ntv
- Das Magazin Focus listet mich unter den 135 deutschlandweit empfohlenen Erbrechtsexperten
- Dozent an der Hagen Law School

## ANDREAS WOLFF



Fachanwalt für Erbrecht  
Testamentsvollstrecker  
Kanzlei für Erb- & Familienrecht  
P5, 11 (Planken) · 68161 Mannheim  
Telefon: 06 21/40 22 06  
Telefax: 06 21/4 31 41 58  
[www.KanzleifuerErbrecht.de](http://www.KanzleifuerErbrecht.de)

Rechtsanwalt Wolff ist Partner in der Sozietät Wolff & Weickenmeier, Mannheim. Die Kanzlei ist spezialisiert auf das Erb- & Familienrecht und seit über 10 Jahren praktisch ausschließlich in diesen Bereichen tätig.

Rechtsanwalt Wolff ist außerdem:

- Fachanwalt für Erbrecht
- Spezialist im Erbrecht (DVEV)
- Dozent an der Hagen Law School (Erbrecht)
- Autor bei den Verlagen C.H. Beck, Deubner Verlag und Linde-Verlag
- Gründungsmitglied des Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V.
- Mitglied im Team der Erbrechtsexperten des NDR
- Ehrenamtlicher Referent diverser gemeinnütziger Organisationen wie UNICEF, terre des hommes, u. a.



## DER ERBRECHTSEXPERTE AUS IHRER REGION

### Postleitzahlbereich 1 – 2:

Johannes Schulte  
Schlossstraße 26  
**12163** Berlin  
Tel.: 030/797 444 20

Sven Klinger  
Schlossstraße 14  
**19053** Schwerin  
Tel.: 03 85/55 51 94

### Postleitzahlbereich 3 – 4:

Stephan Konrad  
Mauerstraße 8  
**33602** Bielefeld  
Tel.: 05 21/6 46 47

Joachim Mohr  
Greizer Straße 1  
**35396** Gießen  
Tel.: 06 41/95 26 00

### Postleitzahlbereich 5:

Klaus Becker  
Friedrich-Wilhelm-Platz 9/10  
**52062** Aachen  
Tel.: 02 41/2 49 94

Hans-Oskar Jülicher  
Ostpromenade 1  
**52525** Heinsberg  
Tel.: 0 24 52/97 60 90

Joachim Müller  
Rosenstraße 19  
**56575** Weißenthurm  
Tel.: 0 26 37/92 40 80

### Postleitzahlbereich 6:

Andreas Wolff  
P5, 11 (Planken)  
**68161** Mannheim  
Tel.: 06 21/40 22 06

**Postleitzahlbereich 7:**

Armin Abele  
Eberhardstraße 1  
**72764** Reutlingen  
Tel.: 0 71 21/3 24 81  
www.kp.recht.de

Wolfgang Roth  
Hauptstraße 31  
**74847** Obrigheim  
Tel.: 0 62 61/67 11 00

Thomas Maulbetsch  
Hauptstraße 31  
**74847** Obrigheim  
Tel.: 0 62 61/67 11 00

Barbara Schüller  
Wallstraße 2  
**79098** Freiburg  
Tel.: 07 61/3 63 33

**Postleitzahlbereich 8:**

Bernhard F. Klinger  
Innere Wiener Str. 13  
**81667** München  
Tel.: 0 89/2 10 1020  
www.advocatio.de

Florian Enzensberger  
Bahnhofstraße 9  
**82362** Weilheim  
Tel.: 08 81/92 49 00

**Schweiz:**

Bruno Eugster  
Neugasse 44, **CH** 9001 St. Gallen  
und GrischaLuna, **CH** 7050 Arosa  
Tel.: +41 (0) 71/2 23 31 75

## STICHWORTVERZEICHNIS

Ablieferung von Testamenten	82	– Testament	55
Annahme der Erbschaft	83	– Zugewinnngemeinschaft	13
Arbeitsentlastung für die Erben	94	Erbeinsetzung <i>siehe Testament</i>	
Aufdeckung stiller Reserven	67	Erben	
Aufgebotsverfahren <i>siehe Erbenhaftung</i>		– 1. Ordnung	10
Auflage	65	– 2. Ordnung	11
Auslandsimmobilie	106	– 3. Ordnung	12
Ausschlagung der Erbschaft	83	Erbenfeststellungsklage <i>siehe Erbschein</i>	
		Erbengemeinschaft	91
Bank	24	– Beschlussfassung der Miterben	91
Behindertentestament	70	– Nachlassteilung <i>siehe dort</i>	
Berliner Testament	59	– Nachlassverwaltung	91
Beschränkung der Erbenhaftung	109	– Teilungsversteigerung	92
Bestattung	81	Erbenhaftung	109
Betreuungsverfügung	53	– Aufgebotsverfahren	111
		– Ausschlagung <i>siehe dort</i>	
Drei-Monatseinrede <i>siehe Erbenhaftung</i>		– Beschränkung der Haftung	109
Dürftigkeitseinrede <i>siehe Erbenhaftung</i>		– Drei-Monatseinrede	111
		– Dürftigkeitseinrede	112
Ehegatte		– Inventarerrichtung	110
– Berliner Testament	59	– Nachlassinsolvenzverfahren	112
– Erbrecht des Ehegatten	12	– Nachlassverbindlichkeiten	109
– Erbschaftsteuer <i>siehe dort</i>		– Nachlassverwaltung	111
– Frau als Erblasserin	21	– Schutz des Eigenvermögens	109
– Gemeinschaftskonto	26	– Überschuldung des Nachlasses	109
– geschieden	14	Erbfall	81
– Gütergemeinschaft	13	– Auslandsbezug	105
– Güterstandsschaukel	38		
– Gütertrennung	13, 38		
– Nießbrauch <i>siehe dort</i>			
– Pflichtteil <i>siehe dort</i>			

– Beisetzung	81	– vorweggenommene Erbfolge	34
– Erbschein <i>siehe dort</i>		– Zugewinnngemeinschaft	37
– Sofortmaßnahmen	81	<b>Erbschein</b>	87
– Totenschein	81	– Antrag	87
<b>Erbfolge</b>		– Bank	24
– gesetzliche	10	– eidesstattliche Versicherung	88
– testamentarische <i>siehe Testament</i>		– Erbenfeststellungsklage	87
– vorweggenommene <i>siehe dort</i>		– öffentlicher Glaube	89
– Erbordnungen	10	– Sterbeurkunde <i>siehe dort</i>	
<b>Erbrecht</b>		– Totenschein <i>siehe dort</i>	
– Adoption	10	– Zweck	87
– Ehegatte	12	<b>Erbvertrag</b>	57
– Eltern	11	– Bindungswirkung	58
– Erbordnungen	10	– Form	57
– Frau im Erbfall	21	<b>Eröffnung letztwilliger Verfügungen</b>	83
– Geschiedener	14	<b>Ersatzerbe <i>siehe Testament</i></b>	
– Kind	10		
– nichteheliches Kind	11	<b>Familienheim</b>	43
– Paare ohne Trauschein <i>siehe dort</i>		<b>Finanzamt</b>	
– Verwandter	10	– Anzeigepflicht	25
– Voraus	14	<b>Form</b>	
<b>Erbschaft</b>		– des Erbvertrags	57
– Annahme	83	– des Testaments	55
– Ausschlagung	83	<b>Frau im Erbfall</b>	21
– Erbenhaftung <i>siehe dort</i>		<b>Freibeträge bei</b>	
<b>Erbschaftsteuer</b>	34	<b>Schenkung- und Erbschaftsteuer</b>	34
– Familienheim	43		
– Freibeträge	34	<b>Geliebtentestament</b>	23
– Güterstandsschaukel	38	<b>Gemeinschaftliches Testament</b>	
– Lebensversicherung	29	<i>siehe Berliner Testament</i>	
– Paare ohne Trauschein	16	<b>Gemeinschaftskonto</b>	26

<b>Geschieden</b>		– Pflichtteil <i>siehe dort</i>	
– Erbrecht	<b>14</b>	<b>Nachlass</b>	
<b>Gesetzliches Erbrecht</b> <i>siehe Erbrecht</i>		– Ermittlung und Sicherung des Nachlasses	<b>85</b>
<b>Grabpflege</b>	<b>64</b>	– Nachlassverbindlichkeiten	<b>109</b>
<b>Gütergemeinschaft</b> <i>siehe Ehegatte</i>		– Teilung des Nachlasses <i>siehe Nachlassteilung</i>	
<b>Güterstandsschaukel</b>	<b>38</b>	– Verwaltung des Nachlasses <i>siehe Erbengemeinschaft</i>	
<b>Gütertrennung</b> <i>siehe Ehegatte</i>		<b>Nachlassinsolvenzverfahren</b> <i>siehe Erbenhaftung</i>	
<b>Haftung des Erben</b> <i>siehe Erbenhaftung</i>		<b>Nachlasssicherung</b>	<b>85</b>
<b>Hausrat</b>	<b>13</b>	<b>Nachlassspaltung</b>	<b>106</b>
<b>Immobilien</b>		<b>Nachlassteilung</b>	<b>92</b>
– Auslandsimmobilien	<b>106</b>	<b>Nachlassverwaltung</b>	<b>91</b>
– Nachlassspaltung	<b>106</b>	<b>Nachlassverzeichnis</b>	<b>103</b>
– Pflichtteil <i>siehe dort</i>		<b>Nichteheliche Kinder</b>	<b>11</b>
– Teilungsversteigerung	<b>92</b>	<b>Nichteheliche Lebensgemeinschaft</b> <i>siehe Paare ohne Trauschein</i>	
– Testament <i>siehe dort</i>		<b>Nießbrauch</b>	<b>44</b>
<b>Inventarerrichtung</b> <i>siehe Erbenhaftung</i>		<b>Paare ohne Trauschein</b>	<b>16</b>
<b>Kind</b>		– Bindung durch früheres Testament	<b>18</b>
– behindert	<b>70</b>	– Dreißigster	<b>17</b>
– minderjährig	<b>95</b>	– Erbrecht	<b>16</b>
– nichtehelich	<b>11</b>	– Erbschaftsteuer	<b>20</b>
<b>Kontovollmacht</b>	<b>25</b>	– Pflegefall	<b>19</b>
<b>Lebensversicherung</b>	<b>29</b>	– Pflichtteil	<b>17</b>
<b>Letztwillige Verfügung</b> <i>siehe Testament</i>		– Schenkung	<b>18</b>
<b>Mietverhältnis im Erbfall</b>	<b>84</b>	– Testament	<b>16</b>
<b>Minderjährige Kinder</b>	<b>95</b>	– Vorsorgevollmacht	<b>19</b>
<b>Miterbe</b> <i>siehe Erbengemeinschaft</i>		– Wohnung	<b>17</b>
<b>Modifizierte Zugewinnngemeinschaft</b>	<b>38</b>	<b>Patientenverfügung</b>	<b>47</b>
<b>Nacherbe</b> <i>siehe Vor- und Nacherbschaft</i>		– Form	<b>49</b>
<b>Nachfolgeplanung</b>		– Hinterlegung	<b>49</b>
– Erbfall mit Auslandsbezug	<b>105</b>	– Inhalt	<b>48</b>
– Erbschaftsteuer <i>siehe dort</i>		– Vorsorgevollmacht <i>siehe dort</i>	
– mittels Schenkung <i>siehe dort</i>		<b>Pflichtteil</b>	<b>99</b>
– mittels Testament <i>siehe dort</i>			

– Auskunftsanspruch	<b>103</b>	<b>Teilung des Nachlasses</b>	
– bei lebzeitigen Schenkungen <i>siehe Pflichtteilsergänzungsanspruch</i>		<i>siehe Nachlassteilung</i>	
– des Kindes	<b>60</b>	<b>Teilungsversteigerung</b>	<b>92</b>
– Lebensversicherung	<b>29</b>	<b>Testament</b>	<b>55</b>
– Nachlassverzeichnis	<b>103</b>	– Ablieferung	<b>82</b>
– Nachlasswert	<b>102</b>	– Änderungen	<b>57</b>
– Pflichtteilsberechtigung	<b>99</b>	– Behindertentestament	<b>70</b>
– Pflichtteilsergänzungsanspruch <i>siehe dort</i>		– Berliner Testament <i>siehe dort</i>	
– Pflichtteilsquote	<b>100</b>	– Eröffnung	<b>83</b>
– Pflichtteilsverzicht	<b>104</b>	– Form	<b>55</b>
– Verjährung	<b>104</b>	– Geliebtentestament	<b>23</b>
<b>Pflichtteilsergänzungsanspruch</b>	<b>100</b>	– gemeinschaftliches <i>siehe Berliner Testament</i>	
– Zehn-Jahres-Frist	<b>101</b>	– handschriftliches	<b>55</b>
<b>Pflichtteilsverzicht</b>	<b>104</b>	– Hinterlegung	<b>56</b>
		– notarielles	<b>56</b>
		– Paare ohne Trauschein <i>siehe dort</i>	
<b>Scheidung</b>		– privatschriftliches	<b>55</b>
– Erbrecht des Geschiedenen	<b>14</b>	– Schlusserbe	<b>59</b>
<b>Schenkung</b>		– Testamentsvollstrecker <i>siehe dort</i>	
– des Familienheims	<b>43</b>	– Unternehmertestament	<b>66</b>
– Erbschaftsteuer <i>siehe dort</i>		– Verwahrung	<b>56</b>
– Nießbrauch <i>siehe dort</i>		– Widerruf	<b>61</b>
– Pflichtteilsergänzungsanspruch <i>siehe dort</i>		– zugunsten Ehegatte <i>siehe Ehegatte</i>	
– Schenkungsteuer <i>siehe Erbschaftsteuer</i>		<b>Testamentseröffnung</b>	<b>83</b>
– vorweggenommene Erbfolge <i>siehe dort</i>		<b>Testamentsvollstrecker</b>	<b>94</b>
<b>Schenkungssteuer</b> <i>siehe Erbschaftsteuer</i>		– Arten	<b>96</b>
<b>Schiedsverfahren</b>	<b>93</b>	– Behindertentestament	<b>96</b>
<b>Schlusserbe</b>	<b>59</b>	– Gründe für eine Anordnung	<b>94</b>
<b>Schutz Behinderter</b>	<b>70</b>	– Pflichten	<b>97</b>
<b>Sicherung des Nachlasses</b>	<b>85</b>	– Vergütung	<b>98</b>
<b>Staatsangehörigkeitsprinzip</b>	<b>105</b>	– Zweck	<b>94</b>
<b>Sterbeurkunde</b>	<b>81</b>	<b>Testierfähigkeit</b>	<b>55</b>
<b>Stiftung</b>	<b>77</b>	<b>Tiere im Erbrecht</b>	<b>73</b>
		<b>Todesfall</b>	
		– Sofortmaßnahmen	<b>81</b>
		<b>Totenschein</b>	<b>81</b>

<b>Transmortale Vollmacht</b>	<b>25</b>
<b>Unternehmensnachfolge</b>	<b>66</b>
– Gesellschaftsvertrag	<b>66</b>
– Unternehmertestament	<b>66</b>
<b>Vergütung des Testamentsvollstreckers</b>	<b>98</b>
<b>Verjährung des Pflichtteilsanspruchs</b>	<b>104</b>
<b>Vermächtnis</b>	<b>63</b>
– Fälligkeit	<b>64</b>
– Inhalt	<b>63</b>
– Testament <i>siehe dort</i>	
<b>Versicherung</b>	<b>29</b>
<b>Verwahrung des Testaments</b>	<b>56</b>
<b>Verwaltung des Nachlasses</b>	<b>91</b>
<b>Verwaltungstestamentsvollstreckung</b>	<b>96</b>
<b>Vollmacht über den Tod hinaus</b>	<b>25</b>
<b>Vor- und Nacherbschaft</b>	<b>59</b>
<b>Voraus</b>	<b>14</b>
<b>Vorsorgevollmacht</b>	<b>50</b>
– Hinterlegung	<b>51</b>
– Inhalt	<b>50</b>
– Kontrollbevollmächtigter	<b>51</b>
– Missbrauch	<b>51</b>
– Patientenverfügung <i>siehe dort</i>	
– Vollmacht über den Tod hinaus	<b>25</b>
<b>Vorweggenommene Erbfolge</b>	<b>34</b>
<b>Widerruf</b>	
– des Ehegattentestaments	<b>61</b>
– des Erbvertrags	<b>58</b>
<b>Wohnsitzprinzip</b>	<b>106</b>
<b>Zugewinnngemeinschaft</b>	<b>13, 37</b>
– modifizierte	<b>38</b>









**Herausgeber**

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V.

Rosenstraße 19 · 56575 Weißenthurm · [www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de)

**Layout und Produktion**

sumner groh + compagnie

Aulweg 41b · 35392 Gießen · [www.sumnergroh.com](http://www.sumnergroh.com)



9 783000 184550